

## Verhandlungsschrift

über die 11. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Aschach an der Steyr am 14. Dezember 2011.

**Tagungsort:** Sitzungssaal des Gemeindeamtes

### **Anwesende:**

ÖVP:	1	Bogengruber	Karl	4421	Baumgartnerstraße 7
	2	Kern	Hubert	4421	Waldstraße 33
	3	Hinterplattner	Hermann	4421	Haagen 5
	4	Miglbauer	Karl	4421	Hauptstraße 3
	5	Gruber	Christiane	4421	Ringstraße 16
	6	Arthofer	Franz	4421	Aschach 64
	8	Schedlberger	Karl	4421	Haagen 15
	9	Garstenauer	Johann	4421	Waldstraße 12
	10	Baumschlager	Eva	4421	Aschach 86
	11	Mayer	Hermann	4421	Graben 18
	12	Brunnmair	Franz	4421	Zehetnersiedlung 4
	EM	Gruber	Alois	4421	Ringstraße 16
EM	Riedl	Hubert	4421	Mitteregg 2	
SPÖ	1	Müller	Werner	4421	Pesendorfer Straße 7
	2	Bauhofer	Andreas	4421	Mittelstraße 2
	3	Reichenberger	Ingrid	4421	Graben 20
	6	Frauengruber	Manfred	4421	Wirtsberg 9
	7	Rosenegger	Ralf	4421	Lindenstraße 16
	EM	Schöttl	Peter	4421	Hoffmannstraße
LAN	1	Schaumberger	Franz	4421	Haagen 16
	2	Grabenweger	Jürgen	4421	Am Hang 32
	3	Rauchenschwandtner	Petra	4421	Aschach 82
Grüne:	1	Schardax	Sabine	4421	Am Hang 23
	2	Kargl	Erwin	4421	Schulstraße 14
FPÖ	1	Biebl	Gerold	4421	Mitteregg 27
<b><u>Entschuldigt:</u></b>					
SPÖ:	5	Sighart	Regina	4421	Ringstraße 6
<b>GRÜNE:</b>					
ÖVP:	7	Bogengruber	Sylvia	4421	Baumgartnerstraße 7
	13	Baumschlager	Maria	4421	Aschach 101

### **Nicht entschuldigt:**

### **Sonstige Personen:**

Leiterin des Gemeindeamtes und Schriftführerin: Monika Steinmair

Der Vorsitzende Bgm. Karl Bogengruber eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) ~~die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich am \_\_\_\_\_ 2008 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~ der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 30. November 2011 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;  
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 30. November 2011 öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 28. September 2011 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) Frage des Vorsitzenden ob anwesende BesucherInnen zur Bürgerfragestunde gekommen sind.
- f) Da wir das Sitzungsgeld der letzten Sitzung für einen sozialen Zweck nicht mehr einbehalten dürfen, wird während der Sitzung ein Spendenkorb durchgegeben.

Gemäß § 46 Abs. 4 werden vom Vorsitzenden die Tagesordnungspunkte 2 sowie 10a abgesetzt.

### **Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse**

#### **Die Tagesordnung lautet wie folgt:**

1. Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses – Sitzung vom 29.08.2011
2. Raumordnungsvertrag - Prehofer
3. Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Beschluss
4. Einhebung der Leader Beiträge durch die BH Steyr-Land ab 2012 im Abzugswege von den Ertragsanteilen
5. Steuerhebesätze, Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2012
6. Mittelfristiger Finanzplan für Gemeinde und KG
7. Voranschlag 2012 für Gemeinde und KG
8. Flächenwidmungsplanänderung Parz. 151/1 in die Sonderwidmung „Hundeschule“ - Grundsatzbeschluss
9. Auftragsvergabe - Neubau der Wasserleitung BA 08 (2 km entlang der Tampelleitner Landesstraße bis zur Kreuzung GW Hutterer)
10. Finanzierungspläne
  - a) Generalsanierung der Volksschule Aschach
  - b) Errichtung eines Gehsteiges im Bereich Sinn/Pichlernkirche
  - c) Güterweginstandsetzung Faßhub
11. Verein für Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG – Auftragsvergabe Generalübernehmer für Generalsanierung der Volksschule
12. Anwendung der Richtlinien für die Schneeräumung und -streuung RVS 12.04.12
13. Bericht der Gesunden Gemeinde – Veranstaltungen 2011
14. Allfälliges

#### **TOP 1) Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses – Sitzung vom 29.11.2011**

Folgende Tagesordnung wurde in dieser Sitzung behandelt:

#### **TOP 1) Prüfung Kassenbestand.**

Vom Prüfungsausschuss werden sämtliche Aufzeichnungen und Kontoauszüge geprüft und es wird festgestellt, dass der Kassen-Istbestand mit dem Kassen-Sollbestand per 28. November 2011 übereinstimmt. Die Rücklagenstände laut Aufzeichnungen stimmen mit den auf den Kontoauszügen (Onlinesparbücher) ausgewiesenen Beträgen überein.

Saldo Konto Nr.: 2.410.355; Auszug Nr.: 230/001 per 28.11.2011: € 31.714,05  
Rücklagenstand per 28.11.2011: € 275.492,23  
(davon Zwischenfinanzierung Kassenkredit € 100.000,00)

#### **TOP 2) Prüfung Darlehen der Gemeinde.**

Per 29. November 2011 belaufen sich die Gesamtschulden der Gemeinde Aschach an der Steyr auf € 3.903.238,47 und teilen sich wie folgt auf:

- Darlehen Kanalbau € 2.042.690,34
- Darlehen Wasserleitungsbau € 1.000.874,83
- Investitionsdarlehen Land OÖ: € 859.673,30

Vom Prüfungsausschuss werden sämtliche Aufzeichnungen sowie Tilgungspläne geprüft. Die Aufzeichnungen stimmen mit den Schuldenkonten überein.

#### **TOP 3) Prüfung Vorhaben WVA BA 05 Graben-Steyrersiedlung.**

Das Vorhaben WVA BA – 05 Graben-Steyrersiedlung wurde mit Gesamtkosten von € 398.700,00 abgerechnet und die Kosten teilen sich wie folgt auf:

- Bauaufsicht und Ausführungsplanung (DI Brunner): € 35.600,00
- Baumeisterarbeiten (Leyrer & Graf): € 349.800,00
- Sonstige Ausgaben: € 13.300,00

Die Einnahmen zur Finanzierung (vorab der Kollaudierung) der Gesamtbaukosten teilen sich wie folgt auf:

Eigenmittel (OH):	€	30.000,00
Landesförderung:	€	35.200,00 (24.200,00 sind noch ausständig)
Fremdfinanzierung:	€	295.000,00
Rücklage:	€	38.500,00 (8.500,00 sind noch ausständig)
Sonstige Mittel:	€	0,00
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>€</b>	<b>398.700,00</b>

Die Höhe der Bundesförderung (Finanzierungszuschüsse) beträgt laut Fördervertrag (Zuschussplan) € 135.800,00.

Die technische Kollaudierung des Landes OÖ. soll im Frühjahr 2012 durchgeführt werden, wobei es zu Anpassungen (aufgrund der Kostenunterschreitung von 5 % oder € 21.300,00) der Einnahmenverteilung bzw. der Finanzierungszuschüsse kommen kann.

Die vorgelegte Abrechnung des Bauvorhabens WVA BA 05 – Wasserleitung Graben-Steyrersiedlung wird vom Prüfungsausschuss einstimmig zur Kenntnis genommen und es werden keine Beanstandungen festgestellt.

#### **TOP 4) Allfälliges.**

Keine Wortmeldungen

**Der Bericht des Prüfungsausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Beilage A**

#### **TOP 2) Raumordnungsvertrag - Prehofer**

Dieser TOP wurde vom Vorsitzenden abgesetzt.

### **TOP 3) Flächenwidmungsplan Nr. 5 - Beschluss**

#### **Amtsvortrag Vzbgm. Hubert Kern:**

§ 18 Flächenwidmungsplan mit örtlichem Entwicklungskonzept:

Jede Gemeinde hat in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung den Flächenwidmungsplan mit dem örtlichen Entwicklungskonzept zu erlassen, weiterzuführen und regelmäßig zu überprüfen. Das örtliche Entwicklungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren, der Flächenwidmungsplan auf einen solchen von fünf Jahren auszulegen.

Bei der Erlassung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes hat die Gemeinde

1. den in Betracht kommenden Bundesdienststellen,
2. der Landesregierung,
3. den benachbarten Gemeinden
4. der Wirtschaftskammer Oberösterreich
5. der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich
6. der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich
7. der O.ö. Umweltanwaltschaft, soweit Belange des Umweltschutzes in Frage stehen sowie
8. sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechtes, von denen bekannt ist, dass ihre Interessen berührt werden, innerhalb von acht Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Landesregierung sind mit der Aufforderung zur Stellungnahme sechs Planentwürfe vorzulegen. Die Verständigung erfolgte mit Schreiben vom 18. Februar 2011.

Gleichzeitig ist die Absicht, einen Flächenwidmungsplan oder einen Bebauungsplan aufzustellen, vom Bürgermeister durch vierwöchigen Anschlag an der Amtstafel mit der Aufforderung kundzumachen, dass jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist seine Planungsinteressen dem Gemeindeamt (Magistrat) schriftlich bekannt geben kann. Die Absicht den Flächenwidmungsplan zu überarbeiten wurde in der Gemeindezeitung Folge 1/2010 verlautbart. Die Kundmachung war in der Zeit vom 25. März bis 3. Mai 2010 an der Amtstafel angeschlagen.

Vor Beschlussfassung eines Flächenwidmungsplanes durch den Gemeinderat ist der Plan durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt (Magistrat) aufzulegen. Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergaben, wurden von der Planaufgabe nachweislich verständigt. Auf die Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme und die Möglichkeit der Einbringung von Anregungen oder Einwendungen wurden während der Auflagefrist durch Anschlag an der Amtstafel in der Zeit vom 07.11.2011 bis einschließlich 5. Dezember 2011 hingewiesen. Auf der Gemeindehomepage, im Schaukasten und an der Amtstafel wurde die Kundmachung ebenfalls verlautbart.

**Folgende verspätete Einwendung ist bei der Gemeinde am 7.12.2011 eingelangt:**

4. Land OÖ. Abt. Umweltschutz
5. Land OÖ. Abt. Straßenerhaltung und –betrieb
6. Land OÖ. Abt. Natur- und Landschaftsschutz
7. Land OÖ. Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
8. Wirtschaftskammer Oberösterreich
9. Austrian Power Grid AG (Verbund)
10. Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Forstabteilung
11. Wildbach- und Lawinverbauung
12. Gemeinden Garsten, Ternberg

### **Stellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung Raumordnung:**

Aus fachlicher Sicht der Örtlichen Raumplanung wird zur Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und Örtlichen Entwicklungskonzeptes folgendes festgestellt:

#### **Teil B – Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – Funktionsplan:**

Die zeichnerische Darstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes – der Funktionsplan – geht im Wesentlichen von der dem ÖEK Nr. 1/2000 zugrunde gelegenen Raumforschung aus und wird der neuen Planzeichenverordnung entsprechend adaptiert. Die seinerzeitigen Planungsziele werden weitgehend weitergeführt bzw. den tatsächlichen Entwicklungen entsprechend aktualisiert.

Hinsichtlich der Änderungen des ÖEK wird festgestellt, dass den ÖEK- und den FWP-Änderungen überwiegend dieselben Ordnungsnummern zugeteilt wurden. Die fachliche Beurteilung wird daher jeweils in einer Stellungnahme zusammengefasst.

Die Plandarstellung des Funktionsplanes in der vorliegenden, inhaltlich minimalisierten Form, wird jedoch seinen gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht. Nachstehende Ergänzungen oder Korrekturen sind zu fordern:

- Entsprechend der naturschutzfachlichen Stellungnahme gibt es im Gemeindegebiet ökologisch hochwertige Flächen (Feuchtgebiete und Trockenrasenflächen, Ökofläche 01037 Mitteregg). Diese wären als ökologische Vorrangflächen auszuweisen.
- Im Sinne der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme sind die in der Gemeinde vorhandenen Wasserschutzgebiete darzustellen.
- Planungsrelevante Funktionen und Planungsziele der Nachbargemeinden sind nicht dargestellt.
- Das in der Legende als „Entwicklungsgrenze erhol. Funktion“ definierte Planzeichen betrifft Bachuferschutzbereiche. Die Definition müsste daher „Ökologische Vorrangfläche“ lauten.
- Im Hinblick auf die geltenden forstfachlichen Anforderungen ist in den Funktionsplan ein Hinweis aufzunehmen, wonach bei Neuwidmungen generell ein Waldabstand von 30 m einzuhalten ist, der – situationsbedingt – nach forstfachlicher Einzelprüfung unterschritten werden kann.
- Im Hinblick auf die vorhandenen Baulandreserven (siehe Ausführungen zu Flächenwidmungsteil Nr. 5 bzw. Änderungen Nr. 1, 17 und 21) erscheint auch ein weiterer genereller Hinweis auf dem Funktionsplan zweckmäßig, wonach eine Aktivierung von Baulandpotentialen nur nach Vorliegen privatrechtlicher Vereinbarungen hinsichtlich Verfügbarkeit und baulicher Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts erfolgen kann.
- Zwecks besserer Planübersicht und Planorientierung sind in die Plandarstellung Hochspannungsleitungen, Straßenbezeichnungen, Bachbenennungen und Flurnamen aufzunehmen.

#### **Flächenwidmungsplan:**

Nach durchgeführtem Lokalaugenschein und in Abstimmung mit den vorliegenden Stellungnahmen der im Verfahren mitbeteiligten Fachabteilungen bestehen fachliche Bedenken oder Einwendungen hinsichtlich nachstehender Änderungen:

#### **FWP-Änderungen Nr. 1 – Fuka:**

Gegen die Aktivierung des bereits im ÖEK Nr. 1 festgelegten Baulandpotentials besteht kein raumplanungsfachlicher Einwand. Im Sinne der forstfachlichen Stellungnahme ist jedoch entlang der angrenzenden Waldflächen ein 5 m breiter Streifen im Grünland zu belassen. Darüber hinaus dürfen innerhalb eines Waldabstandsbereiches von 30 m keine Hauptgebäude errichtet werden.

11497

Aschach, am 7.12. 2011

Einspruch Umwidmung

Frust zu spät  
Termin bis 5.12.11

Hiermit beeinspruchen wir die Umwidmung der landwirtschaftlichen Nutzfläche Parzellenummer 14/4 (KG Aschach an der Steyr) in öffentliches Gut mit einer Breite von 6m mit der Option einer Straßenverbindung Unionstraße – Prehofersiedlung.

Wir befürchten, daß hier durch weitere Umwidmungen von Grünland in Bauland eine Umfahrungsstraße für den Ortskern entsteht.

Für diesen geplanten Straßenverlauf gibt es ein Konzept, beginnend bei den „Tanzmayr-Gründen“ (Molterer) über die „Prehofer Siedlung“ und in weiterer Folge zwischen Prehofer Siedlung und Miglbauer zur Hauptstrasse.

Durch diese zusätzliche Straßenverbindung befürchten wir ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in diesem Wohngebiet.

Gemeindeamt Aschach a.d. Steyr  
Eingegangen am:  
07. Dez. 2011  
Zahl .....

Leopold Ziebermayr *Ziebermayr*  
LEOPOLD ZIEBERMAYR

Hildegard Ziebermayr  
HILDA ZIEBERMAYR

Claudia Wohacik  
CLAUDIA WOHACIK

Dipl. Ing. Andrea Pohl  
DIPL. ING. ANDREA POHL

Josef L. Siegl  
MARTIN SIEGL

Hilga Siegl  
HILGA SIEGL

Dr. Andreas Mutschlechner  
DR. ANDREAS MUTSCHLECHNER

Claudia Mutschlechner  
CLAUDIA MUTSCHLECHNER

Erna Kofler  
ERNA KOFLER

Josef Krausnick  
JOSEF KRANAUETTER

Wilhelm Siegl  
WILHELM SIEGL

Otto Kofler  
OTTO KOFLER

Grosauer Maria  
MARIA GROßAUER

Cecile Schulze  
CLAUDIA SCHULZE

Edith Koller  
EDITH KOLLER

Stefan Koller  
STEFAN KOLLER

Bernhard Hamer  
BERNHARD HAMER

Anna Hamer  
ANNA HAMER

Markus Schumauer  
MARKUS SCHUMAUER

Eva Nistrost  
EVA NISTROST

Paula Postlmaier  
(SCHMIDTGRUBER CHRISTIAN)

Frau Gattermaier  
FRAU GATTERMAIER

Julia Evelyne Schmalzgruber  
JULIA EVELYNE SCHMALZGRUBER

Maria Bergmaier  
MARIA BERGMAYER

Postlmaier Franz  
FRANZ POSTLMAIER

Angelika Postlmaier  
ANGELIKA POSTLMAIER

Der Bauausschuss hat sich in der Sitzung am 06. Oktober 2011 mit den Stellungnahmen für die Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes eingehend befasst.

Es sind noch zwei Stellungnahmen (Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft und Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft) eingelangt.

**Folgende schriftliche Stellungnahmen wurden uns übermittelt:**

1. Land OÖ. Abteilung Raumordnung
2. Land OÖ. Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft
3. Land OÖ. Abt. Oberflächengewässerwirtschaft/wasserwirtsch. Planung

Diese Zone wäre demnach mit einer Schutzzone im Bauland zu überlagern:

**FWP-Änderung Nr. 3 und ÖEK-Änderung Nr. 8 – Ziebermayr:**

Die geplante Baulandschaffung südöstlich des Flurweges kann aus raumplanungsfachlicher Sicht nicht vertreten werden.

Zum Einen stellt der Flurweg mit der parallel verlaufenden 30kV-Leitung derzeit eine markante Abgrenzung des Siedlungskörpers dar. Mit der geplanten Widmung würde diese klare Siedlungsgrenze überschritten und im anschließenden, agrarisch dominierten Bereich ein störender Siedlungsansatz geschaffen. Zum Anderen ist durch die südlich angrenzende 220kV-Verbundleitung sowohl die bauliche Nutzung als auch die Wohnqualität ohnehin eingeschränkt. Naturschutzfachlich wird in der unhomogenen Siedlungserweiterung in den Grünraum ebenfalls eine störende Eingriffswirkung im Landschaftsbild gesehen.

**FWP-Änderung Nr. 5 bei gleichzeitiger ÖEK-Änderung – Grassauer:**

Gegen die Umwidmung besteht kein raumordnungsfachlicher Einwand. Hingewiesen wird, dass diese FWP-Änderung auch mit einer Änderung des ÖEK verbunden ist und daher als Änderungsbereich darzustellen wäre. Entgegen der derzeitigen Festlegung im ÖEK ist jedoch nur die Festlegung einer Mischfunktion möglich.

**FWP-Änderung Nr. 7 – Wittberger:**

Gegen die Umwidmung in Ruhender Verkehr – Parkplatz besteht kein raumordnungsfachlicher Einwand. Nicht nachvollzogen werden kann der im wesentlichen Nahbereich ersichtlich gemachte Hochwasserabflussbereich HW 30 der Steyr auf einer Länge von etwa 700 m.

**FWP-Änderung Nr. 10 – Hofer:**

Auf Grund der Lage von Teilen des bestehenden Gebäudes im Hochwassergefährdungsbereich des Garstnerbaches besteht gegen die Errichtung eines Ersatzbaus im Sinne der Bestimmungen des § 30, Abs. 8a Oö. ROG kein raumplanungsfachlicher Einwand. Die Ausweisung eines mehr als 5.000 m<sup>2</sup> großen Bauplatzes kann jedoch keinesfalls vertreten werden. Auf eine der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne entsprechende Plandarstellung wird hingewiesen.

**FWP-Änderung Nr. 12 bei gleichzeitiger ÖEK-Änderung – Garstenauer:**

Grundsätzlich kann die vorliegende Baulandwidmung als Auffüllung oder Abrundung vertreten werden. Raumplanungsfachlich erscheint jedoch die Dorfgebietswidmung nördlich des Wolfschwengerbaches bedenklich. Durch das Heranführen von reiner Wohnnutzung an einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb sind langfristig Konfliktsituationen nicht auszuschließen. Eine nochmalige Prüfung der zukünftigen Nutzungsverträglichkeit wird angeregt.

**FWP-Änderung Nr. 15 – Ziebermayr:**

Die geplante Errichtung einer Windkraftanlage widerspricht insbesondere natur- und landschaftsschutzfachlichen Interessen. Auf die diesbezügliche Stellungnahme sowie den darin aufgezeigten Alternativen wird verwiesen. In der vorliegenden Form ist das Planungsvorhaben abzulehnen.

**FWP-Änderung Nr. 16 – Gutbrunner:**

Eine Baulandberichtigung kann aus raumplanungsfachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden. Eine detaillierte Prüfung ist jedoch nur dann möglich, wenn der Änderungsbereich im Differenz-Plan auch als solcher ausgewiesen ist.

**FWP-Änderung Nr. 17 und 18 – Etlinger (Grossbichler):**

Gegen die Aktivierung von bereits im ÖEK Nr. 1 festgelegten Baulandpotentialen besteht kein raumplanungsfachlicher Einwand. Auf die verkehrstechnischen Anforderungen hinsichtlich der Verkehrserschließung wird hingewiesen. Im Hinblick auf die in der Gemeinde vorhandenen Baulandreserven wird aus ho. fachlicher Sicht weiters angeregt, die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts in privatwirtschaftlichen Vereinbarungen sicher zu stellen.

**FWP-Änderung Nr. 22 – Winklmayr:** Nicht auffindbar!

**FWP-Änderung Nr. 27 – Rosatzin:**

Nach Maßgabe einer zustimmenden Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht – eine Stellungnahme liegt bislang nicht vor – besteht aus rein raumplanungsfachlicher Sicht kein Einwand.

**FWP-Änderung Nr. 28 und ÖEK-Änderung Nr. 28 – Fugger:**

Die geplante Baulandschaffung südöstlich des Flurweges kann aus raumplanungsfachlicher Sicht, weil mehrfach im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Raumordnungsgesetzes stehend (Erweiterung eines Siedlungssplitters fernab vom Gemeindehauptort, unvollständige technische Baulandinfrastruktur,...), keinesfalls vertreten werden und ist demnach abzulehnen. Das Planungsvorhaben widerspricht aber auch naturschutzfachlichen Zielsetzungen.

**FWP-Änderung Nr. 29 und ÖEK-Änderung Nr. 29 – Sportplatz:**

Die geplante Baulandwidmung stellt rein planlich eine Abrundung bzw. Auffüllung dar. Gegen die angestrebte Wohngebietswidmung sprechen jedoch die von den unmittelbar angrenzenden Sportflächen (Stockbahnen und Tennisplätze) sowie die von dem im Nordwesten angrenzenden Abbaugelände (Schottergrube) ausgehenden Emissionen. Diesbezüglich wird auf die lärmschutztechnische Stellungnahme hingewiesen. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist demnach das Umwidmungsvorhaben abzulehnen.

**Flächenbilanz:**

Wenngleich keine Baulandbedarfsrechnung vorgelegt wurde und auch die beiliegende Flächenbilanz nicht nachvollzogen werden kann, ist anhand der geplanten Baulanderweiterungen eine fachlich vertretbare Zunahme der Reserven an Wohnbauland zu erwarten. Jedenfalls aber ist im Genehmigungsverfahren eine nachvollziehbare Baulandbilanz beizubringen.

Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die tatsächliche Verfügbarkeit neu zu widmenden Baulandes sowie dessen fristgerechte Nutzung noch vor Beschlussfassung durch privatrechtliche Verträge sicherzustellen.

Ein Anhang „**Bestehende Wohngebäude im Grünland**“ wurde nicht beigebracht. Eine fachliche Prüfung kann daher erst im Zuge eines allfälligen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

**Hinweis:**

Entsprechend der Oö. Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne (vgl. § 11 Abs. 4 der Planzeichenverordnung für FWP) wäre der digitale Datensatz für den Flächenwidmungsteil für das gesamte Gemeindegebiet bis spätestens 01.05.2011 an das Land zu übermitteln gewesen. Sollte dies noch nicht erfolgt sein, so hat die Übermittlung spätestens mit der ersten Einzeländerung des Flächenwidmungsteils bzw. mit der Vorlage der „Gesamtüberarbeitung“ des Flächenwidmungsteils im Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

**Die Gemeinde Aschach an der Steyr nimmt wie folgt Stellung:**

**Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 10 – Hofer**

Die Fläche wird verkleinert, bezüglich der Abwasserentsorgung wird eine biologische Kleinkläranlage vorgeschrieben.

**Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 12 - Garstenauer:**

Frau Garstenauer Cäcilia, Graben 64 teilte der Gemeinde Aschach an der Steyr schriftlich mit, dass die aktive Landwirtschaft mit Übergabe an den Sohn im Jahr 2012 wahrscheinlich eingestellt wird. Die neu zu widmende Parzelle soll ein Sohn erhalten, wobei im Schenkungsvertrag festgehalten wird, dass nur er die Parzelle bebauen darf, ansonsten fällt diese wieder zur Landwirtschaft zurück.

**Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 16 - Gutbrunner:**

Es handelt sich um keine wirkliche Änderung, diese Fläche wurde nur der neuen DKM angepasst.



### **Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 22 - Winklmayr:**

Es handelt sich um keine wirkliche Änderung, diese Fläche wurde nur der neuen DKM angepasst.

### **Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 27 - Rosatzin:**

Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 8. Juni 2011 kann diese bereits bebaute Fläche umgewidmet und dem Bestand angepasst werden.

### **Negative Beurteilung**

Alle negativ beurteilten Widmungswünsche werden nochmals besprochen und erläutert.

Es sind dies:

1. FWP Änderung 3: Ziebermayr Maria und Friedrich – 2 Bauparzellen
2. FWP Änderung 28: Fugger Rosa-Maria – 1 Bauparzelle
3. FWP Änderung 29: Gemeinde Aschach – Umwidmung der Parz. 80/1 in Wohngebiet (Nähe Sportplatz)
4. FWP Änderung 15: Ziebermayr Alfred – Sonderwidmung Windkraftanlage (Umwidmung lt. Rechtsauskunft des Landes für den Eigenverbrauch nicht mehr notwendig)

Diese vier Widmungswünsche werden aus dem Verfahren herausgenommen.

Da bis dato noch keine privatrechtliche Vereinbarung mit Herrn Fuka (Änderung Nr. 1) sowie den Ehegatten Etlinger (Änderung Nr. 17) getroffen wurde, werden diese Anregungen ebenfalls aus dem Verfahren genommen und es können jederzeit Einzelumwidmungsverfahren weitergeführt werden. Die Grundsatzbeschlüsse liegen bereits für beide Widmungswünsche vor.

Eine Gesamtliste der Widmungsänderungen wird dem Protokoll beigelegt. Beilage B

Alle Stellungnahmen bilden einen Bestandteil dieses Protokolls. Beilage C

Gendervorschlag: In der künftigen Prehofersiedlung soll ein Fußweg berücksichtigt werden (auch für künftige Widmungen beachten) erschwingliche Startwohnung für die Zukunft schaffen, eine entsprechende energiesparende Beleuchtung (Solar, Led etc.) vorsehen (Sicherheit für Frauen und Kinder)

### Wortmeldung Schaumberger:

*Punkt 28 (Fugger) ist für mich nicht erklärbar, die Stellungnahme ist an den Haaren herbeigezogen, mir ist kein störendes Haus aufgefallen, wenn eines dazukommt, das merkt man nicht einmal das wird als Hauptargument angeführt. Der Spielplatz geht jetzt unter dem ganzen auch unter hab ich das Gefühl. Die Parzelle die angeführt wird bei Einspruch der Anrainer Parz. 14/4 KG Aschach was betrifft das für eine Umwidmung? Was ist das für Fläche? – Antwort Kern betrifft die Fläche beim Wieser (Prehofergründe)*

*Schaumberger: Es fehlen viele Punkte die wir im letzten Jahr beschlossen haben. Antwort Kern: Die positiven Beschlüsse brauchen nicht erläutert werden, diese sind im Flächenwidmungsplan unverändert eingezeichnet.*

*Schaumberger: Dann ist mir der Punkt 15 noch wichtig. Wir haben vor eineinhalb Jahren die Flächenwidmungsplan Änderung abgestimmt und dem Bürger gesagt ihr müsst extra ansuchen, er hat auch dafür bezahlt, jetzt sagt man, du brauchst es nicht mehr was heißt Eigenverbrauch? Jetzt hat er einen Überschuss und liefert einen Teil des Stromes ins Netz dann ist es nicht mehr Eigenverbrauch, er hat rechtlich ein Problem, wieso tut man das?*

*Antwort Kern: Windkraftanlagen sind herausgenommen worden für den Eigenverbrauch.*

*Schaumberger: Das ist eine Empfehlung vom Land die kann man als Gemeinderat überstimmen, das wissen wir. Wir haben einen Sendemasten überstimmt, da ist eine negative Stellungnahme vom*

*Umweltbeauftragten vorgelegen, wir können das tun, daher sage ich die Flächenwidmungsplan Änderung 15 sollte extra behandelt werden, weil das braucht eine Zustimmung damit der Bürger weiß, er hat die Windkraftanlage ordnungsgemäß errichtet. Frage wie geht das er hat einen Überschuss produziert den er ins Netz liefert? Antwort Bgm. Bogengruber: Es genügt eine Bauanzeige. Wir wurden nicht informiert, dass keine naturschutzfachliche Stellungnahme für den Eigenverbrauch mehr notwendig ist.*

**Gegenantrag Schaumberger:**

Wer dafür ist, dass über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden soll (jede einzelne Widmungsänderung) ersuche ich um ein Zeichen mit der Hand.

**Abstimmung mit Handzeichen:**

Für den Antrag stimmen: Schaumberger, Rauchenschwandtner, Grabenweger

Stimmenthaltung: Schardax, Kargl, Rosenegger, Biebl

Gegenstimmen: 18 Gemeinderäte

Der Antrag wurde somit abgelehnt.

**Antragsteller: Vzbgm. Hubert Kern**

**Antrag:**

**Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 samt Entwicklungskonzept Nr. 2 soll laut vorliegenden Plänen, Textteilen und bestehenden Wohngebäuden im Grünland beschlossen und gemäß § 34 Abs. 1 der OÖ. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.**

**Die negativen Beurteilungen (Amtsvortrag 1-4) werden aus dem Verfahren genommen. Ebenfalls wird die Umwidmung Fuka (Nr. 1) und Etlinger (Nr. 17) aus dem Verfahren genommen, da noch keine privatrechtlichen Vereinbarungen abgeschlossen wurden.**

**Die Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 12 – Garstenauer soll im Verfahren bleiben.**

**Abstimmung:**

**Der Antrag wird mit 18 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.**

**Stimmenthaltung** (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung): **Rosenegger, Schaumberger, Rauchenschwandtner, Grabenweger, Schardax, Kargl, Biebl**

**TOP 4) Einhebung der Leader Beiträge durch die BH Steyr-Land ab 2012 im Abzugswege von den Ertragsanteilen**

**Amtsvortrag – Bgm. Karl Bogengruber:**

In der Bürgermeisterkonferenz am 5.9.2011 wurde der Beschluss gefasst, dass in Hinkunft auch die Leader-Beiträge (1,50 pro Einwohner), welche die Gemeinden zu entrichten haben, von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land bei Überweisung der Ertragsanteile in Abzug gebracht werden und an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden. Für diese Vorgangsweise bedarf es eines Beschlusses durch den Gemeinderat.

Gendervorschlag: keine Genderrelevanz festgestellt

**Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber**

**Wortmeldung Schaumberger:**

*Es kommt meiner Meinung nach einer Entmündigung gleich.*

**Antrag:**

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land wird ermächtigt, die Leader-Beiträge ab dem Jahr 2012 im Abzugswege direkt von den Ertragsanteilen einzubehalten.

**Abstimmung:**

Der Antrag wird mit 21 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.

Gegenstimme: Schaumberger, Rauchenschwandtner, Grabenweger, Biebl

**TOP 5) Steuerhebesätze, Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2012**

**Amtsvortrag Bgm. Karl Bogengruber:**

Die Steuerhebesätze für das kommende Jahr müssen so zeitgerecht beschlossen werden, dass sie nach Ablauf einer zweiwöchigen Kundmachungsfrist, jedenfalls mit 1. Jänner 2012 rechtswirksam sind.

Nach den Vorgesprächen im Gemeindevorstand sollen folgende Steuerhebesätze, Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2012 festgelegt werden:

# KUNDMACHUNG

## Steuerhebesätze, Gebühren und Abgaben ab 1.1.2012

	netto	Erhöhung	netto inkl	Erhöhung	mit Ust	
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)						500 v. H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit						500 v. H. des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenaufgabe) mit						15 v. H. des Preises oder Entgelts
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen mit						0 v. H. des Preises-Entgelts
Hundeabgabe	33,00 €			35,00 €	keine Ust	für jeden Hund
Wachhunde				20,00 €	keine Ust	
Hundemarke	1,10 €			1,10 €	keine Ust	
Abfalltonne mit 60 Liter Inhalt	86,63 €	3,00 %		89,23 €	98,15 €	pro Haushalt und Jahr
Abfalltonne mit 80 Liter Inhalt (NEU)	95,00 €	3,00 %		97,85 €	107,64 €	pro Haushalt und Jahr
Abfalltonne 120 Liter Inhalt	112,04 €	3,00 %		115,40 €	126,94 €	pro Haushalt und Jahr
Abfalltonne 240 Liter Inhalt	162,86 €	3,00 %		167,75 €	184,52 €	pro Haushalt und Jahr
Sonderregelung für Wohnhäuser mit mehreren Haushalten welche sich einen Behälter teilen	86,63 €	3,00 %		89,23 €	98,15 €	Behältervolumen aller Haushalte richtet sich nach der Anzahl der insgesamt gemeldeten Personen - pro Haushalt/Jahr
Container mit 1100 Liter Inhalt	746,13 €	3,00 %		768,51 €	845,37 €	pro Haushalt und Jahr
Container mit 1100 l - Sonderregelung für Wohnblöcke die einen gemeinsamen 1100 l Container haben	86,63 €	3,00 %		89,23 €	98,15 €	pro Haushalt und Jahr
zusätzliche Abfallsäcke mit 60 Liter Inhalt	6,83 €	3,00 %		7,03 €	7,74 €	
Grünschnitt/BAV	7,26 €			7,26 €	7,99 €	pro m²
Strauchschnitt/BAV	10,90 €			10,90 €	11,99 €	pro m²
schulfremde Veranstaltungen - Turnsaalbenützung	0,84 €	3,00 %		0,87 €	keine Ust	pro Person und Stunde (ausgen. örtl. Sportverein)

### Kanal- und Wassergebühren werden mit 1.7.2012 wie folgt geändert:

Kanalanschlussgebühr - Mindestgebühr	3.060,65 €	3,00 %		3.152,47 €	3.467,72 €	bis 150 m² bebauter Fläche (lt. Verordnung)
Kanalanschlussgebühr - pro m² bebauter Fläche	20,40 €	3,00 %		21,01 €	23,11 €	
Kanalgrundgebühr	23,18 €	3,00 %		23,88 €	26,26 €	pro Gebäude
Kanalbenützungsgeld mit	3,30 €	3,00 %		3,40 €	3,74 €	pro m³ Wasserverbrauch
Kanalbenützungsgeld – die nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind:						4 m³ Wasser pro Person und Monat
wenn nur Niederschlagswasser eingeleitet werden:	48,76 €	3,00 %		50,22 €	55,25 €	pro Jahr
Regenwassernutzung:	3,30 €	3,00 %		3,40 €	3,74 €	pro m³ mit eigenem Wasserzähler
Landwirtschaften	3,30 €	3,00 %		3,40 €	3,74 €	pro m³ Wasserverbrauch
wenn kein Zähler einbaut wurde:						4 m³ Wasser pro Person und Monat zu-
Landwirtschaften mit Fremdenbetten:						zusätzl. 30 l/je Bett u. Tag Wasserverbrauch
Wasseranschlussgebühr - Mindestgebühr	1.892,63 €	3,00 %		1.949,41 €	2.144,35 €	bis 150 m² bebauter Fläche (lt. Verordnung)
Wasseranschlussgebühr - pro m² bebauter Fläche	12,62 €	3,00 %		13,00 €	14,30 €	
Wasseranschlussgebühr Stallgebäude	1,97 €	3,00 %		2,03 €	2,23 €	pro m² bebauter Fläche
Wassergrundgebühr	23,18 €	3,00 %		23,88 €	26,26 €	pro Gebäude
Wasserbezugsgebühr mit	1,37 €	3,00 %		1,41 €	1,55 €	pro m³
Zählermiete	13,91 €	3,00 %		14,33 €	15,76 €	pro Jahr
unbebaute Grundstücke:	5,46 €	3,00 %		5,62 €	6,19 €	pro Monat
Grundstücke die bebaut werden ab Meldung des Baubeginnes bis zum Einbau des Zählers:	5,46 €	3,00 %		5,62 €	6,19 €	pro Monat

### Gebührenerhöhung die mit 1.9.2012 wie folgt gültig sind:

alle Gebühren	excl. Ust	Erhöhungen	%	excl. Ust+Erhöhung	Inkl. Ust. €	
Kopienpreise Gemeindeamt A4	0,15 €			0,15 €	keine Ust	pro Seite
Kopienpreise Gemeindeamt A3	0,30 €			0,30 €	keine Ust	pro Seite
Faxgebühr Gemeindeamt	0,30 €			0,30 €	keine Ust	pro Seite
Kostenbeitrag zum Kindergartentransport	10,00 €			10,50 €	keine Ust	pro Monat
Erstellen eines Auszuges aus der Katastermappe	8,00 €			8,00 €	keine Ust	bis maximal Größe A3
Grundbuchauszug	8,00 €			8,00 €	keine Ust	pro Stück

### Gendervorschlag:

Auswirkungen der Gebühren sind für alleinstehende Frauenhaushalte sind gravierender als für alleinstehende Männerhaushalte (Einkommensschere) Gebühren sollen moderat erhöht werden

Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber

### Antrag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat die Steuerhebesätze, Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2012 wie vorgetragen zu beschließen.

### Abstimmung:

Der Antrag wird mit 23 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.

Gegenstimme: Schardax, Kargl

## **TOP 6) Mittelfristiger Finanzplan**

In der Gemeindevorstandssitzung am 28.11.2011 wurde der mittelfristige Finanzplan bereits vorbereitet.

### Amtsvortrag:

Die Gemeinden sind verpflichtet gemeinsam mit dem Voranschlag 2012 einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von 4 Jahren (2015) zu erstellen. Der MFP besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Die Behandlung des MFP soll gemeinsam mit dem Voranschlag 2012 erfolgen – jedoch als eigener Tagesordnungspunkt.

Die Funktionen der mittelfristigen Finanzplanung sind:

- Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes
- Koordinierung der haushaltspolitischen Entscheidungen
- Abstimmung der Investitionstätigkeit mit der Haushaltskoordinierung
- Prüfung der Verkraftbarkeit von Investitionen
- Möglichkeit zum früheren Erkennen von Veränderungen in der Entwicklung
- Information
- Transparenz
- Prioritätenreihung, verfolgen politischer Strategien

Der vom Gemeinderat beschlossene MFP ist der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit dem Voranschlag für das Finanzjahr 2012 vorzulegen und hat folgende Bestandteile zu enthalten.

- 1) Darstellung der Budgetspitze der Jahre 2012 - 2015
- 2) Darstellung der Kosten und Finanzierung der einzelnen Vorhaben in der Planperiode der Jahre 2012 – 2015
- 3) Zusammenfassung aller geplanten Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode 2012 – 2015
- 4) Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2012 – 2015.

Die Vorhaben (aoH), die im mittelfristigen Finanzplan berücksichtigt wurden:

1. FF Aschach – Tanklöschfahrzeug
2. Volksschulsanierung
3. Sanierung Lehrerwohnhaus
4. Straßenbau Asphaltierung „Flath“ und „Sinn“
5. Aufschließung „Prehofergründe“
6. Neubau Gemeindezentrum mit Musikheim und Mehrzwecksaal (2014-2015)
7. Güterweg-Instandsetzung „Faßhub“
8. Gehsteigerrichtung Saaßer Landesstraße („Sinn“ und Gärtnerstraße bis Sportplatz, Wirtsberg bis Sportplatz)
9. Buswartehaus und Verlegung Bushaltstelle Saaß
10. WVA BA 08 Anpassung an der Stand der Technik 2. Teil

- 11. Ausfinanzierung der „Flathgründe“
- 12. Ortsplatz Gemeindezentrum

Ein Beitrag der Gemeinde für das KDO der FF Mitteregg-Haagen wurde für das Jahr 2012 im oH berücksichtigt. Der gesamte MFP wurde allen Fraktionen in Papierform übergeben.

Noch nicht in den MFP aufgenommen wurde der Zubau zum Feuerwehrhaus Aschach, da wir vorher noch mit dem Land ein Finanzierungskonzept besprechen müssen. Weiters ist das Raumerfordernisprogramm mit dem LFK noch zu klären.

Gendervorschlag: richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gebietskörperschaften

**Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber**

**Antrag:**

**Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat den mittelfristigen Finanzplan (2012 -2015) wie vorgetragen zu beschließen. Beilage D und E**

**Abstimmung:**

**Der Antrag wird mit 19 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.**

**Stimmhaltung** (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung): **Rauchenschwandtner, Schaumberger, Grabenweger, Schardax, Kargl, Biebl**

**TOP 7) Voranschlag 2012 für Gemeinde und „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG“**

**Amtsvortrag:**

Der Voranschlag wird von Frau Steinmair erläutert.

Gemäß § 76 Abs. 2 wurde jedem Fraktionsobmann ein Exemplar des Voranschlages 2012 in Papierform zur Verfügung gestellt. Zudem haben alle Gemeinderäte mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung den Voranschlag 2012 als Pdf erhalten.

Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchigen Auflage des Voranschlagsentwurfes, worüber die Kundmachung vorliegt, wurden gegen denselben keine Erinnerungen eingebracht.

## **BERICHT ZUM VORANSCHLAG 2012**

### **1. Überblick über die Finanzwirtschaft der Gemeinde im abgelaufenen und ablaufenden Finanzjahr.**

Der ordentliche Haushalt schloss im Finanzjahr 2010 bei Einnahmen von € 2.924.755,19 und Ausgaben von € 2.922.878,92 mit einem Überschuss in Höhe von € 1.876,27.

Der außerordentliche Haushalt wies bei Einnahmen von € 1.086.347,35 und Ausgaben von € 1.124.001,26 einen Fehlbetrag von € 37.653,91 auf.

Die aktuelle Entwicklung lässt einen Ausgleich des ordentlichen Haushaltes im Finanzjahr 2011 vermuten.

Die im Voranschlag 2011 vorgesehenen Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushalt können an den außerordentlichen Haushalt zugeführt werden.

### **2. Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung im kommenden Finanzjahr.**

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Ertragsanteile, der ausschließlichen Gemeindeabgaben, der SHV-Bezirksumlage sowie des Krankenanstaltenbeitrages.

Aufgrund der derzeit erwarteten Entwicklung der Wirtschaftslage hat das BMF die Prognose der **Ertragsanteile** für das Jahr **2012** sehr deutlich zurückgenommen und nur noch eine **Steigerung** gegenüber dem Finanzjahr 2011 von **1,81 %** bekanntgegeben.

Für die **Jahre 2013 bis 2015** ist lediglich eine **Steigerung** von **1 %** gegenüber dem jeweiligen Vorjahr vorzusehen.

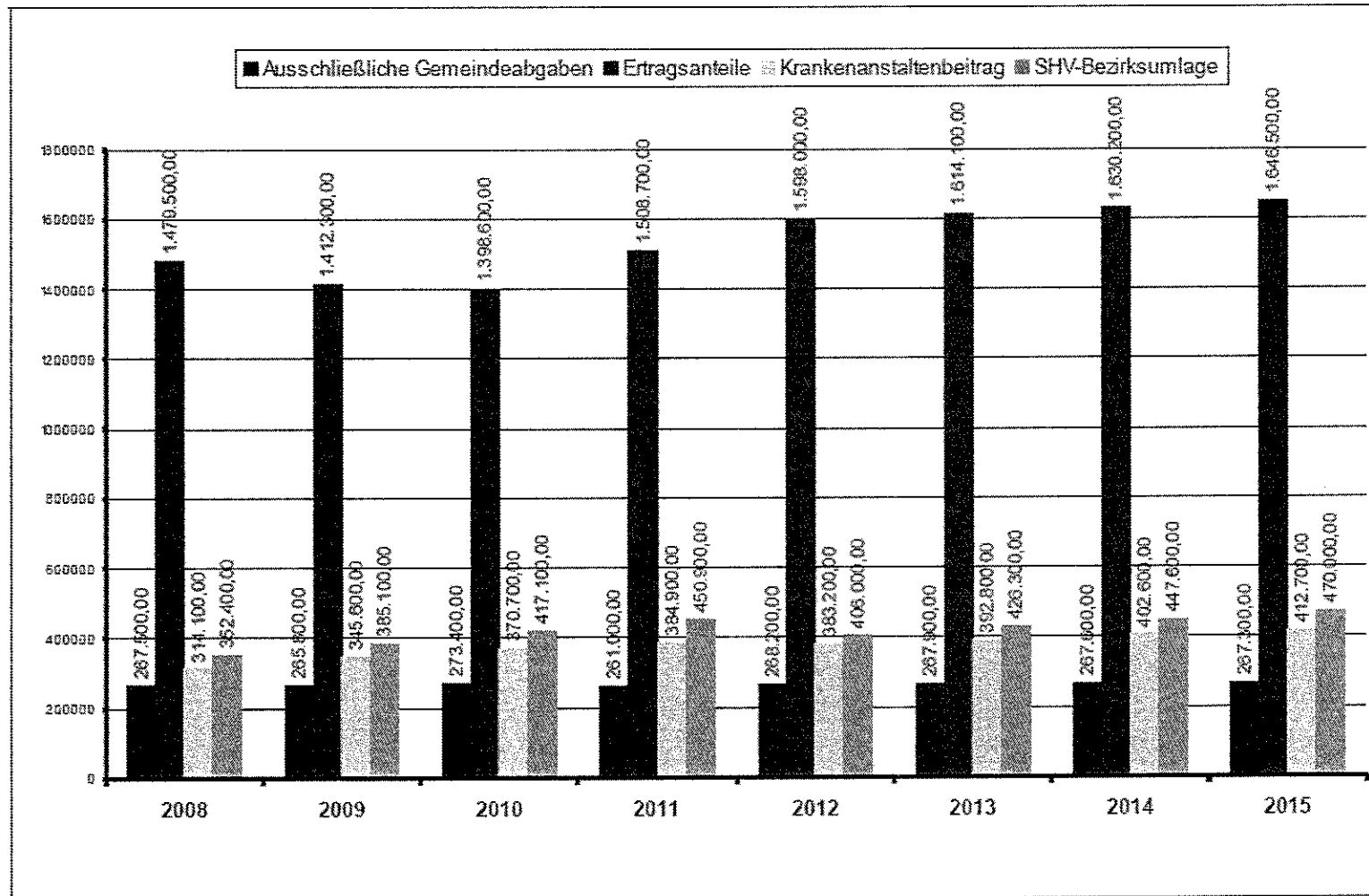
Die **ausschließlichen Gemeindeabgaben** bleiben **konstant** und machen lediglich rund **9 %** der **Gesamteinnahmen** im ordentlichen Haushalt aus.

Der **Krankenanstaltenbeitrag 2012** wird gegenüber dem Jahr **2011** fast **ident** zu veranschlagen sein. Für die Jahre **2013 bis 2015** wird eine **Steigerung** von **5 %** gegenüber dem jeweiligen Vorjahr erwartet.

Die **SHV-Bezirksumlage** wird 2012 gegenüber dem Jahr 2011 sogar um rund **10 % sinken**, wobei zu berücksichtigen ist, dass **€ 22.200,00 = 5 %** (Beteiligung am Landespflegegeld) über die **Ertragsanteile einbehalten** werden. Somit ergibt sich eine **tatsächliche Reduktion von 5 %**. Die Zahlungen aus dem Pflegefonds zeigen eine positive Wirkung auf die Entwicklung der SHV-Bezirksumlage.

Nichtsdestotrotz ist die Gemeinde angehalten, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und im Hinblick auf die Erstellung des Voranschlages 2012 sowie des Mittelfristigen Finanzplanes 2012 - 2015 entsprechend **defensiv** vorzugehen.

## Entwicklung der zentralen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich





## Dienstpostenplan zum Stand 01.12.2011

### VORANSCHLAG - Dienstpostenplan

#### Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

Lfd.Nr.	Art	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Name des Bediensteten	Verwendung	Einstufung	Besch.Ausm.	HH-Stelle	ME	Ansatz	% besch.	St./J.	Bemerkung
001	B	GD 11	B II-VI/N2	STEINMAIR Monika	Amtsleitung	B VII 3	100 %	1/0100/5000	1	010000	100 %	1	
002	VB	GD 16.3	I/c	HINTERPLATTNER Christoph	Sachbearb.	GD 16/07	100 %	1/0100/5100	1	010000	100 %	1	
003	VB	GD 21.7	I/d	SCHENDLINGER Ursula	Sachbearb.	GD 21/09	50 %	1/0100/5100	1	010000	50 %	1	
004	VB	GD 16.3	I/c	KAIPLINGER Eva	Sachbearb.	GD 16/11	100 %	1/0100/5100	1	010000	100 %	1	
005	VB	GD 18.8	I/d	HOLLNBUCHNER Katharina	Sachbearb.	GD 18/02	100 %	1/0100/5100	1	010000	100 %	1	

#### Bedienstete des Handwerklichen Dienstes

Lfd.Nr.	Art	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Name des Bediensteten	Verwendung	Einstufung	Besch.Ausm.	HH-Stelle	ME	Ansatz	% besch.	St./J.	Bemerkung
001	VB	GD 25.1	II/p 5	GRUBER Christiane	Raumpfleger	p 5/18 m. P-5	62,50 %	1/2110/5110	1	211000	63 %	1	
002	VB	GD 25.1	II/p 5	SERGL Martina	Raumpfleger	GD 25/03	62,50 %	1/2110/5110	1	211000	63 %	1	
003	VB	GD 19.1 EB	II/p 2	KARIGL Heribert	Facharb.	p 2/21	100 %	1/8500/5110	1	850000	100 %	1	ad pers VB II/p 2
004	VB	GD 25.1	II/p 5	MAUHART Gertrude	Raumpfleger	GD 25/04	43,80 %	1/0100/5110	1	010000	44 %	1	
005	VB	GD 19.1	II/p 3	MADERTHANER Josef	Facharb.	GD 19/03	62,50 %	1/6170/5110	1	617000	63 %	1	

#### Bedienstete des Kindergarten- und Hortdienstes

Lfd.Nr.	Art	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Name des Bediensteten	Verwendung	Einstufung	Besch.Ausm.	HH-Stelle	ME	Ansatz	% besch.	St./J.	Bemerkung
001	VB	GD 22.2	I/d	TILL Natalie	Kinderbetr.	GD 22/01	45 %	1/2110/5100	1	211000	45 %	1	

#### Bedienstete in Karenz

Lfd.Nr.	Art	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Name des Bediensteten	Verwendung	Einstufung	Besch.Ausm.	HH-Stelle	ME	Ansatz	% besch.	St./J.	Bemerkung
001	VB	GD 18.5	I/d	BAUMSCHLAGER Maria	Sachbearb.	GD 18/05	100 %	1/0100/5100	1	010000	100 %	1	Karenz

## Ordentlicher Haushalt

<b>GESAMTSUMMEN - E I N N A H M E N</b>		<b>VA 2012</b>	<b>VA 2011</b>	<b>SOLL 2010</b>
Gruppe: 0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	33.900,00	34.000,00	39.971,62
Gruppe: 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.500,00	1.500,00	1.975,89
Gruppe: 2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	39.500,00	31.800,00	42.840,52
Gruppe: 3	Kunst, Kultur und Kultus	100,00	100,00	78,00
Gruppe: 5	Gesundheit	0,00	5.100,00	10.628,00
Gruppe: 6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	62.400,00	58.500,00	62.054,51
Gruppe: 7	Wirtschaftsförderung	0,00	6.500,00	12.777,50
Gruppe: 8	Dienstleistungen	618.500,00	624.400,00	687.685,57
Gruppe: 9	Finanzwirtschaft	2.126.800,00	2.007.800,00	2.066.743,58
<b>SUMME DER EINNAHMEN DES OH VORANSCHLAGES</b>		<b>2.882.700,00</b>	<b>2.769.700,00</b>	<b>2.924.755,19</b>
<b>GESAMTSUMMEN - A U S G A B E N</b>		<b>VA 2012</b>	<b>VA 2011</b>	<b>SOLL 2010</b>
Gruppe: 0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	510.600,00	497.800,00	488.798,52
Gruppe: 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	40.800,00	30.800,00	28.379,68
Gruppe: 2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	339.800,00	298.000,00	322.432,94
Gruppe: 3	Kunst, Kultur und Kultus	16.300,00	16.100,00	14.860,12
Gruppe: 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	409.700,00	453.900,00	418.273,50
Gruppe: 5	Gesundheit	426.200,00	427.100,00	414.682,32
Gruppe: 6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	91.200,00	198.300,00	193.388,00
Gruppe: 7	Wirtschaftsförderung	24.100,00	20.600,00	25.436,83
Gruppe: 8	Dienstleistungen	782.400,00	674.700,00	744.755,54
Gruppe: 9	Finanzwirtschaft	241.600,00	152.400,00	271.871,47
<b>SUMME DER AUSGABEN DES OH VORANSCHLAGES</b>		<b>2.882.700,00</b>	<b>2.769.700,00</b>	<b>2.922.878,92</b>
<b>EINNAHMEN DES ORDENTL. VORANSCHLAGES</b>		<b>2.882.700,00</b>	<b>2.769.700,00</b>	<b>2.924.755,19</b>
<b>AUSGABEN DES ORDENTL. VORANSCHLAGES</b>		<b>2.882.700,00</b>	<b>2.769.700,00</b>	<b>2.922.878,92</b>
<b>ÜBERSCHUSS (+) / ABGANG (-)</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>+ 1.876,27</b>

## Außerordentlicher Haushalt

<b>GESAMTSUMMEN - E I N N A H M E N</b>	<b>VA 2012</b>	<b>VA 2011</b>	<b>SOLL 2010</b>
Vorh.: 010100 Grundkauf	300.000,00	0,00	0,00
Vorh.: 211000 Sanierung Volksschule	472.300,00	0,00	0,00
Vorh.: 611200 Buswartehaus Saasser Landesstrasse	14.400,00	0,00	0,00
Vorh.: 612400 Strassenbau Flath	144.000,00	99.400,00	4.000,00
Vorh.: 616200 Gueterweg Instandsetzung	44.000,00	50.000,00	81.834,06
Vorh.: 619300 Gehsteig Saasser Landesstrasse	31.000,00	0,00	0,00
Vorh.: 850700 WVA BA 08 Anpa Stand der Technik 2Teil	157.500,00	0,00	0,00
Vorh.: 851900 Kanal BA 08 Flath	18.000,00	102.300,00	43.000,00
Vorh.: 853000 Sanierung Lehrerwohnhaus	130.000,00	0,00	0,00
<b>SUMME DER EINNAHMEN DES AOH VORANSCHLAGES</b>	<b>1.311.200,00</b>	<b>512.200,00</b>	<b>1.086.347,35</b>
<b>GESAMTSUMMEN - A U S G A B E N</b>	<b>VA 2012</b>	<b>VA 2011</b>	<b>SOLL 2010</b>
Vorh.: 010100 Grundkauf	300.000,00	0,00	0,00
Vorh.: 211000 Sanierung Volksschule	472.300,00	0,00	0,00
Vorh.: 611200 Buswartehaus Saasser Landesstrasse	14.400,00	0,00	0,00
Vorh.: 612400 Strassenbau Flath	144.000,00	99.400,00	0,00
Vorh.: 616200 Gueterweg Instandsetzung	44.000,00	50.000,00	81.834,06
Vorh.: 619300 Gehsteig Saasser Landesstrasse	31.000,00	0,00	0,00
Vorh.: 850700 WVA BA 08 Anpa Stand der Technik 2Teil	157.500,00	0,00	0,00
Vorh.: 851900 Kanal BA 08 Flath	18.000,00	102.300,00	16.518,77
Vorh.: 853000 Sanierung Lehrerwohnhaus	130.000,00	0,00	0,00
<b>SUMME DER AUSGABEN DES AOH VORANSCHLAGES</b>	<b>1.311.200,00</b>	<b>512.200,00</b>	<b>1.124.001,26</b>
<b>EINNAHMEN DES AUSSERORDTL.VORANSCHLAGES</b>	<b>1.311.200,00</b>	<b>512.200,00</b>	<b>1.086.347,35</b>
<b>AUSGABEN DES AUSSERORDTL.VORANSCHLAGES</b>	<b>1.311.200,00</b>	<b>512.200,00</b>	<b>1.124.001,26</b>
<b>ÜBERSCHUSS (+) / ABGANG (-)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>- 37.653,91</b>

### 3. Veränderungen des Vermögens, der Schulden und der Kassenlage im ablaufenden sowie im kommenden Finanzjahr.

Schuldenstand der Gemeinde	per 31.12.2011	per 31.12.2012
<b>Schulden gesamt:</b>	<b>3.879.219,94 €</b>	<b>3.927.205,61 €</b>
davon Wasser u. Kanalbau	3.019.545,94 €	2.998.431,61 €
Landesdarlehen Wasser u. Kanal	859.674,00 €	891.774,00 €
Wohnhaussanierungsdarlehen LWH	0,00 €	37.000,00 €
<b>pro Kopf (2212 Einwohner)</b>	<b>1.753,72 € (2010: 1.822,48 €)</b>	

Bei diesen Schulden handelt es sich bis auf das Wohnhaussanierungsdarlehen für das Lehrerwohnhaus nur um Kredite für den Wasser- und Kanalbau. Der Annuitätenzuschuss für das Wohnhaussanierungsdarlehen beträgt 25 %.

Neben dem Darlehen für die Sanierung des Lehrerwohnhauses in Höhe von € 37.000,00 ist eine Darlehensaufnahme für das Vorhaben WVA BA 08 Anpassen an den Stand der Technik in Höhe von € 141.800,00 (davon Invest.-Darlehen € 7.900,00) erforderlich.

Der Kassenkredit wurde, wie in vergangenen Jahren, auch im Finanzjahr 2011 aufgrund vorhandener Rücklagen so gut wie nie beansprucht, was äußerst geringe Sollzinsen zur Folge haben wird.

Für das Finanzjahr 2012 bzw. die Folgejahre wird aufgrund von Rücklagenauflösungen eine vermehrte Inanspruchnahme des Kassenkredits notwendig werden, um die erforderliche Liquidität der Gemeinde sicherstellen zu können. Mit höheren Sollzinsen ist daher zu rechnen und wurden diese im Voranschlag und im Mittelfristigen Finanzplan berücksichtigt.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Finanzjahr 2012 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit **€ 480.500,00** festgesetzt (1/6 der Einnahmen des oH). In diesem Höchstbetrag sind keine Kassenkredite enthalten, die aufgrund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückbezahlt sind.

Der Kassenkredit wurde mit einer Höhe von € 450.000,00 (Die tatsächliche Höhe war zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.) ausgeschrieben. Vier Angebote wurden eingeholt (Raiffeisenbank Aschach, BAWAG P.S.K., UniCredit - Bank Austria, Salzburger Sparkasse).

Die **Raiffeisenbank Region Sierning, Bankstelle Aschach**, ist **Bestbieter** mit folgenden Konditionen und soll den **Zuschlag** für den **Kassenkredit** bzw. die **Veranlagung der Rücklagenmittel** erhalten:

Sollzinsen (Girokonto=Kassenkredit):

- Fixzinssatz: 2,250 % (kein Auf- bzw. Abschlag; gerundet)
- 3 Monats-Euribor: 2,035 % (Aufschlag 0,450 %; keine Rundung)

Habenzinsen (Girokonto):

- Fixzinssatz: 1,250 % (Abschlag 0,750 %; abgerundet)
- 3-Monats-Euribor: 1,335 % (Abschlag 0,250 %; keine Rundung)

Habenzinsen (Rücklagen):

- Fixzinssatz: 1,500 % (Abschlag 0,500 %; abgerundet)
- 3-Monats-Euribor: 1,335 % (Abschlag 0,250 %; keine Rundung)

Gebühren pro Quartal:

- keine Bereitstellungs- und Bearbeitungsgebühr

- Kontoführung/pro Quartal: € 15,70
- Entgelt elektronischer Kontoauszug (ca. 60 pro Quartal): € 0,00
- Entgelt elektronischer Auftrag (ca. 900 pro Quartal): € 0,13 (€ 117,00)
- Entgelt automatische Buchung (ca. 580 pro Quartal): € 0,25 (€ 145,00)
- Entgelt Refourdatenträger (ca. 300 pro Quartal): € 0,12 (€ 36,00)
- Entgelt elektronischer Beleg (ca. 600 pro Quartal): € 0,00

#### **4. Erläuterungen zu den veranschlagten wesentlichen Einnahmen und Ausgaben.**

Generell kann zu den einzelnen Abschnitten im ordentlichen Haushalt folgendes bemerkt werden:

##### **Abschnitt 0:**

Gemäß dem VA-Erlass 2012 ist ab dem 01. März 2012 der Pensionsversicherungsbeitrag (23,6 %) für den Bürgermeister monatlich an die Pensionsversicherungsanstalt zu überweisen. Zudem soll der Anrechnungsbetrag für die Zeiträume bis 28. Februar 2012 in fünf gleich hohen Jahresraten beginnend ab dem Jahr 2012 zu entrichten sein. Zusammen ergibt dies Ausgaben von € 28.800,00. Dies macht eine teilweise Auflösung der Bgm.-Pensionsrücklage von € 19.100,00 erforderlich.

Aufgrund eines Karenzurlaubes und infolge keiner Neuaufnahme einer/s Vertragsbediensteten konnten die Personalausgaben gegenüber dem Vorjahr um rund € 14.000,00 gesenkt werden und zeigt dies den Spargedanken der Verwaltung.

Die Investition in das elektronische Dokumentenmanagement und Archiv (EASY) zeigt sich nachhaltig positiv. Verglichen mit dem Jahr 2008 konnten die Ausgaben für Büromittel und Porto insgesamt um € 3.600,00 niedriger veranschlagt werden. Weitere Einsparungen werden mit Einführung der Amtssignatur sowie der elektronischen Zustellung in den kommenden Jahren möglich.

##### **Abschnitt 1:**

Die Freiwillige Feuerwehr Mitteregg-Haagen soll gemäß dem GV-Beschluss vom 28.11.2011 für den Ankauf eines neuen KDOs einen zusätzlichen Gemeindebeitrag von € 11.700,00 im Jahr 2012 erhalten.

##### **Abschnitt 2:**

Die Ausgaben haben sich gegenüber dem Voranschlag 2011 um rund € 40.000,00 erhöht. Begründet wird dies mit höheren Ausgaben für den Kindergarten infolge des Angebots einer Unter-3-Jährigen-Gruppe, wofür keine Landes-Fördermittel gewährt werden. Die Ausgaben in Höhe von rund € 12.000,00 für die Anstellung einer Vertragsbediensteten für die Nachmittagsbetreuung können mit entsprechenden Elternbeiträgen kompensiert werden.

##### **Abschnitt 3:**

Im Abschnitt 3 gibt es keine nennenswerten Änderungen gegenüber dem Voranschlag 2011.

##### **Abschnitt 4:**

Die SHV-Bezirksumlage konnte infolge der erwarteten Leistungen aus dem Pflegefonds gegenüber dem Finanzjahr 2011 um 10 % niedriger mit € 406.000,00 veranschlagt werden. Aufgrund des Abzugs des Anteils am Landespflegegeld (Einbehaltung bzw. Abrechnung über die Ertragsanteile) in Höhe von € 22.000,00 relativiert sich jedoch die Ausgabeneinsparung.

##### **Abschnitt 5:**

Der Krankenanstaltenbeitrag konnte nahezu in selber Höhe wie im Jahr 2011 mit € 383.200,00 veranschlagt werden. Jedoch sind keine Rückersätze aus der Jahresabrechnung 2010 zu erwarten.

#### **Abschnitt 6:**

Aufgrund neuer Kontierungsempfehlungen sind die Ausgaben für den Winterdienst sowohl für die Landes- als auch die Gemeindestraßen und Güterwege unter dem Ansatz 814xxx zu veranschlagen

#### **Abschnitt 7:**

Für die Fortsetzung des E-Gem-Projekts wurden € 10.000,00 veranschlagt, Fördermittel sind hingegen nicht mehr zu erwarten.

#### **Abschnitt 8:**

Wie unter Abschnitt 6 bereits erwähnt sind die Ausgaben für den Winterdienst in Höhe von € 115.000,00 unter dem Ansatz 814xxx zu veranschlagen.

Im Bereich der Straßenbeleuchtung wurden für den Austausch von Leuchtmittel € 15.000,00 vorgesehen.

Aufgrund des schlechten Zustands des Ford-LKWs ist eine Ersatzbeschaffung in Höhe von € 19.000,00 für das Jahr 2012 geplant.

Gemäß den Gebührenkalkulationen für die Wasserver- bzw. die Abwasserentsorgung wurden die Grundgebühren sowie die Benützungsgebühren jeweils um 3 % erhöht und führt dies zu entsprechend höheren Einnahmen von in etwa € 20.000,00. Eine Ausgabendeckung kann jedoch in beiden Bereichen trotzdem nicht erreicht werden.

#### **Abschnitt 9:**

Zur Sicherung der Liquidität der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG“ ist ein Liquiditätszuschuss in Höhe von € 16.900,00 erforderlich. Notwendig wird dies zur Abdeckung der Zinsbelastung für Darlehen zum Vorhaben Sanierung Volksschule.

Insgesamt können im Finanzjahr 2012 Zuführungen von OH-Beiträgen sowie I-Beiträgen an außerordentliche Vorhaben in Höhe von € 164.500 veranschlagt werden.

Die Einnahmen aus den Abgabenertragsanteilen können um rund € 90.000,00 höher mit € 1.598.000,00 veranschlagt werden. Für die Folgejahre ist jedoch nur noch mit einem moderaten jährlichen Anstieg von 1 % zu rechnen.

Der **Gemeindevorstand** hat sich in seiner Sitzung am 28. November 2011 eingehend mit dem **Feuerwehrbudget 2012** befasst.

Das **Gesamtfeuerwehrbudget** (Ausgaben OH) wird mit € **34.800,00** (VA 2011: € 25.200,00) festgesetzt. Die Erhöhung wird mit einem zusätzlichen Gemeindebeitrag in Höhe von € 11.700,00 an die FF Mitteregg-Haagen zum Ankauf eines KDOs begründet.

Die FF Aschach erhält ein Budget von € 7.200,00, die FF Mitteregg-Haagen ein Budget von € 4.800,00. Dazu erhält die FF Mitteregg-Haagen noch die Mieteinnahmen in der Höhe von € 800,00 (Aufstellung der Funkanlage am Gebäude).

Wie die Beträge in der Feuerwehr verwendet werden, ist für die Gemeinde nicht von Belang. Sie sind nur zweckgebunden für den Betrieb der Feuerwehr samt Instandhaltung zu verwenden.

Die Betriebskosten werden von der Gemeinde bezahlt.

50 Prozent des Fixbetrages werden am 15. Februar und der Rest am 15. Oktober überwiesen.

Im darauf folgenden Jahr sind die Feuerwehren verpflichtet, sämtliche Ein- und Auszahlungsbelege des Finanzjahres zur Einsicht der Gemeinde (Prüfungsausschuss) vorzulegen. Die Voranschläge der Feuerwehren liegen dem Protokoll bei und bilden einen Bestandteil des Protokolls. Beilagen F und G

Die **Volksschule** führt eine Buchhaltung mit allen Einnahmen und Ausgaben. Im Jänner des darauf folgenden Jahres wird uns die Schule die Belege zur Prüfung vorlegen. Für das Jahr 2011 wurde für die Volksschule ein **Globalbudget von € 4.000,00** zur eigenen Verwaltung veranschlagt.

#### **Förderung der Landwirtschaft:**

Es werden keine Änderungen zum Vorjahr vorgenommen.

#### **Für das Jahr 2012 sind folgende Vorhaben im außerordentlichen Haushalt geplant:**

1. Grundverkauf – Objekt Schulstraße 8 und Kinderspielplatz
2. Sanierung Volksschule 1. Etappe
3. Haltestellenverlegung und Buswartehaus Saasser Landesstraße
4. Straßenbau Flath und Sinn
5. Güterweg Instandsetzung (GW Faßhub)
6. Gehsteig Saasser Landesstraße (Sinn)
7. WVA BA 08 Anpassen an den Stand der Technik (Ortsende Aschach bis „Hutterer“)
8. Kanal BA 08 Flath (Ausfinanzierung)
9. Sanierung Lehrerwohnhaus

Die Gebührenkalkulationen für Wasser und Kanal sind dem Voranschlag beizugeben.

Gemäß § 14 Abs. 3 und § 73 Abs.1 Z. 8 GemHKRO wird festgelegt, dass Abweichungen im Voranschlag im Vergleich zum Vorjahresvoranschlag und Abweichungen im Rechnungsabschluss zum Vergleich zum Voranschlag in der Höhe von € 2.000,-- oder mehr als 10 % begründet werden.

#### **5. Bedeckungsvorschlag für den eventuellen Abgang im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.**

Sowohl der ordentliche als auch der außerordentliche Haushalt wurde ausgeglichen veranschlagt.

#### **Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG – Voranschlag 2012**

Hat eine Gemeinde ein oder mehrere außerordentliche Vorhaben über eine KG abzuwickeln, sind für die KG ebenfalls ein Voranschlag und ein Mittelfristiger Finanzplan zu erstellen, welche vom Gemeinderat und im Anschluss daran von der Gesellschafterversammlung (Bürgermeister und GeschäftsführerIn des VFI) zu beschließen sind.

<b>GESAMTSUMMEN - E I N N A H M E N</b>		<b>VA 2012</b>
Gruppe: 8	Dienstleistungen	21.700,00
Gruppe: 9	Finanzwirtschaft	75.100,00
<b>SUMME DER EINNAHMEN DES OH VORANSCHLAGES</b>		<b>96.800,00</b>
<b>GESAMTSUMMEN - A U S G A B E N</b>		<b>VA 2012</b>
Gruppe: 0	Vertretungskörper und allg. Update	3.200,00
Gruppe: 8	Dienstleistungen	93.300,00
Gruppe: 9	Finanzwirtschaft	300,00
<b>SUMME DER AUSGABEN DES OH VORANSCHLAGES</b>		<b>96.800,00</b>
<b>EINNAHMEN DES ORDENTL. VORANSCHLAGES</b>		<b>96.800,00</b>
<b>AUSGABEN DES ORDENTL. VORANSCHLAGES</b>		<b>96.800,00</b>
<b>ÜBERSCHUSS (+) / ABGANG (-)</b>		<b>0,00</b>

Im Ordentlichen Haushalt werden an Einnahmen die Mietzinse und Betriebskostenersätze für die Gebäude Zeughaus FF Aschach, VS Aschach, Bauhof und die Objekte Schulstraße 1 (Missbichler) und Hauptstraße 29 (Huber) veranschlagt.

Die zu veranschlagenden Ausgaben sind im Wesentlichen die Beträge für Versicherungen, Instandhaltungen und Abschreibungen sowie Kreditzinsen für Darlehen zum Vorhaben „Sanierung Volksschule“.

## **Außerordentlicher Haushalt**

Im kommen Jahr ist die Sanierung der Volksschule mit Kosten von € 1.837.600,00 (Nicht enthalten sind die Kosten für die Einrichtung. Diese sind im aOH der Gemeinde zu veranschlagen.) vorgesehen.

An Einnahmen von Bund und Land (BZ und LZ) werden € 262.800,00 erwartet. Zudem ist eine Darlehensaufnahme von € 844.800,00 erforderlich.

Zur Zwischenfinanzierung weiterer Landesmittel (BZ und LZ) ist ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von € 730.000,00 notwendig.

Gendervorschlag:

Kooperation der Kinderbetreuung mit Nachbargemeinden diskutieren (Hort, Krabbelstube)

**Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber**

**Antrag:**

**Die Voranschläge 2012 für die Gemeinde und die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG“ sollen wie im Amtsvortrag erläutert, beschlossen werden.**

**Abstimmung:**

**Der Antrag wird mit 19 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.**

**Stimmenthaltung** (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung): **Rauchenschwandtner, Schaumberger, Grabenweger, Schardax, Kargl, Biebl**



## **TOP 8) Ansuchen um eine Flächenwidmungsplanänderung der Parz. 151/1 in die Sonderwidmung „Hundeschule“ - Grundsatzbeschluss**

### **Amtsvortrag Bgm. Karl Bogengruber:**

Mit Schreiben vom 25.10.2011 hat Frau Jansky Evelyne, 4421 Aschach an der Steyr, Sternstraße 15 um Änderung des Flächenwidmungsplanes angesucht.

Dazu teilte uns die künftige Betreiberin der Hundeschule Frau Gudrun Bauer per Mail folgendes mit:

*Sehr geehrter Hr. Bogengruber !*

*Bezugnehmend auf unser Gespräch vom 23.11. sende ich Ihnen die gewünschten Informationen über meine Hundeschule.*

*Ich absolvierte eine 16 monatige Ausbildung bei Clarissa von Reinhard in Bernau /Chiemsee.Fr. Reinhard gilt als Pionierin der gewaltfreien Hundeerziehung und ist weltweit anerkannte Hundetrainerin. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung eröffnete ich im März dieses Jahres meine Hundeschule. Daher kann ich nach fast einjähriger Tätigkeit auf gewisse Erfahrungswerte zurückgreifen. Das Grundprinzip meiner Hundeschule besteht darin Hund und Halter in einer ruhigen und entspannten Atmosphäre an die gewünschten Ziele heranzuführen. Da ich keinen Breitensport anbiete wird auch kein Hund zum bellenden animiert (bei der Schutzhundeausbildung muss er das).*

*Trainiert werden die Hunde Größtenteils im Einzeltraining meistens ab 9:00 vormittags bis spätestens 16:00 bzw. im Sommer 20:00 je nach Termin. Weiteres beinhaltet meine Hundeschule eine Welpenspielgruppe, eine Junghundegruppe sowie eine Gruppe für kleinwüchsige und eine für größere Hunde. Die Gruppenstunden dauern ca. 50 min. und finden jeweils 1x wöchentlich am Nachmittag statt. Pro Gruppe werden max. 6 Hunde zugelassen. Die Hunde laufen nur im eingezäunten Gelände frei und werden außerhalb selbstverständlich an der Leine geführt. Ich bin mir aufgrund meiner Erfahrungen sicher dass es keine wie auch immer gearteten Belästigung der Anrainer kommen wird.*

*Als Anhang schicke ich Ihnen noch Fotos von den Stationen die aufgestellt werden.*

### **Stellungnahme des Ortsplaners lautet:**

Die beantragte Änderung sieht die Umwidmung des Grundstückes 151/1, KG Aschach von Grünland Landwirtschaft in eine Grünland-Sonderwidmung „Hundeschule“ vor.

Aus Sicht der Ortsplanung kann der o.g. Flächenwidmungsplanänderung nicht zugestimmt werden, da Nutzungskonflikte hinsichtlich bestehender Wohnbebauung im Umgebungsbereich nicht ausgeschlossen sind.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 28.11.2011 diesen Widmungswunsch aus den gleichen Gründen negativ beurteilt.

Gendervorschlag:

Auch unsererseits ist diese Widmung eher abzulehnen (Lärm, Kindersicherheit, Hundekot etc)

**Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber**

### **Antrag:**

**Aus Sicht der Ortsplanung und aufgrund der Empfehlung des Gemeindevorstandes soll der Flächenwidmungsplan Änderung Sonderwidmung Grünland „Hundeschule“ nicht zugestimmt werden.**

**Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.**

Schardax nicht anwesend

## **TOP 9) Auftragsvergabe – Neubau der Wasserleitung BA 08 (2 km entlang der Tampelleitner Landesstraße bis zur Kreuzung GW Hutterer**

### **Amtsvortrag Bgm. Karl Bogengruber:**

Die Fa. DI Brunner GmbH aus Steyr hat die Firma Fürholzer, Arbing, eingeladen uns ein Angebot für den ersten Teil der Erneuerung der Wasserleitungen für den Bauabschnitt 08 der WVA Aschach/Steyr zu legen. Dies betrifft jenen Anteil in der Tampelleitner Landesstraße, der vorwiegend im Spülbohrverfahren errichtet werden soll. Die Gemeinde kann aufgrund der noch geltenden Vergaberichtlinien (verlängert bis 31.12.2012) dieses Baulos direkt vergeben.

### **Die Fa. Brunner teilte uns folgendes mit:**

Die Firma Fürholzer ist auf Tiefbauarbeiten wie Rohrverlegung und –sanierung bzw. Spülbohrarbeiten spezialisiert. Dies hat den großen Vorteil, dass die Spülbohrarbeiten und die nötigen Grabungs- und Installationsarbeiten für die Zusammenschlüsse in einer Hand sind.

Der Preis ist sehr günstig (ca. 50 € pro Laufmeter Hauptleitung inkl. Hausanschlüsse, Hydranten und Armaturen), wie unser Vergleich mit Baulosen in der Umgebung zeigt. Weiters haben wir mit der Firma Fürholzer gute Erfahrungen (Kanalisation Sass), was die Qualität der erbrachten Leistungen betrifft.

Daher empfehlen wir die Direktvergabe an die Firma Fürholzer laut beiliegendem Anbot.

Der Angebotspreis beträgt Netto 99.877,80 €. Es beinhaltet 2 km Hauptleitung im Spülbohrverfahren und mehrere Hydranten und Hausanschlüsse, aber keine Straßenwiederherstellung für die kurzen Baugruben. Für über die Kleinmassen hinausgehende oder nicht im LV vorhandene Massen nimmt die Fa. Brunner die EH-Preise der Ausschreibung Sierning WVA BA04 aus dem Jahr 2009 als Grundlage, sodass nicht jede Zusatzarbeit in Regie verrechnet werden muss.

Gendervorschlag: keine Genderrelevanz

**Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber**

**Antrag:**

**Den Auftrag zum Neubau der Wasserleitung BA 08 1. Bauabschnitt vom Ortsende Aschach bis zum Güterweg Hutterer im Spühlbohrverfahren erhält die Fa. Baumeister Karl Fürholzer Hoch- u. Tiefbau GesmbH aus Arbing zu den im Angebot festgelegten Preisen. Beilage H**

### **Abstimmung:**

**Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.**

## **TOP 10) Finanzierungspläne**

**a) Generalsanierung der Volksschule Aschach – wurde vom Vorsitzenden abgesetzt**

**b) Errichtung eines Gehsteiges im Bereich Sinn/Pichlernkirche**

**Amtsvortrag: Bgm. Karl Bogengruber**

Am 6. April 2011 wurde seitens der Gemeinde Aschach an der Steyr ein Antrag auf Gewährung von Landesmitteln gestellt. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2011 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass der Gemeindeanteil der geschätzten Kosten 50% beträgt.

**Antrag:**

**Der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan für die Gehsteigerrichtung entlang der Saaßer Landesstraße im Bereich des Anwesens Sinn lt. Amtsvortrag beschließen.**

<b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b>	<b>2012</b>
Anteilsbetrag o.H.	15.500,00
LZ Dir. Straßenbau Verkehr	15.500,00
LZ/Straßenbau	
Bedarfszuweisung	
<b>Summe in Euro</b>	<b>31.000,00</b>

Gendervorschlag: positiv für Frauen und Kinder

**Abstimmung:**

**Der Antrag wird mit 24 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen. Scharfax Sabine hat vor der Abstimmung den Sitzungssaal verlassen**

**c) Güterweginstandsetzung Faßhub**

**Amtsvortrag: Bgm. Karl Bogengruber**

Dieses Sanierungsvorhaben wird in das vorläufige Instandsetzungsprogramm 2012 aufgenommen. Die Gemeinde wurde ersucht, die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen, und dem Wegeerhaltungsverband zu übermitteln.

Gemäß Schreiben Gem-310001/825-2002-Mt vom 14.8.2002 erfolgt der Antrag auf Bedarfszuweisungsmittel durch den Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen.

Der Finanzierungsplanvorschlag für die Güterweginstandsetzung Faßhub ist wie folgt:

<b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b>	<b>Güterweg Rainer Abschnitt Obersteinleiten</b>
Gemeindeanteil	11.000
BZ Mittel	11.000
Landesmittel Wegeerhaltungsverband	22.000
<b>Summe</b>	<b>44.000</b>

Gendervorschlag: keine Genderrelevanz

Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan für die Güterwegsanierung Faßhub lt. Amtsvortrag beschließen.

**Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

**TOP 11) Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG – Auftragsvergabe Generalübernehmer für Generalsanierung der Volksschule**

**Amtsvortrag – Bgm. Karl Bogengruber:**

Mit GV Beschluss vom 12.7.2011 wurde Herr Arch Scheutz mit der Ausschreibung eines Generalübernehmers für die Generalsanierung der Volksschule Aschach beauftragt.

Das gegenständliche Vergabeverfahren ist ein Bauauftrag im Sinne des § 4 BVergG. Das Vergabeverfahren wurde als „Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung im „Unterswellenbereich“ gemäß § 25 Abs 5 BVergG 2006 durchgeführt. Der Auftraggeber führte das Vergabeverfahren nach den für den Unterswellenbereich geltenden Bestimmungen durch. Die Bekanntmachung erfolgte in der Amtlichen Linzer Zeitung.

**In die 2. Stufe des Auswahlverfahrens kamen:**

1. Gemeinn. Steyrer Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Styria“, Steyr
2. GWB – Gesellschaft für den Wohnungsbau, Linz
3. Neue Heimat Stadterneuerungsgesellschaft, Linz

**Mit Mail vom 5. Dezember 2011 teilte uns Herr Arch. Scheutz folgendes mit:**

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass das Vergabeverfahren abgeschlossen ist.

Alle Umsetzungskonzepte wurden, durch die gute Vorbereitung aller Teilnehmer gleichwertig bewertet. ( also 250 Punkte )

Punktebewertung durch den Preis: Angebot min. / Anbot Bieter x 75 % X 1000

<b>GWB</b>	750 Punkte	gesamt	<b>1000 Punkte</b>
<b>Styria</b>	693 Punkte	gesamt	<b>943 Punkte</b>
<b>Neue Heimat</b>	663 Punkte	gesamt	<b>863 Punkte</b>

Es erfolgt hiermit der Vergabevorschlag an den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach a.d. Steyr & Co KG die Gesellschaft für den Wohnungsbau, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, GWB, 4021 Linz, zu beauftragen.

**Generalübernehmeraufschlag: GWB: 11,37 %, Styria: 12,3 %, Neue Heimat: 12,75 %**

Der Vertragsentwurf des Generalübernehmervertrages wurde allen Fraktionen übergeben.

Da wir bis heute keinen Finanzierungsplan vom Land erhalten haben darf der Auftrag erst nach Vorlage eines genehmigten Finanzierungsplanes des Landes OÖ erteilt werden.

Gendervorschlag: die Schulsanierung muss unbedingt durchgeführt werden!

**Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber**

**Antrag:**

Der Auftragsvergabe an die GWB – Gesellschaft für den Wohnungsbau, Linz, durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG wird zugestimmt.

Der Generalübernehmervertrag wird dem Protokoll beigelegt und bildet einen Bestandteil des Protokolls. Beilage I

Der Auftrag darf erst nach Vorlage eines genehmigten Finanzierungsplanes des Landes OÖ erteilt werden.

**Abstimmung:**

**Der Antrag wird mit 24 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.**

**Stimmhaltung** (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung): **Schaumberger**

**TOP 12) Anwendung der Richtlinien für Schneeräumung und – streuung RVS  
12.04.12**

**Amtsvortrag – Bgm. Karl Bogengruber:**

Die Österreichische Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr hat im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, der ASFINAG und den Landesbaudirektionen der Bundesländer die RVS 12.04.12-Richtlinie für den Winterdienst (Organisation und Durchführung sowie Schneeräumung und Streuung) ausgearbeitet, die ab sofort im Bereich der Bundesstraßen anzuwenden ist.

Diese RVS stellt den Stand der Technik in dem o. a. Fachbereich dar. Eine Anwendung auch außerhalb des Bundesstraßenbereiches wird angeregt. Sie wird durch die Dienstanweisung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie für Bundesstraßen verbindlich.

Zu diesen Richtlinien konnte der Gemeindebund Stellung nehmen. Der Gemeindebund hat auch erreicht, dass eine eigene Kategorie für Güterwege geschaffen wurde und somit die Anforderungen des Winterdienstes für Güterwege geringer sind als für das übrige Gemeindestraßennetz.

Der OÖ Gemeindebund hat die Lizenz für die Veröffentlichung der RVS 12.04.12 angekauft und kann nun diese Richtlinien zur Verfügung stellen.

Jede Gemeinde kann mit Gemeinderatsbeschluss diese Richtlinien freiwillig anwenden. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Anwendung dieser Richtlinien. Es ist allerdings zu erwarten, dass dieses Regelwerk in Haftungsfragen als Grundlage herangezogen wird. Die Anwendung hat daher den Vorteil, dass die Gemeinde bei Einhaltung dieser Richtlinien weitgehend haftungsfrei beim Winterdienst sein wird. Von Bedeutung ist vor allem der Anhang 7. ab Seite 19.

Bei der Empfehlung der Richtlinien handelt es sich um Mindestanforderungen. Die tatsächlichen Anforderungen in einer Gemeinde ergeben sich aus der Praxis, das heißt, aus dem Verkehrsbedürfnis, der geografischen Lage und aus der Linienführung einer Straße.

Ohne Richtlinien sollte keine Gemeinde ihren Winterdienst durchführen. Soweit eine Gemeinde keine eigenen brauchbaren Richtlinien erstellt, erscheint es daher zweckmäßig, die von der Forschungsgesellschaft im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Verkehr ausgearbeiteten Richtlinien anzuwenden.

Die Richtlinien wurden allen Fraktionen übermittelt.

Gendervorschlag:

achten auf die Schulbuslinien, dass diese rechtzeitig geräumt und gestreut werden.

**Antragsteller:** Bgm. Karl Bogengruber

**Antrag:**

**Die Gemeinde Aschach an der Steyr beschließt die Richtlinien für die Schneeräumung und –streueung RVS 12.04.12 auch für unser Gemeindegebiet anzuwenden.**

**Die Richtlinien werden dem Protokoll beigelegt. Beilage J**

**Abstimmung**

**Der Antrag wird mit 17 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.**

**Stimmhaltung** (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung): **Rauchenschwandtner, Schaumberger, Grabenweger, Roseneger, Kargl, Biebl, Hinterplattner, Miglbauer**

### **TOP 13) Bericht der Gesunden Gemeinde – Veranstaltungen 2011**

**Frau GR<sup>in</sup> Christiane Gruber teilt mit:**

Der Bericht wird dem Protokoll beigelegt und bildet einen Bestandteil des Protokolls. Beilage K

### **TOP 14) Antrag Grünen Fraktion – Resolution an die Bundesregierung zur Sicherung kommunaler Grundversorgung**

**Amtsvortrag – GR<sup>in</sup> Sabine Schardax:**

Resolution an die Bundesregierung zur Sicherung kommunaler Grundversorgung:

Öffentliche Dienstleistungen sind ein wesentlicher Bestandteil des österreichischen Wirtschafts- und Sozialsystems.

BürgerInnen und Unternehmen erwarten zu Recht, dass eine umfangreiche Palette von zuverlässigen, stabilen und effizienten öffentlichen Dienstleistungen in hoher Qualität und zu erschwinglichen Preisen verfügbar ist. Öffentliche Dienste sorgen dafür, dass kollektive Bedürfnisse und Interessen – Aufgaben des Gemeinwohls – bedient werden können. Die österreichischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände spielen bei der Erbringung dieser Dienstleistungen eine bedeutende Rolle.

Darüber hinaus haben die österreichischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Bewältigung bzw. Abfederung der Auswirkungen der

Finanz- und Wirtschaftskrise eine wichtige Rolle gespielt - unter anderem durch ihre Investitionstätigkeit vor Ort.

Demgegenüber steht eine immer geringer werdende Finanzierung dieser Aufgaben seitens der öffentlichen Hand. Seit Jahren werden die finanziellen Möglichkeiten der Kommunen in Österreich zunehmend eingeengt. Die Kommunen sehen sich aufgrund der von ihnen zu erbringenden notwendigen Leistungen für die Bevölkerung mit steigenden finanziellen Belastungen konfrontiert, ohne hierfür einen entsprechenden Ausgleich im Rahmen des Finanzausgleichs zu erhalten.

Die Folgen der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise belasten die öffentlichen Haushalte zusätzlich und verschärfen die ohnehin angespannte Situation für die Kommunen noch weiter.

Schon bisher hat die kommunale Ebene versucht, durch Verwaltungs- und Personaleinsparungen ihrer prekären finanziellen Lage zu begegnen. Da weitere Effizienzsteigerungen über Einsparungen kaum mehr realisierbar sind, stehen Leistungseinsparungen für die Bevölkerung im Raum. Die Leistungen der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände sind akut bedroht, wenn nicht rasch strukturelle und finanzielle Maßnahmen ergriffen werden.

Damit auch in Zukunft die Erbringung der öffentlichen Aufgaben durch die Kommunen gewährleistet ist, muss daher eine verteilungsgerechtere und breitere Finanzierung der Staatsausgaben durch den Ausbau vermögensbezogener Steuern erfolgen.

Die Gemeinde Aschach an der Steyr schließt sich der Forderung an, dass

- eine faire Mittelaufteilung durch einen aufgabenorientierten Finanzausgleich und eine klare Kompetenzaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt.

- zusätzliches Geld aus dem Bundesbudget eingesetzt wird, um öffentliche Dienstleistungen (Altenpflege, Gesundheitsdienste etc.) und kommunale Investitionen (öffentlicher Verkehr, Infrastruktur etc.) in die öffentliche Daseinsvorsorge sicherzustellen und auszubauen.

- Vermögen, Vermögenseinkommen bzw. Vermögenszuwächse wie Zinsen, Dividenden, Kursgewinne oder Fondserträge grundsätzlich nicht geringer besteuert werden als Arbeitseinkommen.

- Finanztransaktionen EU-weit besteuert werden.

Mit den daraus resultierenden Einnahmen bzw. frei werdenden Mitteln sollen zahlreiche gesellschaftlich wertvolle Arbeitsplätze in den Bereichen Bildung, Gesundheitsversorgung, Altenpflege, Kinderbetreuung, öffentlicher Verkehr, erneuerbare Energien, thermische Gebäudesanierung und Gemeindedienstleistungen finanziert werden. Die Kommunen sind dadurch finanziell in der Lage, ihren Beitrag zu leisten, um zahllose Menschen in Österreich aus der Armut und Armutsgefährdung zu holen, die Nachfrage zu stärken, die Situation am Arbeitsmarkt spürbar zu entspannen und damit das gesellschaftliche Klima - ohne große VerliererInnen - zu verbessern.

Der Gemeinderat Aschach/Steyr möge daher die Resolution lt. obigem Antrag beschließen.

Unterstützt durch Gemeinderat bzw. den Bürgermeister von Aschach/Steyr  
am.....

\*Zusatzinformation:

Weitere Gemeinden bzw. BürgermeisterInnen, die diese Resolution bereits unterstützen:

<http://www.wege-aus-der-krise.at/karte.html>

Wege aus der Krise, c/o GLOBAL 2000, Neustiftgasse 36, 1070 Wien, Telefon: +43/1/8125730; [www.wege-aus-der-krise.at](http://www.wege-aus-der-krise.at)

Zivilgesellschaftliche Allianz „Wege aus der Krise“

Die GdG-KMSfB - Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, vida - die Lebensgewerkschaft, die GPA-djp, PRO-GE - die Produktionsgewerkschaft, Attac Österreich, Die Armutskonferenz, GLOBAL 2000, Greenpeace, die Katholische ArbeitnehmerInnen Bewegung Österreich, die ÖH - Österreichische HochschülerInnenschaft Bundesvertretung und SOS Mitmensch haben sich 2010 zu dieser Allianz zusammengeschlossen, mit dem Ziel, zukunftsfähige Vorschläge und Antworten auf die Krise zu erarbeiten und voranzutreiben.

Nach derzeitigem Stand sollen die BürgerInnen die Kosten der Finanz- und Wirtschaftskrise weitestgehend allein tragen.

Die Bundesregierung hat ein Sparbudget beschlossen, das die VerursacherInnen der Krise und die BesitzerInnen großer Vermögen praktisch unbelastet lässt.

Das langfristige Ziel der Allianz ist ein gutes Leben für alle Menschen. Voraussetzung dafür ist eine Demokratie, die allen gleiche Teilhabechancen und Mitbestimmungsrechte garantiert und auch ein Wirtschaftssystem, das die natürlichen Grenzen anerkennt und respektiert und sich vor allem an folgenden Zielen orientiert:

- die Befriedigung von Grundbedürfnissen
- die gerechte Verteilung und Bewertung von Arbeit
- die gerechte Verteilung von Einkommen und Vermögen
- globale Solidarität
- ökologische Nachhaltigkeit
- Ressourcen- und Klimagerechtigkeit.

Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände spielen bei der Erreichung dieser Ziele eine wichtige Rolle. Wir möchten sicherstellen, dass die Sanierung des öffentlichen Budgets nicht auf Kosten der Erhaltung und des Ausbaus der kommunalen Daseinsvorsorge geht.

**Aus der Resolution genommen wurde:**

- eine Modernisierung der gemeindeeigenen Abgaben (z.B. Aktualisierung der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer) erfolgt.

**Antragstellerin:** GR<sup>ln</sup> Sabine Schardax

**Antrag:**

**Der Gemeinderat Aschach/Steyr möge daher die Resolution lt. obigem Antrag beschließen.**

**Abstimmung mit Handzeichen:**

**Für den Antrag stimmen 9 Gemeinderäte**

**Stimmenthaltung** (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung): **Reichenberger, Frauengruber, Schöttl, Mayer, Garstener, Gruber Alois,**



Schedlberger, Riedl, Gruber Christiane, Brunnmair, Miglbauer,  
Hinterplattner, Kern, Bogengruber, Rauchenschwandtner

Gegenstimme: Arthofer

Der Antrag ist somit abgelehnt.

## TOP 15) Allfälliges

### Informationen:

**Unterschriftenliste „Ärzte für Oberösterreich“ lag während der Sitzung auf!**

**Amtssignatur ist Pflicht auf allen Schriftstücken die elektronisch verarbeitet werden.**



Gemeindeamt  
**Aschach an der Steyr**  
Hauptstraße 27, 4421 Aschach/Steier  
DVR: 0478091  
UID: ATU23454802  
<http://www.aschach-steyr.at/>

Bearbeiterin: Monika Steinmair

Tel: +43 (7259) 3412-14

Fax: +43 (7259) 3412-8

E-Mail: [gemeinde@aschach-steyr.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@aschach-steyr.ooe.gv.at)

Geschäftszeichen:

Aschach an der Steyr, am 14.12.2011

Neuer Briefkopf ohne Grafiken klar strukturiert!



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des  
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.aschach-steyr.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Monika Steinmair, 14.12.2011 10:10:06

Nach Vorschlag von Herrn Werner Müller wird das eingesammelte Spendengeld an den Sozialmarkt Sierning übergeben.


### **Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 28. September 2011 wurden keine weiteren Einwände erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:00 Uhr.



Schriftführer  
Monika Steinmair



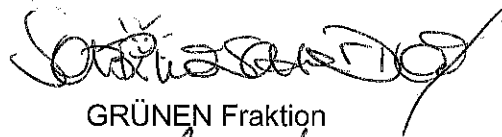
Vorsitzender  
Bgm. Karl Bogengruber

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 14.3.12 keine Einwendungen erhoben wurden.

Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.



ÖVP Fraktion



GRÜNEN Fraktion

SPÖ Fraktion



FPÖ Fraktion



LAN Fraktion

**Bericht an den Gemeinderat über die erfolgte 11. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29.11.2011.**

Folgende Tagesordnung wurde in dieser Sitzung behandelt:

**TOP 1) Prüfung Kassenbestand.**

Vom Prüfungsausschuss werden sämtliche Aufzeichnungen und Kontoauszüge geprüft und es wird festgestellt, dass der Kassen-Istbestand mit dem Kassen-Sollbestand per 28. November 2011 übereinstimmt. Die Rücklagenstände laut Aufzeichnungen stimmen mit den auf den Kontoauszügen (Onlinesparbücher) ausgewiesenen Beträgen überein.

Saldo Konto Nr.: 2.410.355; Auszug Nr.: 230/001 per 28.11.2011: € 31.714,05  
 Rücklagenstand per 28.11.2011: € 275.492,23  
 (davon Zwischenfinanzierung Kassenkredit € 100.000,00)

**TOP 2) Prüfung Darlehen der Gemeinde.**

Per 29. November 2011 belaufen sich die Gesamtschulden der Gemeinde Aschach an der Steyr auf € 3.903.238,47 und teilen sich wie folgt auf:

- Darlehen Kanalbau € 2.042.690,34
- Darlehen Wasserleitungsbau € 1.000.874,83
- Investitionsdarlehen Land OÖ: € 859.673,30

Vom Prüfungsausschuss werden sämtliche Aufzeichnungen sowie Tilgungspläne geprüft. Die Aufzeichnungen stimmen mit den Schuldenkonten überein.

**TOP 3.) Prüfung Vorhaben WVA BA 05 Graben-Steyrersiedlung.**

Das Vorhaben WVA BA – 05 Graben-Steyrersiedlung wurde mit Gesamtkosten von € 398.700,00 abgerechnet und die Kosten teilen sich wie folgt auf:

- Bauaufsicht und Ausführungsplanung (DI Brunner): € 35.600,00
- Baumeisterarbeiten (Leyrer & Graf): € 349.800,00
- Sonstige Ausgaben: € 13.300,00

Die Einnahmen zur Finanzierung (vorab der Kollaudierung) der Gesamtbaukosten teilen sich wie folgt auf:

Eigenmittel (OH):	€	30.000,00
Landesförderung:	€	35.200,00 (24.200,00 sind noch ausständig)
Fremdfinanzierung:	€	295.000,00
Rücklage:	€	38.500,00 (8.500,00 sind noch ausständig)
Sonstige Mittel:	€	0,00
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>€</b>	<b>398.700,00</b>

Die Höhe der Bundesförderung (Finanzierungszuschüsse) beträgt laut Fördervertrag (Zuschussplan) € 135.800,00.

Die technische Kollaudierung des Landes OÖ. soll im Frühjahr 2012 durchgeführt werden, wobei es zu Anpassungen (aufgrund der Kostenunterschreitung von 5 % oder € 21.300,00) der Einnahmenverteilung bzw. der Finanzierungszuschüsse kommen kann.

Die vorgelegte Abrechnung des Bauvorhabens WVA BA 05 – Wasserleitung Graben-Steyrersiedlung wird vom Prüfungsausschuss einstimmig zur Kenntnis genommen und es werden keine Beanstandungen festgestellt.

**TOP 4.) Allfälliges.**

Keine Wortmeldungen

Aschach/Steyr, 29.11.2011

**Unterfertigt durch die Ausschussmitglieder:**

Obfrau: GR<sup>in</sup> Ingrid Reichenberger

Obfrau-Stv.: GR<sup>in</sup> Petra Rauchenschwandtner

GR<sup>in</sup> Eva Baumschlager

GR<sup>in</sup> Sabine Schardax

GR Biebl Gerold

*I. Reichenberger*  
 .....  
*iv. Frau Biebl*  
 .....  
*Baumschlager Eva*  
 .....  
*Sabine Schardax*  
 .....  
*nicht anwesend*  
 .....  
 .....

Zur Kenntnis:

Bgm. Karl Bogengruber:

Datum: 01.12.2014

*Karl Bogengruber*  
 .....

Name	Adresse	Betreff	Kommentar
1. Fuka Robert	Graben 39 a	FWP 5 Umwidmung in Wohngebiet	kommt aus dem Verfahren - kein Raumordnungsvertrag
5 Grassauer Andreas und Silvia	Hauptstraße 1	FWP 5 Umwidmung in Betriebsbaugelände	geht nur in MB
6 Mayer Maria	Graben 10	FWP 5 Umwidmung in gemischtes Baugelände	
7 Wittberger Leopold	Biedermayrstraße 20	FWP 5 Grünzug - Parkplatz	Änderung des Grünzuges (Parkplatz soll herausgenommen werden. 7.7.09
9 Sieghartsleitner Friedrich und Auguste	Wirtsberg 5	FWP 5 Umwidmung in Wohngebiet	Parzelle 465/2 Ausmaß 294 m², EZ 350
10 Hofer Karl DI	4400 Steyr, Kammermayrstraße 20	FWP 5 Umwidmung in Wohngebiet	Parz. 1116/4, Ausmaß 10.847 m², EZ 181
11 Österr. Bundesforste AG	4591 Molln, Buseckerstraße 25	FWP 5 Umwidmung in Wohngebiet	Kleine Teilfläche der Parz. 2247, EZ 373
12 Garstenaucr Cäcilia	Graben 64	FWP 5 Umwidmung in Dorfgebiet	Teile der Parz. 385/1 und 375 im Ausmaß von 1.000 m². EZ 51
15 Ziebmayer Alfred	Aschach 81	FWP 5 Sonderausweisung Windkraftanlage	keine Widmung für den Eigenverbrauch notwendig!
16 Gutbrunner Renate (Nr.16)	Graben 86	FWP 5 Berichtigung	
17 Etlinger Klaus und Adelheid	Hauptstraße 21	FWP 5 Umwidmung in Wohngebiet	kommt aus dem Verfahren - kein Raumordnungsvertrag
18 Etlinger Klaus und Adelheid	Hauptstraße 21	FWP 5 Umwidmung in Dorfgebiet	Ca. 1000 m²,
20 Singer Berthold	Brunnenstraße 1	FWP 5 Umwidmung in "gemischtes Baugelände"	von Betriebsbaugelände in gemischtes Baugelände
21 Birk Judith Mag	4550 Kremsmünster, Staudenholz 8	FWP 5 Umwidmung in Wohngebiet oder Kleingartenanlage	160/19, EZ 569, Ausmaß 8.695 m²
22 Winklmayr Eduard und Elfriede (22)	Graben 55	FWP 5 Berichtigung	
23 Hollisiedlung		FWP 5 Parz. 1010/4 Fläche soll nicht Wald werden	
25 Gemeinde Aschach an der Steyr		FWP 5 Berichtigungen, Widmungen	Nahwärme, Gemeindezentrum, Gatringer, Funccourt, Spielplatz
27 Rosatzin Karl und Christine		FWP 5 Berichtigung	
negativ Ziebmayer Maria und Friedrich (8)	Aschach 51	FWP 5 Umwidmung in Wohngebiet	(2 Bauparzellen), jeweils ca. 1000 m², EZ 48
negativ Fugger Rosa-Maria (28)	Haagen 13	FWP 5 Umwidmung in Wohngebiet	Gst. 1683/5
negativ Gemeinde Aschach an der Steyr (29)	Hauptstraße 27	FWP 5 Umwidmung in Wohngebiet	Parz. 80/1, EZ. 774, 8.752 m²
Nein Außerweger Melanie (26)	8020 Graz, Quergasse 1/10	NICHT-GENEHMIGT FWP 5 Umwidmung in Wohngebiet	Schaffung einer Parzelle
Nein Eisenhuber Bernhard und Brigitta (8)	4523 Neuzug, Ahornstraße 8	NICHT-GENEHMIGT FWP 5 Umwidmung in Wohngebiet	Parz. 168, Ausmaß 673 m², EZ 616
NEIN Hinterhölzl Maria und Anton (12)	4400 Steyr, Saafstraße 120	NICHT-GENEHMIGT FWP 5 Umwidmung in Wohngebiet	Parz. 314/1, EZ 745, im Ausmaß 1.673 m²
NEIN Patotschka Karoline (2)	D-83367 Petting, Hauptstraße 36	NICHT-GENEHMIGT FWP 5 Umwidmung in Wohngebiet	Parzellen 473, 478/2, 478/3, 478/4, 478/1, EZ.
NEIN Postlmayr Angelika, Zéttel Bettina e.(4)	Wirtsberg 10	NICHT-GENEHMIGT FWP 5 Umwidmung in Wohngebiet	
NEIN Rauehenschwandner Florian (14)	Aschach an der Steyr 82	NICHT-GENEHMIGT FWP 5 Umwidmung in Wohngebiet	Parz. 1409/2, KG Aschach, EZ 78, Ausmaß:
19 Großbichler zurückgezogen			
24 Strom Berichtigungen			

Beilage B

11487

C 32

Garstenauer Cäcilia

Graben 64

Aschach, am 1.7.2011

Stellungnahme zur Umwidmung

Mein Sohn Andreas, geboren am 29.12.1979, er arbeitet im Gusswerk in Steyr, wird den landwirtschaftlichen Betrieb wahrscheinlich übernehmen.

Eine Weiterführung der Landwirtschaft mit Tieren wird eventuell eingestellt.

Die neue Parzelle soll mein Sohn Hubert, geb. am 5.10.1984 bekommen. Beim Schenkungsvertrag wird niedergeschrieben, dass nur er die Parzelle bebauen darf, verkaufen darf er die Parzelle nicht (fällt sonst wieder zur Landwirtschaft zurück)

Garstenauer Cäcilia

**Von:** Astrid.Oberndorfer@ooe.gv.at  
**Gesendet:** Freitag, 17. Juni 2011 13:00  
**An:** Monika Steinmair; Herwig.Dinges@ooe.gv.at  
**Betreff:** Änderung Gemeinde Aschach an der Steyr Flächenumwidmung Nr. 10 Hofer Karl

Sehr geehrte Frau Steinmair!  
Sehr geehrter Herr Ing. Dinges!

Im Bezug auf die Flächenumwidmung Nr. 10, Anwesen Hofer Karl, Höllstraße 1, 4421 Aschach an der Steyr, kann nach erneuter Rücksprache bzw. Begutachtung mitgeteilt werden, dass seitens der Abwasserwirtschaft, einer Umwidmung in Bauland, unter den Voraussetzungen dass es sich im gegenständlichen Fall um die Errichtung eines Ersatzneubaues (geplant: rund 30 m nördlich des bestehenden Objektes auf GN 1116/4, KG 49201 Aschach an der Steyr) handelt und für diesen eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserentsorgung (Biologische Kleinkläranlage) hergestellt wird, zugestimmt werden kann.

Aus abwassertechnischer Hinsicht wäre eine gemeinsame Lösung mit dem Nachbarobjekt (GN .110, KG 49201 Aschach an der Steyr) anzustreben. Weiters ist dies in der Planung bzw. im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren für die Errichtung & den Betrieb der Kleinkläranlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,  
Astrid Oberndorfer

**Ing. Astrid Oberndorfer**  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft / Abwasserwirtschaft  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Tel.: (+43 732) 77 20-12433  
Fax: (+43 732) 77 20-12860

E-Mail: [astrid.oberndorfer@ooe.gv.at](mailto:astrid.oberndorfer@ooe.gv.at)

Büro: [ogw-aw.post@ooe.gv.at](mailto:ogw-aw.post@ooe.gv.at)

Internet: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

DVR: 0069264

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über [abf.post@ooe.gv.at](mailto:abf.post@ooe.gv.at)) übermittelt werden.

**Von:** Norbert.Wohlschlager@ooe.gv.at  
**Gesendet:** Mittwoch, 8. Juni 2011 14:34  
**An:** Monika Steinmair  
**Cc:** Herwig.Dinges@ooe.gv.at  
**Betreff:** AW: Grundkauf Rosatzin

S.g. Frau Steinmair,

Zu meiner Stellungnahme vom 03.05.2011 zum Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Gemeinde Aschach an der Steyr ergibt sich folgende Abänderung:

Zu Änderung Nr.27: Aufgrund der Tatsache (von der ich erst durch unser Gespräch unterrichtet wurde), dass die ggst. Fläche bereits mit einer Gartenhütte bebaut ist, und die Grundfläche dafür im Jahr 2009 vom öffentlichen Wassergut in das Eigentum des Karl Rosatzin übergegangen ist, wird der Umwidmung unter der Bedingung zugestimmt, dass im gesamten Bereich keine wie immer gearteten Ufersicherungsmaßnahmen gesetzt werden. Entscheidend für diese bedingte Zustimmung ist, dass sich das Gebäude nicht im Hochwasserabflussbereich befindet (Stellungnahme des Gewässerbezirks Linz) und aufgrund der Uferausformung (Steilwand) und der bereits bestehenden übrigen Bebauung im Gewässernahbereich hier auch keine Strukturierungsmaßnahmen mit Platzbedarf außerhalb des öffentlichen Wassergutes zu erwarten sind.

Es ist allerdings anzumerken, dass die Vorgangsweise in diesem Fall eigenartig ist und eine Ausnahme bleiben muß.

mit freundlichen Grüßen

**Dipl.-Ing. Norbert Wohlschlager**  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Tel.: (+43 732) 77 20-144 66  
Fax: (+43 732) 77 20-128 60

E-Mail: [norbert.wohlschlager@ooe.gv.at](mailto:norbert.wohlschlager@ooe.gv.at)  
Büro: [ogw-pl.post@ooe.gv.at](mailto:ogw-pl.post@ooe.gv.at)  
Internet: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)  
DVR: 0069264

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über [abt.post@ooe.gv.at](mailto:abt.post@ooe.gv.at)) übermittelt werden.

---

**Von:** Monika Steinmair [<mailto:steinmair@aschach-steyr.ooe.gv.at>]  
**Gesendet:** Montag, 06. Juni 2011 11:50  
**An:** Wohlschlager, Norbert  
**Betreff:** WG: Grundkauf Rosatzin

Lieber Herr DI Wohlschlager,

wie heute telefonisch besprochen, schicke ich Ihnen den Beschluss des Bezirksgerichtes sowie den AV über den Grundkauf Rosatzin.

**Freundliche Grüße**

**Monika Steinmair**



11497



OBERÖSTERREICH

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
RO-305298/6-2011-Katz/Ki

An das  
Gemeindeamt Aschach a.d.Steyr  
Hauptstraße 27  
4421 Aschach a.d.Steyr

Bearbeiter: ROBR Dipl.-Ing. Friedrich Katzensteiner  
Tel: 0732 / 7720-125 06  
Mobil: (+43 664) 600 72-125 06  
Fax: (+43 732) 77 20-212789  
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Gemeindeamt Aschach a.d. Steyr  
Eingegangen am:  
**18. Mai 2011**  
Zahl .....

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 13. Mai 2011

**Gemeinde Aschach a.d.Steyr;  
Flächenwidmungsplan Nr. 5 und  
ÖEK Nr. 2 - Gesamtüberarbeitung  
Nachreichung einer Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Nachhang zum ho. Schreiben vom 10.05.2011, Zl. RO-305298/5-2011-Katz/Rö, wird die nunmehr eingelangte Stellungnahme der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft zur gegenständlichen Planung übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Friedrich Katzensteiner

Beilage:  
1 Stellungnahme  
Planungsunterlagen

**Hinweis:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

11487

Wasser



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft / wasserwirtschaftliche Planung OG  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



Geschäftszeichen:  
OGW-PL-\_\_\_\_\_-2011-Wn

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Norbert Wohlschlager  
Tel: (+43 732) 77 20-14466  
Fax: (+43 732) 77 20-12860  
E-Mail: ogw-pl.post@ooe.gv.at

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

Abteilung GTW  
im Hause

Linz, 03. Mai 2011

**Flächenwidmungsplan Nr. 5  
ÖEK Nr. 2  
Gemeinde Aschach an der Steyr**

S.g. Herr Ing. Dinges!

Zur den beantragten Widmungsänderungen erfolgt seitens der wasserwirtschaftlichen Planung Oberflächengewässer folgende Stellungnahme:

Es sind keine hydromorphologisch sehr guten Gewässerstrecken betroffen.

Die Änderungsanträge Nr. 2, 4, 8, 13, 14 und 26 werden als zurückgezogen betrachtet.

Gegen die Widmungsänderungen 1, 3, 5-7, 9, 11, 12, 15, 17, 18, 20, 21, 23, 25, 28 und 29 bestehen aus gewässerökologischer Sicht keine Einwände.

Die Änderungen 16, 19 und 22 können nicht beurteilt werden, da hierzu in den Unterlagen weder Grundstücksnummern angegeben noch Erhebungsblätter ausgefüllt sind.

Zu Änderung 24 liegen auch keine genaueren Angaben vor, jedoch kann aus der Natur der Änderung – Berichtigung von Hochspannungsleitungen – geschlossen werden, dass keine gewässerökologischen Belange tangiert werden.

Zu Änderung Nr. 10: Die betroffenen Bereiche (Gst. 1118 und 1119) grenzen an ein Gewässer bzw. befinden sich im unmittelbaren Nahbereich zum Gewässern (linksufriger Zubringer zum Garstner Bach) und weisen bereits einen Baubestand auf. Der geplanten Umwidmung kann aus gewässerökologischer Sicht nur dann zugestimmt werden, wenn es zu keiner Bebauung innerhalb des 10m Abstands zum Gewässer kommt.

Zu Änderung Nr. 27: Der geplanten Umwidmung kann aus gewässerökologischer Sicht nicht zugestimmt werden; da die ggst. Teilfläche unmittelbar an die Steyr grenzt und gänzlich innerhalb eines Abstands von 10m zum Gewässer liegt. Dieser Bereich ist jedenfalls von einer Bebauung freizuhalten.

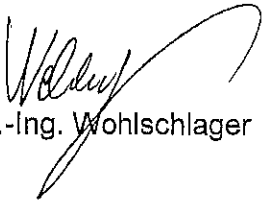
NEIN siehe Beilage Nr. 30

Zum örtlichen Entwicklungskonzept Nr.2:

Um die Ziele des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (guter ökologischer Zustand) erreichen zu können, sind besonders folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Ausweisung von Gewässerrandstreifen in der Größe von mindestens 10m beidufig. Diese sind von sämtlichen Bauten freizuhalten und sollten als Grünzug ausgewiesen werden. Die Bestockung sollte mit standortgerechten Laubgehölzen (Erle, Esche, Weide...) erfolgen.
- Freihaltung sämtlicher abflusss- bzw. retentionswirksamer Hochwasserüberflutungsgebiete von Baulandwidmungen, Bebauungen, Aufschüttungen und Einzäunungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Wohlschlager

11497

27



LAND OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:  
GTW-120291/1-2011-DI/Nd

Bearbeiter: Ing. Herwig Dinges  
Tel: (+43 732) 77 20-12480  
Fax: (+43 732) 77 20-212662  
E-Mail: gtw.post@ooe.gv.at

Abteilung Raumordnung  
Örtliche Raumordnung

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/>

Linz, 9. Mai 2011

RO

Amt der Oö. Landesregierung
Eingel. 11. Mai 2011
305298/6 Big. <i>ADs.</i>

**Gemeinde Aschach/Steyr  
Flächenwidmungsplan Nr. 5  
und örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2  
für das gesamte Gemeindegebiet Überarbeitung  
Stellungnahme Vorverfahren**

zu Zahl:RO-305298/1-2011-Katz/Öz vom 15. März 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den vorliegenden Planungen der Gemeinde Aschach an der Steyr wird seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

**Abwasserwirtschaft:**

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 10 und 28 sind aus fachlicher Sicht abzulehnen, da keine Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal gegeben ist.

*neue Stellungnahme kommt - Ersebnahobauer  
/ 305 298/1-2011-Katz/Öz Dnr 12433*

**Wasserversorgung:**

Gegen die vorliegenden Planungen bestehen keine Einwände.

**Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz):**

Gegen die vorliegenden Planungen bestehen keine Einwände.

**Gewässerökologie (siehe auch beiliegende Stellungnahme OGW-PL v. 3.5.2011)**

Entlang von Gewässern sollen möglichst breite Gewässerrandstreifen, die einer Bewirtschaftungsbeschränkung unterliegen, ausgewiesen werden. Dabei ist bei kleineren und mittleren Gewässern ein **Mindestmaß von 10 Metern (Grünland)** nicht zu unterschreiten und der natürlichen vegetativen Entwicklung des Uferbereiches vorzubehalten. Diese Pufferzone soll die Sicherung und den Erhalt des "guten ökologischen Zustandes" (Vernetzung der Uferzone mit dem Gewässer, Vermeidung des Eintrages belasteter Oberflächenwässer aus dem Umland wie z.B.: Verkehrswege, Bauland, Düngeflächen etc.) der Gewässer gewährleisten und deren Bewirtschaftung (notwendige Erhaltungs- und Wartungsarbeiten am Gewässer) ermöglichen.



Der ökologische Zustand gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. ist die Qualität von Struktur und Funktionalität aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (Gewässer, samt der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche).

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Herwig Dinges

**Beilagen**

Akt

Stellungnahme OGW-PL v. 3.5.2011

---

**Hinweis:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: [www.ooevg.at](http://www.ooevg.at)).

11497



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
RO-305298/5-2011-Katz/Rö

Gemeindeamt Aschach an der Steyr  
Hauptstraße 27  
4421 Aschach

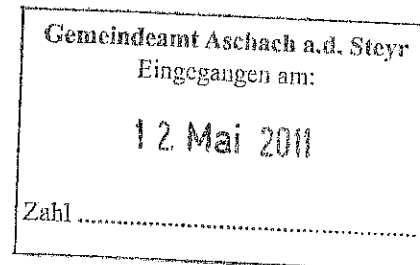
Bearbeiter: ROBR Dipl.-Ing. Friedrich Kalzensteiner  
Tel: 0732/7720-125 06  
Mobil: (+43 664) 600 72-125 06  
Fax: (+43 732) 77 20-212789  
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 10. Mai 2011

**Gemeinde Aschach/Steyr;  
Flächenwidmungsplan Nr. 5 und  
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2  
für das gesamte Gemeindegebiet -  
Überarbeitung  
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw.  
§ 36 (4) Oö. ROG 1994**

zu AZ: 031-03-1-5/2011



Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur vorliegenden Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet wird seitens der Örtlichen Raumordnung folgende Stellungnahme abgegeben:

Am gegenständlichen Raumordnungsverfahren wurden die Dienststellen

- Abteilung Natur- und Landschaftsschutz
- Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
- Abteilung Umweltschutz/Lärmschutz sowie
- Abteilung Land- und Forstwirtschaft – forstliche Belange

mitbeteiligt und werden die erarbeiteten Stellungnahmen unter Hinweis auf die Anregungen der einzelnen Fachdienststellen in der Beilage übermittelt.

Von der ebenfalls mitbeteiligten Fachdienststelle Grund und Trinkwasserwirtschaft liegt bislang keine Stellungnahme vor. Diese wird nach Einlangen unverzüglich zur Mitberücksichtigung in der laufenden Planung nachgereicht.

### **Teil B - Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 - Funktionsplan:**

Die zeichnerische Darstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes – der Funktionsplan – geht im Wesentlichen von der dem ÖEK Nr. 1/2000 zugrunde gelegenen Raumforschung aus und wird der neuen Planzeichenverordnung entsprechend adaptiert. Die seinerzeitigen Planungsziele werden weitgehend weitergeführt bzw. den tatsächlichen Entwicklungen entsprechend aktualisiert.

Hinsichtlich der Änderungen des ÖEK wird festgestellt, dass den ÖEK- und den FWP-Änderungen überwiegend dieselben Ordnungsnummern zugeteilt wurden. Die fachliche Beurteilung wird daher jeweils in einer Stellungnahme zusammengefasst.

Die Plandarstellung des Funktionsplanes in der vorliegenden, inhaltlich minimalisierten Form, wird jedoch seinen gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht. Nachstehende Ergänzungen oder Korrekturen sind zu fordern:

- Entsprechend der naturschutzfachlichen Stellungnahme gibt es im Gemeindegebiet ökologisch hochwertige Flächen (Feuchtgebiete und Trockenrasenflächen, Ökofläche 01037 Mitteregg). Diese wären als ökologische Vorrangflächen auszuweisen.
- Im Sinne der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme sind die in der Gemeinde vorhandenen Wasserschutzgebiete darzustellen.
- Planungsrelevante Funktionen und Planungsziele der Nachbargemeinden sind nicht dargestellt.
- Das in der Legende als "Entwicklungsgrenze erhol. Funktion" definierte Planzeichen betrifft Bachuferschutzbereiche. Die Definition müsste daher "Ökologische Vorrangfläche" lauten.
- Im Hinblick auf die geltenden forstfachlichen Anforderungen ist in den Funktionsplan ein Hinweis aufzunehmen, wonach bei Neuwidmungen generell ein Waldabstand von 30 m einzuhalten ist, der - situationsbedingt - nach forstfachlicher Einzelprüfung unterschritten werden kann.
- Im Hinblick auf die vorhandenen Baulandreserven (siehe Ausführungen zu Flächenwidmungsteil Nr. 5 bzw. Änderungen Nr. 1, 17 und 21) erscheint auch ein weiterer genereller Hinweis auf dem Funktionsplan zweckmäßig, wonach eine Aktivierung von Baulandpotentialen nur nach Vorliegen privatrechtlicher Vereinbarungen hinsichtlich Verfügbarkeit und baulicher Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts erfolgen kann.
- Zwecks besserer Planübersicht und Planorientierung sind in die Plandarstellung Hochspannungsleitungen, Straßenbezeichnungen, Bachbenennungen und Flurnamen aufzunehmen.

#### **Flächenwidmungsplan:**

Nach durchgeführtem Lokalaugenschein und in Abstimmung mit den vorliegenden Stellungnahmen der im Verfahren mitbeteiligten Fachabteilungen bestehen fachliche Bedenken oder Einwendungen hinsichtlich nachstehender Änderungen:

#### **FWP-Änderung Nr. 1 – Fuka:**

Gegen die Aktivierung des bereits im ÖEK Nr. 1 festgelegten Baulandpotentials besteht kein raumplanungsfachlicher Einwand. Im Sinne der forstfachlichen Stellungnahme ist jedoch entlang der angrenzenden Waldflächen ein 5 m breiter Streifen im Grünland zu belassen. Darüber hinaus dürfen innerhalb eines Waldabstandsbereiches von 30 m keine Hauptgebäude errichtet werden. Diese Zone wäre demnach mit einer Schutzzone im Bauland zu überlagern:

#### **FWP-Änderung Nr. 3 und ÖEK-Änderung Nr. 8 - Ziebermayr:**

Die geplante Baulandschaffung südöstlich des Flurweges kann aus raumplanungsfachlicher Sicht nicht vertreten werden.

Zum Einen stellt der Flurweg mit der parallel verlaufenden 30kV-Leitung derzeit eine markante Abgrenzung des Siedlungskörpers dar. Mit der geplanten Widmung würde diese klare Siedlungsgrenze überschritten und im anschließenden, agrarisch dominierten Bereich ein störender Siedlungsansatz geschaffen. Zum Anderen ist durch die südlich angrenzende 220kV-Verbundleitung sowohl die bauliche Nutzung als auch die Wohnqualität ohnehin eingeschränkt.

Naturschutzfachlich wird in der unhomogenen Siedlungserweiterung in den Grünraum ebenfalls eine störende Eingriffswirkung im Landschaftsbild gesehen.

---

#### **FWP-Änderung Nr. 5 bei gleichzeitiger ÖEK-Änderung - Grassauer:**

Gegen die Umwidmung besteht kein raumordnungsfachlicher Einwand. Hingewiesen wird, dass diese FWP-Änderung auch mit einer Änderung des ÖEK verbunden ist und daher als Änderungsbereich darzustellen wäre. Entgegen der derzeitigen Festlegung im ÖEK ist jedoch nur die Festlegung einer Mischfunktion möglich.

**FWP-Änderung Nr. 7 - Wittberger:**

Gegen die Umwidmung in Ruhender Verkehr - Parkplatz besteht kein raumordnungsfachlicher Einwand. Nicht nachvollzogen werden kann der im westlichen Nahbereich ersichtlich gemachte Hochwasserabflussbereich HW 30 der Steyr auf einer Länge von etwa 700m.

**FWP-Änderung Nr. 10 - Hofer:**

Auf Grund der Lage von Teilen des bestehenden Gebäudes im Hochwassergefährdungsbereich des Garstnerbaches besteht gegen die Errichtung eines Ersatzbaus im Sinne der Bestimmungen des § 30, Abs.8a Oö. ROG kein raumplanungsfachlicher Einwand. Die Ausweisung eines mehr als 5.000 m<sup>2</sup> großen Bauplatzes kann jedoch keinesfalls vertreten werden. Auf eine der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne entsprechende Plandarstellung wird hingewiesen

**FWP-Änderung Nr. 12 bei gleichzeitiger ÖEK-Änderung - Garstenauer:**

Grundsätzlich kann die vorliegende Baulandwidmung als Auffüllung oder Abrundung vertreten werden. Raumplanungsfachlich erscheint jedoch die Dorfgebietswidmung nördlich des Wolfschwängerbaches bedenklich. Durch das Heranführen von reiner Wohnnutzung an einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb sind langfristig Konfliktsituationen nicht auszuschließen. Eine nochmalige Prüfung der zukünftigen Nutzungsverträglichkeit wird angeregt.

**FWP-Änderung Nr. 15 - Ziebermayr:**

Die geplante Errichtung einer Windkraftanlage widerspricht insbesondere natur- und landschaftsschutzfachlichen Interessen. Auf die diesbezügliche Stellungnahme sowie den darin aufgezeigten Alternativen wird verwiesen. In der vorliegenden Form ist das Planungsvorhaben abzulehnen.

**FWP-Änderung Nr. 16 - Gutbrunner:**

Eine Baulandberichtigung kann aus raumplanungsfachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden. Eine detaillierte Prüfung ist jedoch nur dann möglich, wenn der Änderungsbereich im Differenz-Plan auch als solcher ausgewiesen ist.

**FWP-Änderung Nr. 17 und 18 - <sup>ETLINGER</sup>Grossbichler:**

Gegen die Aktivierung von bereits im ÖEK Nr. 1 festgelegten Baulandpotentialen besteht kein raumplanungsfachlicher Einwand. Auf die verkehrstechnischen Anforderungen hinsichtlich der Verkehrserschließung wird hingewiesen.

Im Hinblick auf die in der Gemeinde vorhandenen Baulandreserven wird aus ho. fachlicher Sicht weiters angeregt, die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts in privatwirtschaftlichen Vereinbarungen sicher zu stellen.

**FWP-Änderung Nr. 22 – Winklmayr: - Nicht auffindbar!****FWP-Änderung Nr. 27 – Rosetzin:**

Nach Maßgabe einer zustimmenden Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht – eine Stellungnahme liegt bislang nicht vor – besteht aus rein raumplanungsfachlicher Sicht kein Einwand.

**FWP-Änderung Nr. 28 und ÖEK-Änderung Nr. 28 - Fugger: <sup>zu kurz ges</sup>**

Die geplante Baulandschaffung südöstlich des ~~Flurweges~~ kann aus raumplanungsfachlicher Sicht, weil mehrfach im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Raumordnungsgesetzes stehend (Erweiterung eines Siedlungssplitters fernab vom Gemeindehauptort, unvollständige technische Baulandinfrastruktur,...), keinesfalls vertreten werden und ist demnach abzulehnen. Das Planungsvorhaben widerspricht aber auch naturschutzfachlichen Zielsetzungen.

**FWP-Änderung Nr. 29 und ÖEK-Änderung Nr. 29 – Sportplatz:**

Die geplante Baulandwidmung stellt rein planlich eine Abrundung bzw. Auffüllung dar. Gegen die angestrebte Wohngebietswidmung sprechen jedoch die von den unmittelbar angrenzenden



Sportflächen (Stockbahnen und Tennisplätze) sowie die von dem im Nordwesten angrenzenden Abbaugelbiet (Schottergrube) ausgehenden Emissionen. Diesbezüglich wird auf die lärmschutztechnische Stellungnahme hingewiesen.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist demnach das Umwidmungsvorhaben abzulehnen.

**Flächenbilanz:**

Wenngleich keine Baulandbedarfsrechnung vorgelegt wurde und auch die beiliegende Flächenbilanz nicht nachvollzogen werden kann, ist anhand der geplanten Baulanderweiterungen eine fachlich vertretbare Zunahme der Reserven an Wohnbauland zu erwarten. Jedenfalls aber ist im Genehmigungsverfahren eine nachvollziehbare Baulandbilanz beizubringen.

Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die tatsächliche Verfügbarkeit neu zu widmenden Baulandes sowie dessen fristgerechte Nutzung noch vor Beschlussfassung durch privatrechtliche Verträge sicherzustellen.

Ein Anhang "**Bestehende Wohngebäude im Grünland**" wurde nicht beigebracht. Eine fachliche Prüfung kann daher erst im Zuge eines allfälligen Genehmigungsverfahrens erfolgen

**Hinweis:**

Entsprechend der Oö. Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne (vgl. § 11 Abs. 4 der Planzeichenverordnung für FWP) wäre der digitale Datensatz für den Flächenwidmungsteil für das gesamte Gemeindegebiet bis spätestens 01.05.2011 an das Land zu übermitteln gewesen. Sollte dies noch nicht erfolgt sein, so hat die Übermittlung spätestens mit der ersten Einzeländerung des Flächenwidmungsteils bzw. mit der Vorlage der "Gesamtüberarbeitung" des Flächenwidmungsteils im Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Friedrich Katzensteiner

Beilagen:  
3 x Verständigungsunterlagen  
mit Planentwürfen  
4 Stellungnahmen (Nat, GVöV, US, Forst)

**Hinweis:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

11/11/11



Bezirkshauptmannschaft  
Steyr-Land  
4400 Steyr • Spitalskystraße 10a

Geschäftszeichen:  
Forst254000/5298-2011-Di/Wo  
Forst30 - 002/1-2 - 2011

Amt der o.ö. Landesplanung,  
Dir. f. Landespl., wirtsch. u. ländl. Entw.  
Abt. Land- und Forstwirtschaft  
Bahnhofstraße 1  
4021 Linz

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Adolf Reitter  
Tel: (+43 7252) 52361-71520  
Fax: (+43 7252) 52361-399  
E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

Steyr, 21. April 2011

**Gemeinde Aschach/Steyr,  
FWPL Nr. 5 u. ÖEK Nr. 2  
für das gesamte Gemeindegebiet –  
forstfachliche Stellungnahme**

Nach Durchführung eines Ortsaugenscheines am 12. April 2011 ergeht im Sinne der "Richtlinien für die Mitwirkung der Forstbehörde bei der Flächenwidmungsplanung", nachfolgende

**forstfachliche Stellungnahme:**

Die Gemeinde Aschach beabsichtigt, im Zuge eines Vorverfahrens den Flächenwidmungsplan sowie das örtliche Entwicklungskonzept zu überarbeiten. Forstliche Interessen werden nur in folgenden Fällen berührt:

1. Änderung 1 "Fuka": Im Nordosten ist ein mindestens 5 m breiter Streifen (derzeit ein ca. 3 m breiter Weg) zur Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes von der Umwidmung auszunehmen (bleibt Grünland). Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass für die Bebauung durch Wohnobjekte ein Abstand von mindestens 30 m zum Wald einzuhalten ist.
2. Änderung 9 "Sieghartsleitner": Lediglich Sanktionierung des Status quo.
3. Änderung 27 "Rosetzin": Ebenso Sanktionierung des Status quo.

Im Übrigen wird aus forstfachlicher Sicht gegen die gegenständliche Überarbeitung kein Einwand erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Adolf Reitter

Beilagen: FWP (2 teilig), ÖEK, Änderungsauflistung, Schr.RO-305298/1-11



11 487  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung/  
Örtliche Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

RO

Amt der Oö. Landesregierung  
Eingel. 15. April 2011  
305298/4 Blg. *ms*

Geschäftszeichen:  
US-710309/3-2011-Hir/Ho

Bearbeiter: Ing. Roman Hirschrodt  
Tel: (+43 732) 77 20-145 55  
Fax: (+43 732) 77 20-21 45 20  
E-Mail: us3.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 14. April 2011

**Gemeinde ASCHACH AN DER STEYR  
Flächenwidmungsplan Nr. 5 und  
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2  
für das gesamte Gemeindegebiet - Überarbeitung  
Stellungnahme Vorverfahren**

zu RO-305298/1-2011-Katz/Öz  
vom 15. März 2011

Die Gemeinde Aschach an der Steyr überarbeitete den Flächenwidmungsplan samt ÖEK für das gesamte Gemeindegebiet. Aus schalltechnischer Sicht ist die Änderung Nr. 29 auffällig. Es soll dabei ein Wohngebiet im Anschluss an eine Sport- und Spielfläche (Tennisplätze, Stockplätze) ausgewiesen werden. Zudem befindet sich im nordwestlichen Anschluss an das Planungsgebiet eine Schottergrube, die auch beim weiter entfernten Wohngebiet im Süden zu Beschwerden von Nachbarn geführt hat.

Es ist deshalb diese Wohngebietsausweisung aus schalltechnischer Sicht abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Roman Hirschrodt

Beilagen:

FWP (zweiteilig)

ÖEK

Änderungsaufflistung

Hinweis:

Zufriedene Kunden/Innen sind unser Ziel. Ist uns dies in Ihrem Fall nicht gelungen, wenden Sie sich bitte an den/die oben angeführte/n Bearbeiter/In oder an die angeführte Dienststelle. Auch positive Rückmeldungen freuen uns.

Sie erreichen uns auch optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: <http://www.oeevg.at>).

11497

23  
LAND



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb  
Straßenbezirk Südost  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Abteilung GVOEV  
Frau Maria Dobusch  
im Hause

Geschäftszeichen:  
BauE--2011-Dae/Leb

Bearbeiter: T.OAR. Ing. Ewald Dannerbauer  
Tel: (+43 732) 77 20-12687  
Fax: (+43 732) 77 20-212877  
E-Mail: Strb-Suedost.BauE.Post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

**Gemeinde Aschach an der Steyr  
Flächenwidmungsplan Nr. 5 u.  
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2  
gesamtes Gemeindegebiet - Überarbeitung  
Stellungnahme Vorverfahren**

Linz, 29. März 2011

**Bezug: RO-305298/1-2011-Katz/Öz vom 15. März 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch den Flächenwidmungsplan Nr. 5 u. das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 – Überarbeitung gesamtes Gemeindegebiet - werden zum Teil auch die Interessen der Landesstraßenverwaltung berührt und wird dazu im Besonderen folgendes festgestellt:

- **FWPL-Ädrg. 5 "Grassauer"** - L1351 Tampleiten Str., ca. km 0,030, li.i.S.d.KM., OG.  
Umwidmung von Grünland in eingeschränktes gemischtes Baugebiet  
Die Aufschließung hat über die bestehende Gemeindestraße zu erfolgen.  
Ansonsten bestehen keine Einwände.
- **FWPL-Ädrg. 11 "ÖBF"** - L1348 Saaßer Str., ca. km 4,815, li.i.S.d.KM., OG.  
Umwidmung von Grünland in Wohngebiet.  
Die Aufschließung erfolgt über eine gemeinsame bestehende Zufahrt.  
Ansonsten bestehen keine Einwände.
- **FWPL-Ädrg. 18 "Grossbichler"** - L1351 Tampleiten Str., ca. km 0,240, li.i.S.d.KM., OG.  
Umwidmung von Grünland in Dorfgebiet.  
Die Aufschließung ist nur über die Tampleiten Straße möglich. Für die gesamte Umwidmungsfläche wird nur eine gemeinsame Zufahrt bewilligt und ist vom Bewilligungswerber bei der Landesstraßenverwaltung schriftlich um eine Zufahrtsbewilligung anzusuchen und wird eine solche mittels Gestattungsvertrag unter Vorschreibung entsprechender Auflagen und Bedingungen erteilt.
- **FWPL-Ädrg. 21 "Bik"** - L1348 Saaßer Str., ca. km 1,471 bis 1,527, re.i.S.d.KM., OG.  
Umwidmung von eingeschränktem gemischtem Baugebiet in Wohngebiet.  
Die Aufschließung hat über die bestehende Gemeindestraße in ca. km 1,471 li. zu erfolgen.  
Ansonsten bestehen keine Einwände.
- **FWPL-Ädrg. 25 "Gemeinde"** - L1351 Tampleiten Str., ca. km 0,390, li.i.S.d.KM., OG.  
Widmungsangleichungen an bestehende bzw. geplante Nutzungen im Ortszentrum.  
Die Aufschließung hat über bestehende Zufahrten zu erfolgen.  
Ansonsten bestehen keine Einwände.
- **FWPL-Ädrg. 28 "Fugger"** - L1351 Tampleiten Str., ca. km 7,185, re.i.S.d.KM., Freiland,  
Entfernung ca. 15m. Umwidmung von Grünland in Wohngebiet.

Die Aufschließung hat über den bestehenden Güterweg zu erfolgen.  
Ansonsten bestehen keine Einwände.

- **FWPL-Ädrg. 29 "Sportplatz"** – L1348 Saaßer Straße, ca. km 2,020, re.i.S.d.KM., OG, Entfernung ca. 60m. Umwidmung von Grünland in Wohngebiet.  
Die Aufschließung hat über die bestehende Gemeindestraße zu erfolgen (ca. km 1,980).  
Ansonsten bestehen keine Einwände.
- **Durch die übrigen Flächenwidmungsplanänderungen und Änderungen im Örtlichen Entwicklungskonzept werden die Interessen der Landesstraßenverwaltung nicht berührt.**

#### Weiters gilt Allgemein:

Durch die Umwidmungen sind keine Nachteile für den Verkehr auf den Landesstraßen zu erwarten.

Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren vorzusehen.

Hinsichtlich dem Nahbereich der Widmungsflächen zur Landesstraße wird auf den Schutz der Straßen gemäß § 18 des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. hingewiesen, demnach Bauten und sonstige Anlagen an öffentlichen Straßen innerhalb eines Bereiches von acht Metern nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden dürfen.

Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung un der Bewilligung des ÖEK dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK bestehen bei Einhaltung vorstehender Bedingungen von der Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb keine Einwände.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Straßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

Der Vollständigkeit halber wird festgestellt, dass seitens BauN keine Einwände bestehen, da im gegenständlichen Bereich keine Planungen in Durchführung sind.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage: Originalakt

11487



**LAND OBERÖSTERREICH**

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik  
Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz  
4052 Ansfelden • Traunuferstraße 96

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Eingel. 07. April 2011  
305298/2 Blg. 4



Abteilung Naturschutz  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Geschäftszeichen:  
BBA-L-505-50-2011-Do/Bran

Bearbeiter: Hofrat Dipl.-Ing. Peter Donauer  
Tel: (+43 72 29) 794 26-210  
Fax: (+43 732) 77 20-24 75 99  
E-Mail: ubat-bba-l.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Eingel. - 4. April 2011  
N 80322/75 Blg. 2

Ansfelden, 1. April 2011

**Gemeinde Aschach/Steyr**  
Flwpl. Nr. 5 und ÖEK Nr. 2  
für das gesamte Gemeindegebiet  
Überarbeitung  
zu Zl.: RO-305298/1-2011-Katz/Öz

*weiter an RO*  
*6.4.11*

Die Gemeinde Aschach an der Steyr hat den Flächenwidmungsplan mit dem ÖEK-Teil für das gesamte Gemeindegebiet überarbeitet. Die vorgelegte Planung wurde gem. § 33 (2) bzw. 36 (4) Oö. ROG 1994 an Ort und Stelle beurteilt. Es wurde geprüft, ob sich durch die Änderung bzw. Planung Widersprüche zu den im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz enthaltenen Schutzziele ergeben können.

Zunächst wird festgehalten, dass die Änderungen des ÖEK flächengleich mit zugeordneten Widmungsänderungen ausgewiesen sind. Es werden im Entwicklungskonzept keine weiteren zusätzlichen Entwicklungspotentialen festgelegt. Für die Änderungen im ÖEK gilt gleichlautend der Text für die zugeordneten Widmungsänderungen.

Zur Planstrukturierung wird bemerkt, dass in dem Widmungsplanteil zwar die Hofbezeichnungen des Katasterplanes aufgenommen sind, in beiden Plandarstellungen (Funktionsplan des ÖEK und Flächenwidmungsplan) aber entsprechende Flur- und Ortsbezeichnungen sowie Straßenbenennungen nicht enthalten sind. Es wird angeregt, diese Bezeichnungen zur besseren Planübersicht und Orientierbarkeit aufzunehmen.

**1. Örtliches Entwicklungskonzept:**

Im ÖEK sind entlang der Bäche Schutzzonen ausgewiesen, welche in der Legende als Entwicklungsgrenze Erholungsfunktion definiert werden. Für diese Flächen sollte der Begriff ökologische Vorrangflächen eingeführt werden. Zusätzlich sollen in den Funktionsplan evtl. Feuchtgebiete oder Trockenrasenflächen (wie z.B. das Feuchtgebiet im Norden des Gemeindehauptortes am Übergang vom Taleinhang zur mittleren Talterrasse der Steyr und die Schottergrube Mayer als Sukzessionsfläche und ähnliche wertvolle Flächen) ebenfalls als ökologische Vorrangflächen aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, die Ökofläche 01037 Mitteregg, welche im Digitalen Österreichischen Rauminformationssystem (DORIS) angeführt wird, als ökologische Vorrangfläche aufzunehmen. Ein für dieses Gebiet vom Alpenverein Molln eingebrachter Schutzgebietsantrag wurde rechtlich nicht umgesetzt. Der betroffene Landschaftsteilraum umfasst



das südwestliche Viertel des Gemeindegebietes und setzt sich in den dort anschließenden Gemeinden fort. Die Fläche ist durch eine besonders reizvolle landschaftliche Gestaltung durch weiche Hügelformen, welche sehr kleinteilig durch abwechselnde Wiesen- und Waldflächen sowie Baum- und Heckenzüge strukturiert ist geprägt.

## 2. Flächenwidmungsplan:

Ein Teil der Änderungen im Flächenwidmungsplan beziehen sich auf Korrekturen der Widmungskategorie in gewidmetem Bauland. Es sind dies die Änderungen 5, 6, 20, 21, 24 und 25. Diese Änderungen sind naturschutzfachlich nicht relevant.

Die Änderungen 11, 16 und 22 haben sehr geringes Ausmaß und sind zum Teil nur durch die Unterschiede zwischen der DKM und der analogen Katastermappe bedingt. Diese Änderungen sind naturschutzfachlich unbedenklich.

Die Änderungen 2, 4, 8, 13, 14, 19 und 26 wurden in das Verfahren nicht aufgenommen bzw. im laufenden Verfahren zurückgezogen.

### Neuwidmungen:

#### Änderung Nr. 1 - Fuka:

Die annähernd ebene Wiesenfläche liegt im unmittelbaren Anschluss an eine sich nach Südwesten entwickelnde Siedlung. Diese Siedlung wird gegen die nordwestliche Steyr durch die angrenzende Waldböschung entlang des Geländeabfalles zur unteren Talterrasse begrenzt und dadurch abgedeckt und eingegrünt. Die geplante Änderung 1 grenzt im Südwesten und Südosten an großteils bebauten Wohngebiet und wird im Nordwesten und Nordosten durch eine Waldfläche umschlossen. Durch die Widmungserweiterung wird das vorhandene Bauland abgerundet und an die natürliche Abgrenzung durch die bestehende Waldfläche herangeführt. Die Fläche ist im Landschaftsbild nicht exponiert. Der Änderung kann **zugestimmt** werden.

#### Änderung Nr. 3 – Ziebermayr:

Die Änderung 3 liegt etwas südlich der Änderung 1 im Südosten der dort bestehenden Siedlung. Diese Siedlung wird gegen den agrarischen Freiraum durch bestehende Straßenzüge begrenzt. Mit der geplanten Widmungsänderung würde diese optisch wirksame Abgrenzung zwischen den nordwestlichen Siedlungsteil und den südöstlichen Grünraum übersprungen und gäbe der Siedlung eine unhomogene Ausformung bzw. eine landschaftsstörende Eingriffswirkung in das dort sehr gerundete und im großflächigem Zusammenhang strukturierte Grünland. Die Fläche liegt zudem in der 50 m-Uferschutzzone eines Gewässers, welches aus dem südöstlichen Taleinhang teilweise über Feuchtfelder zufließt.

Der beantragten Änderung wird naturschutzfachliche **nicht zugestimmt**. Festgehalten wird auch, dass die Fläche entlang der nordwestlichen Siedlungsstraße durch eine 30 kV-Leitung überspannt ist und entlang des südöstlichen Randes eine 110 kV-Leitung verläuft. Dadurch ist ohnehin nur eine sehr eingeschränkte bauliche Nutzung möglich.

#### Änderung Nr. 7 – Wittberger:

Mit dieser Änderung soll ein bestehender Parkplatz, der von der Bibermeierstraße in den Grünzug zur nordwestlich gelegenen Steyr etwas hineinreicht, als Verkehrsfläche Parkplatz ausgewiesen werden. Die Darstellung dieses Nutzungsbestandes kann naturschutzfachlich **vertreten** werden.

#### Änderung Nr. 9 – Sieghartsleitner:

Mit dieser Änderung soll ein schmaler Geländestreifen im Norden des dort bestehenden Wohngebietes, in welchen auch zum Teil die Zufahrtsstraße zu den dortigen Wohngebäuden verläuft, als Wohngebiet ausgewiesen werden. Das im Süden angrenzende Wohngebiet ist bereits

bebaut. Der Ostteil der Fläche grenzt direkt an einen Waldschopf an und ist entlang des Waldrandes durch eine Holzhütte bebaut. Die Änderung ist geringfügig, erlaubt keine zusätzliche Bauplatz Ausweisung und kann fachlich **vertreten** werden.

#### Änderung Nr. 10 – Hofer:

Mit der Widmung soll die Grundlage für die Errichtung eines Ersatzbaues nach § 30 Abs. 8 a Oö. ROG geschaffen werden. Das betroffene Wohnhaus liegt unmittelbar rechtsufrig des Gastnerbaches im Bereich der Hochwassergefährdung. Es ist beabsichtigt, das Wohnhaus soweit abzuschieben, dass eine entsprechende Hochwassersicherheit entsteht. Dies wäre möglich, wenn der Ersatzbau etwas nach Nordosten in den leicht ansteigenden Hang hinein entwickelt werden würde. Der Ersatzbau wäre so zu situieren, dass das bestehende Objekt noch geringfügig überdeckt wird. Grundsätzlich kann der Änderung naturschutzfachlich **zugestimmt** werden.

#### Änderung Nr. 12 – Garstenuer:

Mit dieser Änderung soll bei einem bestehenden KFZ-Betrieb, der in einem landwirtschaftlichen Anwesen eingebaut wurde, eine entsprechen Rechtsgrundlage geschaffen werden. Gleichzeitig soll ein nördlich davon bestehende landwirtschaftliches Anwesen miterfasst und das Dorfgebiet entlang der Straße bis zum Obstgarten des im Norden angrenzenden landwirtschaftlichen Anwesens weitergeführt werden. Die geplante Baulandfläche korrespondiert mit der Entwicklung mit bestehenden Dorfgebieten jenseits der Straße. Die nördliche Weiterentwicklung würde den dortigen Baubestand abrunden. Die Änderung liegt beiderseits des Wolfswänglergrabens, der erst vor kurzem hochwassergerecht ausgebaut wurde. Das Gerinne wurde als Trapezprofil gestaltet, ist im straßennahen Bereich beim Einlauf zum Straßendurchlass mit Wasserbausteinen gesichert und verfügt über keinen wesentlichen Uferbegleitbewuchs. Der Änderung kann **zugestimmt** werden.

#### Änderung Nr. 15 – Ziebermayr:

Dem Antrag entsprechend soll beim landwirtschaftlichen Anwesen Ziebermayr (vulgo Aichner) die Widmungsvoraussetzung für eine Windkraftanlage geschaffen werden. Die Windkraftanlage würde eine Gesamthöhe von 30 m erhalten.

Das Anwesen liegt in einem landschaftlich sehr reizvollen Landschaftsteilraum im südöstlichen Gemeindegebiet. Es ist dies jene Zone, für die auch entsprechend der Ökofläche 01037 Mitteregg die Ausweisung einer ökologischen Vorrangfläche angeregt wurde. Der Landschaftsteilraum ist durch die weichen Konturen der für das Alpenvorland typischen Hügellandschaft geprägt. Die Kulturlandschaft ist stark strukturiert und von Kleinwaldflächen, Obstgärten und Baum- und Heckenzügen durchzogen. Bestehende Höfe sind sehr unauffällig und mit Obstbaumschleier versehen in die Landschaft eingebettet.

Durch den rotierenden Propeller einer Windkraftanlage (30 m Gesamthöhe) würde in das harmonische Landschaftsbild ein störender bewegter technischer Fremdkörper eingebracht. Angesichts der hohen ökologischen Wertigkeit des Landschaftsteilraumes wäre ein derartiger Eingriff im Hinblick auf den zu erzielenden Energienutzen und unverhältnismäßig.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher der beantragte Standort für eine Windkraftanlage **abgelehnt**. Zur ökologischen Energiegewinnung wird angeregt, die großen Dachflächen des optimalen nach Süden ausgerichteten Hofes für die Situierung von Photovoltaikanlagen zu nutzen. Vertretbar wäre auch noch, in Hofnähe freistehende Photovoltaikanlagen (Tracker) zu situieren. Damit wäre eine wesentlich landschaftsschonendere Lösung für alternative Energiegewinnung möglich.

#### Änderung Nr. 17 – Ettlinger:

Das geplante Wohngebiet liegt am östlichen Ortsrand und grenzt im Nordwesten und Südwesten an bestehende Siedlungsränder. Die Fläche fällt nach Osten leicht ab und ist im Landschaftsbild nicht exponiert. Der Änderung wird **zugestimmt**.



Änderung Nr. 18 – Ettlinger:

Die Schaffung eines weiteren Bauplatzes im Ortszentrum des Gemeindehauptortes ist fachlich **unbedenklich**.

Änderung Nr. 23:

Es ist fachlich unbedenklich, wenn zum Schutz der bestehenden Siedlung die bestehende Wiesenfläche zwischen der Straße und dem Gastnerbach als solche erhalten und mit einem Aufforstungsverbot überdeckt wird.

Änderung Nr. 27 – Rosetzin:

Die geringfügige nördliche Vergrößerung des bestehenden Bauplatzes ist fachlich **unbedenklich**. Die Fläche liegt zwar zur Gänze im Uferschutzbereich rechts der Steyr, führt aber das Bauland so wie bei der im Westen angrenzenden Bauparzelle lediglich an die Hangkante der Uferböschung heran. Es wird dadurch kein weiterer Bauplatz geschaffen.

Änderung Nr. 28 – Fugger:

An der westlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Steinbach an der Steyr ist neben der Tabelleitnerstraße ein kleiner Siedlungskörper entstanden. Dieser besteht aus drei Wohnhäusern im Westen und einem Sternchenhaus, welches einem östlichen landwirtschaftlichen Anwesen zugeordnet ist. Zwischen diesen beiden Teilen ist eine größere Grünlandfläche noch frei. Die Siedlung ist zwar nach Süden hin durch eine dichte Bepflanzung zur Tampelleitnerstraße abgeschirmt, exponiert sich aber nach Norden in dem zur Steyr hin abfallenden Landschaftsteilraum sehr stark und wird von dort her auch in Kammlage empfunden. Die Gebäudegruppe ist in der Gesamtheit als Siedlungssplitter im Sinne des ROG einzustufen. Mit der geplanten Widmung würde die im Westen bestehende etwas tiefer gelegene Bebauung in den östlich exponierteren Bereich hinein verstärkt. Der exponierte Siedlungskörper wird schon jetzt als starker Störfaktor wahrgenommen und betrifft die ökologisch wertvolle Kulturlandschaft, welche großräumig und zusammenhängend durch die agrarische Nutzung und gute Verzahnung von offenen Flächen, Waldflächen und Heckenzügen geprägt ist (Ökofläche Mitteregg). Mit der geplanten Widmungsvergrößerung würde sich auch die Eingriffswirkung im höher gelegenen exponierten Gruppenbereich maßgeblich verstärken.

Der Änderung wird naturschutzfachlich **nicht zugestimmt**.

Änderung Nr. 29 – Sportplatz – Wohngebiet:

Das geplante Wohngebiet liegt im Süden des Sportplatzes und grenzt im Südwesten an die weitgehende ausgekieste Schottergrube Mayer an. Das im Süden angrenzende Wohngebiet ist weitgehend bebaut. Die südlich angrenzende Siedlung steigt nach Süden an und wird durch angrenzende Waldflächen im Westen und Süden abgedeckt und eingegrünt. Mit dem geplanten Wohngebiet würde sich eine Abrundung für das dortige Bauland in einem landschaftlich nicht exponierten Geländeteil ergeben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der beantragten Änderung **zugestimmt werden**.

Bedenken bestehen allerdings hinsichtlich der im Norden unmittelbar angrenzenden Tennisplätze und der nordöstlich situierten Stockbahn im Bereich der Sportanlage.

Änderung Nr. 4.10 – Dormeier:

Es ist naturschutzfachlich unbedenklich, wenn für den bestehenden Hof eine betriebliche Nutzung im Sinne des § 30 Abs. 8a Oö. ROG ermöglicht wird.

Änderung Nr. 4.11 – Energie AG:

Der Standort eines Funkmastes beim landwirtschaftlichen Anwesen (vulgo Hödl) soll widmungsgemäß festgelegt werden. Derzeit ist im dortigen Standort ein Funkmast von ca. 25 m situiert. Dieser soll durch einen Mast von 40 m ersetzt werden.

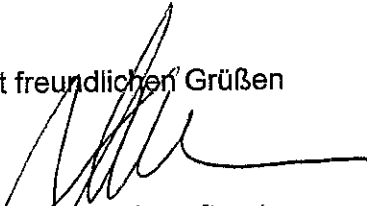
Grundsätzlich kann der Ausweisung des Standortes naturschutzfachlich **vertreten** werden. Es wird aber angeregt, die Masthöhe auf 30 m zu begrenzen, um den rot-weiß-roten Sicherheitsanstrich zu vermeiden, der ab einer Masthöhe von mehr als 30 m nach dem Luftfahrtgesetz zu erwarten ist.

Änderung Nr. 4.12 – Kranewitter:

Durch die geplante Änderung soll ein bestehendes Nebengebäude des landwirtschaftlichen Anwesens (vulgo Aichner) für betriebliche Zwecke gewidmet werden (Bauspenglerei). Dies ist fachlich zu **vertreten**.

Durch die Änderungen werden keine Naturschutzgebiete und Naturdenkmale betroffen.  
Die Änderungen 3, 7, 10, 12, 23 und 27 betreffen den Uferschutz von Gewässern.

Mit freundlichen Grüßen



Der Regionsbeauftragte  
Dipl.-Ing. Peter Donauer

Akt

11497

Gemeindeamt Aschach a.d. Steyr Eingegangen am:  03. Mai 2011  Zahl .....
---

Gemeindeamt  
Aschach an der Steyr  
Hauptstraße 27  
4421 Aschach an der Steyr

Abteilung Wirtschaftspolitik und  
Außenhandel  
Wirtschaftskammer Oberösterreich  
Hessenplatz 3 | 4020 Linz  
T 05-90909-3443 | F 05-90909-3449  
E andreas.lehner@wkoee.at  
W <http://wko.at/ooe>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
031-03-1-5/2011

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Mag.LA/LB

Durchwahl  
3443

Datum  
29.04.2011

### Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Oberösterreich dankt für Ihr Schreiben und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Die Bezirksstelle Steyr der WKO Oberösterreich hat alle Wirtschaftstreibenden der Gemeinde Aschach an der Steyr schriftlich informiert, dass der Flächenwidmungsplan Nr. 4 überarbeitet und das örtliche Entwicklungskonzept erstellt wird und gleichzeitig um Bekanntgabe von Planungswünschen gebeten. Es wurden keine schriftlichen Anliegen an die Bezirksstelle Steyr herangetragen.

Nach Planeinsichtnahme der Bezirksstelle Steyr bestehen aus Sicht der WKO Oberösterreich grundsätzlich gegen die Maßnahmen keine Einwendungen.

Die Änderung Nr. 21 sieht die Umwidmung in Wohngebiet vor. Die Fläche liegt in mittelbarer Nähe des Mitgliedsbetriebes DI (FH) Michael Jansky, Stern-Werkzeuge, Bahnhofstraße 16. Es liegen die Bahngleise und die Bahnhofsbebauung zwischen dem Betriebsareal und der Widmungsfläche. Der Betriebsinhaber hat gegenüber der Gemeinde und in einem persönlichen Gespräch keine Einwendungen gegen die Umwidmung erhoben. Aus Sicht der WKO Oberösterreich ist es unbedingt wichtig und erwähnenswert, dass durch die neue Widmungssituation der Betrieb in seinen Abläufen keinesfalls beeinträchtigt bzw. eingeschränkt werden darf.

Freundliche Grüße

  
Mag. Andreas Lehner

11497



AUSTRIAN POWER GRID  
STROM BEWEGT

Gemeinde Aschach an der Steyr  
z.H. Bgm. Karl Bogengruber  
Hauptstraße 27  
4421 Aschach/Steyr

Gemeindeamt Aschach a.d. Steyr  
Eingegangen am:  
**19. April 2011**  
Zahl .....

Austrian Power Grid AG  
Wagramer Straße 19  
A-1220 Wien, IZD-Tower

Tel +43 (0) 50 320-161  
Fax +43 (0) 50 320-167  
Mail [apg@apg.at](mailto:apg@apg.at)  
Web [www.apg.at](http://www.apg.at)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen  
Kucfal UAL/56457  
L.530295/530295

Datum  
07.04.2011

Betrifft:

**Änderung FWP und Entwicklungskonzept**

Sehr geehrter Herr Bgm. Bogengruber,

Bezug nehmend auf Ihre Verständigung vom 18.02.2011 (AZ 031-03-1-5/2011) dürfen wir Ihnen folgende Information übermitteln:

Für die Errichtung und Betrieb der gegenständlichen 220-kV-Leitung Weißenbach – Ernsthofen wurde – unter Berücksichtigung der Elektrotechnischen Sicherheitsabstände – ein Dienstbarkeitsstreifen beidseitig der Leitungsachse von 30 m eingeräumt. Dieser Streifen sollte im Flächenwidmungsplan ausgewiesen werden, da dieser Bereich aufgrund der Dienstbarkeit nur nach Zustimmung durch APG und unter Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (derzeit insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50110, und ÖVE/ÖNORM E 8850) eingeschränkt bebaut werden kann.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Leitung der APG um eine hochrangige Infrastruktur im öffentlichen Interesse handelt, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Austrian Power Grid AG

Member of VERBUND Group

Rechtsform - Aktiengesellschaft  
Firmensitz - Wien  
FN 177696v - HG Wien  
DVR 1010794  
UID ATU46061G02  
EORI ATEOS1000003768

11487

19

S

**Monika Steinmair**

---

**Von:** Gemeindeamt  
**Gesendet:** Montag, 18. April 2011 09:45  
**An:** Monika Steinmair  
**Betreff:** WG: Überarbeitung Flächenwidmungsplan Nr. 4 und ÖEK Nr. 1 - Stellungnahme

---

**Von:** Sabine Garstener [\[mailto:garstener@gde-ternberg.at\]](mailto:garstener@gde-ternberg.at)  
**Gesendet:** Montag, 18. April 2011 09:43  
**An:** Gemeindeamt  
**Betreff:** Überarbeitung Flächenwidmungsplan Nr. 4 und ÖEK Nr. 1 - Stellungnahme

**Bezug:** Ihre AZ: 031-03-1-5/2011 vom 18.02.2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Marktgemeindeamt Ternberg teilt mit, dass gegen die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 sowie des ÖEK Nr. 1 keine Einwendungen erhoben werden.

---

**Sabine Garstener**

Sachbearbeiter Bauamt  
Marktgemeinde Ternberg



Tel.: +43 (0)7256 60 01-30

Fax: +43 (0)7256 60 01-40

E-Mail: [bauamt@gde-ternberg.at](mailto:bauamt@gde-ternberg.at)

persönlich: [garstener@gde-ternberg.at](mailto:garstener@gde-ternberg.at)

Homepage: [www.ternberg.at](http://www.ternberg.at)

**Öffnungszeiten des Gemeindeamtes:**

Mo-Fr 8.00 -12.00 Uhr / Do 14.00 -18.00 Uhr

**Sprechstunden des Bürgermeisters:**

Dienstag 10.30 -12.00 Uhr und Donnerstag 16.30 -18.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung



die.wildbach  
und Lawinenverbauung

11497  
Wildbach- und Lawinenverbauung  
Gebietsbauleitung Steyr-Enns-Gebiet

Schutz für unseren Lebensraum - Erfahrung für die Zukunft



lebensministerium.at

Gemeindeamt  
Aschach an der Steyr  
Hauptstraße 27  
4421 – Aschach an der Steyr

<p>Gemeindeamt Aschach a.d. Steyr Eingegangen am:  12. April 2011  Zahl .....</p>
---

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl 031-03-1-5/2011  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
VI/10c 278-2011

Kirchdorf, am 8.4.2011  
SachbearbeiterIn/Klappe  
DI Tartarotti / 13

Betreff: FWP Nr. 5, ÖEK Nr. 1  
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Grundlage:

- a) Lokalausweis vom 7.4.2011
- b) Ministeriell genehmigter Gefahrenzonenplan d. Gemeinde Aschach a. d. Steyr
- c) Verbauungsprojekt Ölsingbach mit Zubringer (Planbeilage des nicht rechtskräftiger Entwurfes zum „Gefahrenzonenplan nach der Verbauung“)
- d) Flächenwidmungsplan Nr. 5
- e) ÖEK Nr. 1

Sachverhalt:

Die Gemeinde Aschach an der Steyr beabsichtigt den Flächenwidmungsplan Nr. 5 sowie das ÖEK Nr. 1 neu zu erlassen.

Die Beurteilung der einzelnen Widmungsflächen aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren (Wildbäche, Rutschung ...) erfolgt in der nachstehenden Stellungnahme

Stellungnahme:

• **ÖEK Nr.1**

Das ÖEK sieht vorwiegend eine Ausdehnung der Wohngebiete um den Ortskern auf Flächen außerhalb potentieller Gefährdungsbereiche vor. Weitere Entwicklungsflächen sind entweder im Flächenwidmungsplan Nr. 5 bereits beinhalten und werden gesondert beurteilt, oder kommen ebenfalls außerhalb bzw. nur randlich in potentiellen Gefährdungsbereichen zu liegen

Seitens der Gebietsbauleitung Steyr-Ennsgebiet wird gegen das beabsichtigte ÖEK Nr. 1 **kein Einwand** erhoben



A-4560 Kirchdorf, Garnisonstraße 14

Tel : (+43 7582) 620 37 - 0, Fax: (+43 7582) 620 37 - 16, E-mail: [GBL.STEYRENNIS@die-wildbach.at](mailto:GBL.STEYRENNIS@die-wildbach.at)

Homepage: [www.die-wildbach.at](http://www.die-wildbach.at)

[www.naturgefahren.at](http://www.naturgefahren.at)

DVR-Nr.: 000183

- **Nr. 5, 7, 9, 11, 15, 18, 20, 21, 25, 27 sowie 28:**

Die Widmungsflächen kommen gem. Gefahrenzonenplan außerhalb potentieller Gefährdungsbereiche zu liegen, bzw. sind keine negativen Wirkungen auf das Gefährdungspotential durch die Umwidmungen zu erwarten.

Seitens der Gebietsbauleitung Steyr-Ennsgebiet wird gegen die beabsichtigte Umwidmungen **kein Einwand** erhoben

- **FUKA** Nr. 1: Gst.: 225/1, 225/2 mit angrenzenden Arrondierungsflächen; KG Aschach

Aufgrund des im Jahr 2010 umgesetzten Verbauungsprojektes am „Ölsingbach mit Zubringern“ kommt die Widmungsfläche gemäß Grundlage c) nicht mehr in der Gelben Wildbachgefahrenzone zu liegen.

Seitens der Gebietsbauleitung Steyr-Ennsgebiet wird gegen die beabsichtigte Umwidmung unter Einhaltung nachstehender **Auflage kein Einwand** erhoben:

- Für die Widmungsfläche ist vor Detailplanung einer Bebauung ein Entwässerungskonzept zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Dach- und Oberflächenwässer zu erstellen. Eine direkte Einleitung in das nahegelegene Gerinne wird seitens der Gebietsbauleitung Steyr-Enns-Gebiet abgelehnt. Den Berechnungen ist ein 30-jährliches Niederschlagsereignis gem. Bemessungsniederschlagstabelle des BMLFUW zu Grunde zulegen. Die Fläche ist als ursprünglich unbebaut zu betrachten. Über die allfällige Drosselmenge ist das Einvernehmen mit der Gebietsbauleitung Steyr-Ennsgebiet herzustellen

- **Nr. 3:** Gst.: 248/2 nordwestlicher Teil, KG Aschach

Die Widmungsfläche kommt auch weiterhin nach Umsetzung des Verbauungsprojektes am „Ölsingbach mit Zubringern“ in der Gelben Wildbachgefahrenzone zu liegen. Im Zuge des Verbauungsprojektes wurde an der Grenze der Widmungsfläche zu Gst.: 2123 ein Sammelgraben mit Ableitung errichtet, welcher einen wichtigen Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes darstellt. Durch eine Umwidmung mit daraus resultierender Bebauung würde der Sammelgraben seine Funktion nicht mehr erfüllen können.

Seitens der Gebietsbauleitung Steyr-Ennsgebiet wird gegen die beabsichtigte Umwidmung **Einwand erhoben**.

- **Nr. 6:** Gst.: 94/1; KG Aschach *Mayer Maria*

Aufgrund der im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens des genannten Verbauungsprojektes aufgehobenen Genehmigung zur Anhebung der Gemeindestraße (Gst.: 2123) muss auf der Widmungsfläche bei Eintritt des 150-jährlichen Bemessungsereignisses mit einer geringmächtigen Überflutung entsprechend der gelbe Gefahrenzone gerechnet werden.

Seitens der Gebietsbauleitung Steyr-Ennsgebiet wird gegen die beabsichtigte Umwidmung unter Einhaltung nachstehender **Auflagen kein Einwand** erhoben:

- Entlang des Gerinnes ist ein 3,5m breiter Betreuungstreifen von jeglicher Bebauung frei zu halten.
- Gebäude sind über die zu erwartende Hochwasseranschlaglinie anzuheben.

HOFER• Nr. 10: 1117, 1118, 1116/4 (Teil), alle KG Aschach

KARL

Teile der Widmungsfläche befinden sich in der Gelben Wildbachgefahrenzone. Die Widmung beabsichtigt die Schaffung einer baufläche zur Errichtung eines Ersatzwohnhauses für das im Gefährdungsbereich stehende Objekt auf .109, KG Aschach.

Seitens der Gebietsbauleitung Steyr-Ennsgebiet wird gegen die beabsichtigte Umwidmung unter Einhaltung nachstehender **Auflagen kein Einwand** erhoben:

- Entlang des linken Zubringers zum Garstenerbach ist ein 10 m breiter Sicherheitsstreifen von jeglicher Bebauung frei zu halten.
- Gebäude sind über die zu erwartende Hochwasseranschlaglinie anzuheben.

• Nr. 12: Gst.: 375 (NW Teil), Bestand auf 281/1, 281/2 sowie .48, alle KG Aschach

Der neu zu erschließende Teil der Widmungsfläche auf Gst. 375 kommt lediglich randlich in der Gelben Wildbachgefahrenzone zu liegen. Die restlichen Grundstücksnummern sind bereits bebaut.

Seitens der Gebietsbauleitung Steyr-Ennsgebiet wird gegen die beabsichtigte Umwidmung **kein Einwand** erhoben.

ETLINGER• Nr. 17: Gst.: 15/1, 16/2 mit angrenzenden Arrondierungsflächen; KG Aschach

Die Widmungsfläche kommt gem. Gefahrenzonenplan außerhalb potentieller Gefährdungsbereiche zu liegen, reicht jedoch bis hin zu einem linken Quellast des Garstenerbaches. Die Versiegelung der bestehenden Grünlandflächen lässt somit einen negativen Einfluss auf das Hochwassergeschehen erwarten.

Seitens der Gebietsbauleitung Steyr-Ennsgebiet wird gegen die beabsichtigte Umwidmung unter Einhaltung nachstehender **Auflage kein Einwand** erhoben:

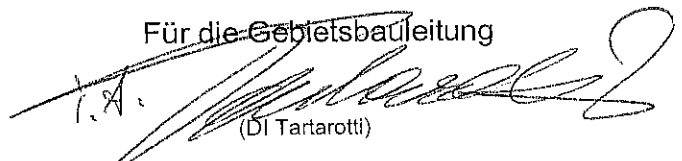
- Für die Widmungsfläche ist vor Detailplanung einer Bebauung ein Entwässerungskonzept zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Dach- und Oberflächenwässer zu erstellen. Eine direkte Einleitung in das nahegelegene Gerinne wird seitens der Gebietsbauleitung Steyr-Enns-Gebiet abgelehnt. Den Berechnungen ist ein 30-jährliches Niederschlagsereignis gem. Bemessungsniederschlagstabelle des BMLFUW zu Grunde zulegen. Die Fläche ist als ursprünglich unbebaut zu betrachten. Über die allfällige Drosselmenge ist das Einvernehmen mit der Gebietsbauleitung Steyr-Ennsgebiet herzustellen

• Nr. 23: Gst.: 110/4, KG Aschach

Die Widmungsfläche kommt gem. Gefahrenzonenplan in der Gelben Wildbachgefahrenzone zu liegen. Es handelt sich jedoch um eine Widmung in Grünland „Wiese“ zum Schutz vor einer befürchteten Verwaldung.

Seitens der Gebietsbauleitung Steyr-Ennsgebiet wird gegen die beabsichtigte Umwidmung **kein Einwand** erhoben.

Für die Gebietsbauleitung

  
(DI Tartarotti)



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:  
Wa-2011-416289/1-Pir

An die  
Gemeinde Aschach an der Steyr  
Hauptstraße 27  
4421 Aschach an der Steyr

Gemeindeamt Aschach a.d. Steyr Eingegangen am:  25. März 2011  Zahl .....
--

Bearbeiterin: Andrea Pirngruber  
Tel: (+43 732) 77 20-13403  
Fax: (+43 732) 77 20-213409  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 23. März 2011

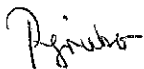
**Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4,  
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1;  
Stellungnahme des Verwalters des öffentlichen  
Wassergut**

Zu AZ: 031-03-1-5/2011 vom 18.2.2011

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes stimmt der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 sowie der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 zu, wenn die Grundstücke des öffentlichen Wassergutes keine Änderung der Widmung erfahren und die im Sinne des § 4 Abs. 2 WRG 1959 normierte Zweckwidmung erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Republik Österreich



Andrea Pirngruber

**Hinweis:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. **Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.**

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: [www.ooevg.at](http://www.ooevg.at))

11487



# MARKTGEMEINDEAMT GARSTEN

www.garsten.at

16  
S

**Zahl:** Bau-031-4-2011/Zö

Garsten, am 17. März 2011

Gemeindefamt Aschach a.d. Steyr Eingegangen am:  <b>18. März 2011</b>  Zahl .....
--

Bearbeiter: Markus Zöttl  
Tel.Nr.: 07252/53307-17  
E-Mail: [zoettl@garsten.ooe.gv.at](mailto:zoettl@garsten.ooe.gv.at)

An das  
Gemeindefamt Aschach  
Hauptstraße 27  
4421 Aschach

**Gegenstand:** Überarbeitung des FIWPI.-Nr. 4 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1; Stellungnahme gem. § 33 Abs. 2 OÖ. ROG 1994 idgF.

**Bezug:** Do. Schreiben vom 08. März 2011;  
AZ.: 031-03-1-5/2011

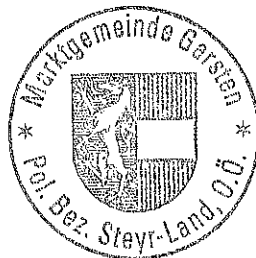
Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Marktgemeindefamt Garsten dankt für die Verständigung über die beabsichtigte

Überarbeitung des **Flächenwidmungsplanes Nr. 4** und des **Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.**

Es wird mitgeteilt, dass seitens der Marktgemeindefamt Garsten keine Einwände gegen die geplante Überarbeitung des **FIWPI. Nr. 4** und des **ÖEK Nr. 1** bestehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister:



Mag. Anton Silber



# Freiwillige Feuerwehr Aschach an der Steyr

Gemeinde Aschach an der Steyr

## Feuerwehr-Voranschlag

für das Finanzjahr 2012

Der Gemeinderat hat am 14.12.2011 folgenden Voranschlag beschlossen:

Einnahmen			Ausgaben		
V-P	Gegenstand	Betrag	V-P	Gegenstand	Betrag
298000	Entnahme aus der FW-Rücklage		010000	Feuerwehrhaus-Errichtung	
			020000	Geräte u. Anlagen	1.800,00
753000	lfd. Transferz. v. Gemeinden	7.200,00	040000	FW-Fahrzeuge-Anschaffung	
			050000	Löschwasseranlagen	
805000	Veräußerungen				
810000	Leistungserlöse aus Einsätzen	300,00	298000	Rücklagenzuführung für TLF	3.800,00
			346000	Rückzahlung v. Darlehen	
823000	Zinsen der Feuerwehrrücklage	1.000,00			
824000	Einnahmen aus Vermietung		400000	Geringwert. Ge- u. Verbrauchsgüter	4.000,00
829000	Sonst. Einnahmen (Spenden etc.)	5.000,00	409000	Ersatzteile für Geräte u. Fahrzeuge	2.000,00
			451000	Betriebskosten für Gebäude	
			452000	Treibstoffe	1.600,00
858000	Kapitaltransferz. v. Landes-Fw-Fonds		455000	Löschmittel, Ölbindemittel	300,00
871000	Kapitaltransferz. vom Land		614000	Instandh. von Gebäuden	
			616000	Instandh. von Geräten u. Anlagen	
			617000	Instandh. von Fahrzeugen	
			630000	Leistungen der Post	
			650000	Kreditzinsen	
			728000	Entgelte für sonst. Leistungen	
			729000	Sonst. Ausgaben (Aus- u. Fortbildung)	
<b>Summe der Einnahmen</b>		<b>13.500,00</b>	<b>Summe der Ausgaben FF Aschach</b>		<b>13.500,00</b>
			<b>Gemeindekosten mit Transferzahlung an FF:</b>		
			600000	Strom	800,00
			603000	Nahwärme	1.500,00
			631000	Telefon	200,00
			670000	Versicherungen	700,00
			700900	Mietzinse an KG	800,00
			700910	Betriebskosten an KG	2.100,00
			729100	Atemschutz	1.200,00
			754000	Lfd Transferzahl. Beitr.an Bez. Kdo	200,00
			757000	LTZ an die FF Aschach Gem.Beitrag	7.200,00
					<b>14.700,00</b>

Geld Beiträge der Gemeinde Aschach  
Aschach an der Steyr, am 14.12.2011



---

Baumeister Karl Fürholzer  
Hoch- u. Tiefbau GesmbH.  
Gewerbepark 1                      4341 Arbing                      eMail : office@fuerholzer.at  
Tel.: 07269/459                      Bankverbindung: Raika Arbing  
Fax.: 07269/459-18                      Kontonummer 607077 BLZ 34777

---

Gemeinde  
Aschach an der Steyr

Hauptstraße 27  
4421 Aschach an der Steyr

Datum: 13.10.2011

ANGEBOT

---

Kurzzeichen :

Kundennummer :

Bauvorhaben :                      WL Spühlbohrverfahren Aschach/Steyr

Bauplanung :

Bauaufsicht :

Abgabeort :

Anbotseröffnung:

---

LEISTUNGSUMFANG	EUR	99.877,80
<20> Umsatzsteuer	EUR	19.975,56
Anbotssumme incl. Umsatzsteuer	EUR	119.853,36

---

Preisbasis : 11.10.2011

Abgabedatum :

Pos.Nr	Var Pos.	Beschreibung	Ausmaß	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis	Pos.Preis
<b>01</b>		<b>BAUSTELLENGEMEINKOSTEN</b>						
<b>01 01</b>		<b>Einmalige Kosten</b>						
01 01 01A		Baustelle einrichten	1,00	PA	750,00	520,00	1.270,00	1.270,00
01 01 07A		Baustelle räumen	1,00	ST	500,00	230,00	730,00	730,00
<b>01 02</b>		<b>Zeitgebundene Kosten der Baustelle</b>						
01 02 01B		Gerätekosten u.zeitg.Baustellenregle/d	30,00	d	25,20	70,33	95,53	2.865,90
Summe LG: 01 BAUSTELLENGEMEINKOSTEN								<b>4.865,90</b>

<b>03</b>		<b>ERD- UND AUFBRUCHARBEITEN</b>						
<b>03 01</b>		<b>Straßenaufbrucharbeiten</b>						
03 01 01A		Bit.Beläge 0-15cm schneiden	20,00	m	3,30	6,55	9,85	197,00
03 01 02A		Bituminöse Straßenbeläge abtragen	2,00	m3	2,00	15,00	17,00	34,00
<b>03 03</b>		<b>Aushubarbeiten</b>						
03 03 02A		Suchschlitz komb.herstellen	5,00	m3	45,20	12,33	57,53	287,65
03 03 10A		Künaush.komb.Bokl.3-5	22,15	m3	4,50	5,26	9,76	216,18
03 03 12C	E	Aufp.Künaush.händ.Bokl.6 schrämen	1,00	m3	0,00	15,20	15,20	(15,20)
03 03 21A		Aufp.Aushub für Anschlussleitungen	22,15	m3	10,22	2,30	12,52	277,32
Summe LG: 03 ERD- UND AUFBRUCHARBEITEN								<b>1.012,15</b>

<b>21</b>		<b>WASSERVERSORGUNG UND DRUCKLEITUNGEN GESAMT</b>						
<b>21 05</b>		<b>PE-Wasserleitungsrohre gesamt</b>						
21 05 01C		PE-Druckrohr PN 10 DN/OD 90 ges.	5,00	m	15,20	7,22	22,42	112,10
21 05 01CCZ		Aufpr RC Material DA 90	5,00	M1	0,00	1,25	1,25	6,25
21 05 10D		Aufp.GGG-Formstücke zugfest gesamt	1.301,35	VE	0,52	0,70	1,22	1.587,65
<b>21 40</b>		<b>Schieber und Armaturen, gesamt</b>						
21 40 02G		Flanschensch.kurz GGG DN 80 PN 16 ges.	5,00	ST	45,00	166,30	211,30	1.056,50
<b>21 45</b>		<b>Hydranten, gesamt</b>						
21 45 04A		Umfahrhydr.m.Fußkrümmer DN 80 PN 16 ges.	3,00	ST	80,00	1.722,30	1.802,30	5.406,90
<b>21 50</b>		<b>Anbohrschellen, gesamt</b>						
21 50 05B		Anbohrschelle für Kst.DN b.100 ges.	5,00	ST	42,00	55,63	97,63	488,15
<b>21 55</b>		<b>Hausanschlussschieber, gesamt</b>						
21 55 01B		Hausanschlussschieber GGG Gew.DN 32 ges.	5,00	ST	25,00	69,65	94,65	473,25
<b>21 70</b>		<b>Einbaugarnituren, gesamt</b>						
21 70 04A		Einbaugarnitur tele.DN b.100 1,8m ges.	5,00	ST	25,00	53,41	78,41	392,05
21 70 07A		HA-Einbaugarnitur teleskop. b.1,8m ges.	5,00	ST	20,00	43,54	63,54	317,70
<b>21 71</b>		<b>Straßenkappen, gesamt</b>						
21 71 01A		Straßenkappen f.HA-Schieber,leicht ges.	5,00	ST	20,00	7,42	27,42	137,10
21 71 01B		Straßenkappen f.HA-Schieber,schwer ges.	5,00	ST	20,00	16,24	36,24	181,20
21 71 03D		Unterlagsplatten aus Beton f.Schieber ges.	10,00	ST	10,00	10,00	20,00	200,00
Summe LG: 21 WASSERVERSORGUNG UND DRUCKLEITUNGEN GESAMT								<b>10.358,85</b>

<b>25</b>		<b>UNTERIRDISCHE NEUVERLEGUNG</b>						
<b>25 20</b>		<b>Spülbohrvortrieb (SV)</b>						
25 20 01A		Sonderbaust.einr.Spülbohrvotr.	1,00	PA	252,00	210,00	462,00	462,00
25 20 01D		Zeitgeb.Kosten für Spülbohrvotr.	1,00	PA	523,00	1.023,20	1.546,20	1.546,20
25 20 01F		Räumen Spülbohrvotr.	1,00	ST	252,00	210,00	462,00	462,00
25 20 02A		SV Startschacht & 43	8,00	ST	58,00	21,00	79,00	632,00
25 20 02B		SV Zielschacht & 43	6,00	ST	55,00	19,60	74,60	447,60
25 20 03A	E	Aufp.SV Schachtherst.Erschwernis Bokl.6	1,00	m3	0,00	22,50	22,50	(22,50)
25 20 05A		SV Ersteinbau & 43	1,00	ST	152,00	55,60	207,60	207,60
25 20 05B		SV Wenden & 43	8,00	ST	20,00	10,00	30,00	240,00

Pos.Nr	Var Pos.Beschreibung	Ausmaß EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis	Pos.Preis
25 20 05C	SV Umsetzen & 43	6,00 ST	20,00	20,00	40,00	240,00
25 20 06A	Spülbohrvortrieb DN 100,Bokl.3-5	2.000,00 m	18,79	20,30	39,09	78.180,00
25 20 06H	E Spülbohrvortrieb DN & Bo43kl.6	1,00 m	25,60	29,66	55,26	(55,26)
<b>Summe LG: 25 UNTERIRDISCHE NEUVERLEGUNG</b>						<b>82.417,40</b>

**30 BAUSTELLENENTSORGUNG UND TRANSPORTE**

**30 05 Entsorgung von Sondermaterial**

30 05 12A	Stützmittelentsorgung	25,00 m3	0,00	25,50	25,50	637,50
-----------	-----------------------	----------	------	-------	-------	--------

<b>Summe LG: 30 BAUSTELLENENTSORGUNG UND TRANSPORTE</b>						<b>637,50</b>
---	--	--	--	--	--	---------------

**31 REGIELEISTUNGEN**

**31 01 Regiestundenlöhne f. angehängte Regieleist.**

31 01 01C	Hilfspolier,Vorarbeiter im Baugew.,NST	5,00 h	47,00	0,00	47,00	235,00
31 01 02B	Montagemeister im Install.gew.,NST	5,00 h	47,00	0,00	47,00	235,00

**31 51 Materiallieferung für Regiearbeiten**

31 51 01A	Materiallieferung für Regiearbeiten	100,00 VE	0,16	1,00	1,16	116,00
-----------	-------------------------------------	-----------	------	------	------	--------

<b>Summe LG: 31 REGIELEISTUNGEN</b>						<b>586,00</b>
-------------------------------------	--	--	--	--	--	---------------

Baumeister Karl Fürholzer  
Hoch-u. Tiefbau GesmbH.

Gewerbepark 1  
4341 Arbing

Projekt : WL Spühlbohrverfahren Aschach/Steyr

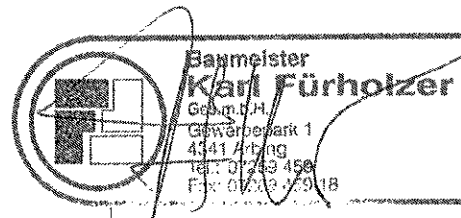
Ausdruckdatum: 13.10.2011

## Zusammenstellung

LG Gruppenbezeichnung	Lohn	Sonstiges	Gesamt
01 BAUSTELLENGEMEINKOSTEN	2.006,00	2.859,90	4.865,90
03 ERD- UND AUFBRUCHARBEITEN	622,05	390,10	1.012,15
21 WASSERVERSORGUNG UND DRUCKLEITUNGEN GESAMT	2.077,70	8.281,15	10.358,85
25 UNTERIRDISCHE NEUVERLEGUNG	39.833,00	42.584,40	82.417,40
30 BAUSTELLENENTSORGUNG UND TRANSPORTE		637,50	637,50
31 REGIELEISTUNGEN	486,00	100,00	586,00
Summe:	45.024,75	54.853,05	99.877,80
Umsatzsteuer:	20,00%		19.975,56
<b>Angebots-Summe Gesamt:</b>		<b>EUR</b>	<b>119.853,36</b>

*13.10.2011*

Datum



Unterschrift und Firmenstempel



# **Generalübernehmervertrag**

## Sanierung der Volksschule Aschach an der Steyr

abgeschlossen zwischen

1. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG  
Hauptstraße 27, FN 319021h  
4421 Aschach an der Steyr

im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet, einerseits

- und Gesellschaft für den Wohnbau GWB  
Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Europaplatz 1a, 4021 Linz

im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet, andererseits

wie folgt:

## 1. Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt die Sanierung einer Volksschule (das „Bauvorhaben“) in Aschach an der Steyr. Mit der Durchführung des Bauvorhabens möchte der Auftraggeber einen Generalübernehmer beauftragen, der das gesamte Bauvorhaben abwickelt und den Leistungserfolg, den fertiggestellten Neubau der Volksschule auf eigene Rechnung und Gefahr herstellt.

Der Auftraggeber hat zu diesem Zweck ein Vergabeverfahren zur Vergabe eines Generalübernehmerauftrages gemäß den Bestimmungen des BVergG 2006, und zwar in Form eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt. Aus diesem Verfahren ist der Auftragnehmer als Bestbieter hervorgegangen und wurde ihm der Zuschlag erteilt.

Die Vertragsgrundlagen sind (in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und Geltung):

- diese Vertragsurkunde samt ihren Anlagen,
- das protokollierte Ergebnis der Verhandlungen im Rahmen des Vergabeverfahrens,
- das Angebot des Auftragnehmers vom 16.11.2011 bzw. Nachlass vom 29.11.2011
- die Angebotsunterlage im Vergabeverfahren.

Steht eine nachgeordnete Vertragsgrundlage ganz oder teilweise im Widerspruch zu einer vorangehenden Vertragsgrundlage, so ist mangels schriftlicher, von beiden Seiten unterfertigter, abweichender Vereinbarung der Inhalt der vorangehenden Vertragsgrundlage anzuwenden.

Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes angeführt wird, sind in diesem Vertragstext die Begriffe „Bauwerkskosten“, „Baukosten“, „Errichtungskosten“ und „Gesamtkosten“ im Sinne des Formulars „Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern, Auflage 2001“ und den dort genannten Kostenbereichen zu verstehen. Der Begriff „Gesamtinvestitionskosten“ ist im Sinne der Definition in Punkt 12.2. zu verstehen.

Soweit gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen hat, ist diese nur wirksam, wenn diese schriftlich abgegeben wurde (Telefax oder E-Mail genügen).

## 2. Auftragsgegenstand

- 2.1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Herstellung des in Anlage ./1 näher bezeichneten Bauvorhabens als Generalübernehmer. Der Auftragnehmer schuldet die gesamte technische und kommerzielle Abwicklung des Bauvorhabens und die Herstellung des Leistungserfolges, nämlich die fertiggestellte Sanierung der Volksschule. Die Bauausführung erfolgt durch vom Auftragnehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beauftragende Dritte. Der Auftrag umfasst auch die Beschaffung der beweglichen Einrichtungsgegenstände (z.B. Möbel, Textilien).
- 2.2. Die zu bebauende Liegenschaft steht im Alleineigentum des Auftraggebers. Die Verschaffung von Nutzungsrechten an Liegenschaften ist daher nicht Gegenstand dieses Auftrages.

## 3. Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1. Der Auftragnehmer erbringt die gesamte technische und kommerzielle Abwicklung des Bauvorhabens, insbesondere die in Anlage ./2 genannten Leistungen („Eigenleistungen“) einschließlich der Beschaffung der beweglichen Einrichtungsgegenstände.

Die Eigenleistungen des Auftragnehmers werden pauschal mit dem Generalübernehmeraufschlag (Punkt 12.3.) abgegolten, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer diese selbst erbringt oder für diese Leistungen Dritte (Subunternehmer gemäß Punkt 15) heranzieht. Leistungen, welche zur vollständigen und ordnungsgemäßen Durchführung der kommerziellen und technischen Abwicklung des Bauvorhabens, insbesondere der in Anlage ./2 enthaltenen Leistungsbilder erforderlich sind, jedoch nicht gesondert angeführt werden, sind im Leistungsumfang der Eigenleistungen enthalten und werden über den Generalübernehmeraufschlag gemäß Punkt 12.3. hinaus nicht gesondert vergütet.

Die Leistungen der Sonderfachleute gehören nicht zu den Eigenleistungen des Auftragnehmers; die dafür anfallenden Honorare werden nicht durch den Generalübernehmeraufschlag abgegolten, sondern sind Teil der Gesamtinvestitionskosten gemäß Punkt 12.2.

- 3.2. Der Auftragnehmer beauftragt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die für die Bauausführung und die sonst für die Herstellung des Leistungserfolges heranzuziehenden Unternehmen (zusammen „bauausführende Unternehmen“). Für die Auftragsvergabe gilt Punkt 5.

Dem Auftraggeber gegenüber haftet der Auftragnehmer für die Herstellung des gesamten Leistungserfolges, einschließlich der Leistungen der von ihm beauftragten Dritten. Der Auftraggeber tritt in kein direktes Vertragsverhältnis mit den bauausführenden Unternehmen.

**Die Beauftragung eines Generalunternehmers für die Bauausführung seitens des Auftragnehmers wird vom Auftraggeber nicht gestattet und gilt als Vertragsbruch.**

#### 4. Grundlagen der Planung und Errichtung

- 4.1. Der Auftragnehmer hat das Bauvorhaben gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den behördlichen Bewilligungen, Auflagen und Vorgaben, den in Anlage ./1 genannten Eckdaten und Planungsgrundlagen, dem Ergebnis des Kostendämpfungsverfahrens sowie den weiteren Vorgaben und Vorstellungen des Auftraggebers herzustellen.
- 4.2. Die Bauausführung hat den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen technischen ÖNORMEN zu entsprechen.

#### 5. Vergabe von Leistungen an bauausführende Unternehmen

- 5.1. Der Auftragnehmer beauftragt die bauausführenden Unternehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er ist bei der Auswahl und Beauftragung der bauausführenden Unternehmen keinen Weisungen des Auftraggebers unterworfen. Für die Auftragsvergabe gelten jedoch die nachstehenden Grundsätze.
- 5.2. Der Auftragnehmer darf Aufträge nur an entsprechend befugte, zuverlässige und (technisch sowie finanziell und wirtschaftlich) leistungsfähige Unternehmen vergeben. Die Auftragsvergabe hat in einem wettbewerblichen Verfahren (z.B. durch Einholung einer entsprechenden Anzahl von Angeboten) zu marktkonformen Preisen zu erfolgen. Der Auftraggeber hat das Recht, unverbindlich Unternehmen vorzuschlagen, die zur Angebotslegung eingeladen werden sollen.
- 5.3. **Der Auftragnehmer hat vor jeder Auftragserteilung den Auftraggeber über den zu vergebenden Auftrag und die beabsichtigte Einholung von Angeboten und in weiterer Folge über die eingelangten Angebote, insbesondere das für den Zuschlag in Aussicht genommene Angebot zu informieren und die Zustimmung des Auftraggebers für die konkrete Auftragsvergabe einzuholen. Die Information über die Angebote hat die wesentlichen technischen, kommerziellen und rechtlichen Angebotsbedingungen, insbesondere Art und Umfang der zu vergebenden Leistung, Preis und Ausführungszeitraum zu enthalten und ist gegebenenfalls nach Abschluss der Vergabeverhandlungen und vor Auftragserteilung entsprechend zu aktualisieren. Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Angebote und die der Auftragserteilung zu Grunde liegenden Dokumente und Unterlagen vorzulegen. Ferner hat der Auftragnehmer die Auswirkungen des zu vergebenden Auftrages auf die Gesamtkosten und den Terminplan darzustellen.**

**Der Auftraggeber hat das Recht an allfälligen Vergabeverhandlungen teilzunehmen. Zahlungsverpflichtungen aus Aufträgen, denen der Auftraggeber nicht zugestimmt hat, fließen nicht in die Gesamtinvestitionskosten (Punkt 12.2.) ein.**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die genannten Informationen so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser die für die interne Willensbildung notwendigen Beschlüsse (z.B. Gemeinderatsbeschluss) herbeiführen kann.

Äußert sich der Auftraggeber nicht innerhalb von 3 Wochen ab Vorlage der entsprechenden Unterlagen, so gilt mit Ausnahme der Fälle des Punktes 5.4. die Zustimmung als erteilt. Eine Zustimmung des Auftraggebers ist nicht erforderlich für Aufträge, deren Auftragswert ohne Umsatzsteuer EUR 3.000,00 nicht übersteigt, sofern die Summe derartiger Kleinaufträge 3 % der geschätzten Errichtungskosten (Anlage ./1) nicht übersteigt.

- 5.4. Der Auftragnehmer hat vor jeder Auftragsvergabe zu prüfen, ob die aus dem Auftrag entstehenden Kosten im Kostenrahmen gemäß Punkt 11 voraussichtlich Deckung finden. Ist absehbar, dass die Kosten aus diesem Auftrag (gemeinsam mit den Kosten aus anderen Aufträgen) den Kostenrahmen überschreiten würden, hat der Auftragnehmer von der Auftragsvergabe vorläufig Abstand zu nehmen und das Verfahren gemäß Punkt 11.2. einzuleiten.
- 5.5. Alle wesentlichen Änderungen, Nachträge, Zusatzaufträge, Vergleiche in Streitfragen, Anerkennung von Mehrforderungen und sonstige Vereinbarungen mit den bauausführenden Unternehmen (zusammen „Änderungen“) bedürfen vorab der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Änderungen, die unmittelbar oder mittelbar zu einer Erhöhung der Gesamtkosten führen oder die Einhaltung der Meilensteine gemäß Punkt 10.1. und Anlage ./4 unmöglich machen, gelten in jedem Fall als „wesentlich“.
- 5.6. Der Auftragnehmer hat in seinen Vertragsverhältnissen mit den von ihm beauftragten Dritten jeweils die ÖNORM B2110 zu berücksichtigen.
- 5.7. Die Bauausführung ist gewerksweise zu vergeben, die Vergabe der Bauausführung an einen Generalunternehmer ist ausgeschlossen.

## **6. Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers**

- 6.1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in stetem Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu erbringen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hinsichtlich aller ihm übertragenen Leistungen zu beraten.
- 6.2. Der Auftragnehmer hat für die Erbringung seiner Leistungen geeignetes Personal in ausreichendem Ausmaß einzusetzen. Der Auftragnehmer wird als verantwortliche Personen die in Anlage ./3 bezeichneten Personen („Schlüsselpersonal“) einsetzen. Änderungen betreffend die Projektorganisation und den Austausch des Schlüsselpersonals bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Auftraggebers.
- 6.3. Den Auftragnehmer trifft die Prüf- und Warnpflicht. Er hat insbesondere den Auftraggeber zu informieren, wenn er der Auffassung ist, dass Entscheidungen des Auftraggebers der Einhaltung des festgesetzten Kostenrahmens (Punkt 11.) oder des vereinbarten Terminplans zuwider laufen.
- 6.4. Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen die Interessen des Auftraggebers an einer raschen, ordnungsgemäßen und kostengünstigen Abwicklung des Bauvorhabens zu wahren und dies auch gegenüber Dritten, insbesondere den bauausführenden Unternehmen, wahrzunehmen.
- 6.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung der Bauarbeiten zu kontrollieren. Der Auftraggeber, von ihm herangezogene sachverständige Dritte sowie die Organe der Gemeindeaufsichtsbehörde sind jederzeit berechtigt unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen die Baustelle zu betreten.

## **7. Übernahme**

- 7.1. Die Übernahme des fertiggestellten Bauvorhabens erfolgt in einem förmlichen Verfahren gemäß den nachstehenden Bestimmungen.
- 7.2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung des Bauvorhabens so rasch als möglich schriftlich anzuzeigen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden daraufhin gemeinsam einen Termin für die Übernahme festlegen, der nicht später als 30 Tage nach der Fertigstellungsanzeige liegen soll. Eine Überschreitung dieser Frist gilt jedoch nicht als Übernahme.
- 7.3. Die Übernahme erfolgt durch eine gemeinsame Begehung an Ort und Stelle und wird in einem schriftlichen Übernahmeprotokoll festgehalten, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Zu beanstandende Mängel sind im Protokoll festzuhalten. Die Unterfertigung des Übernahmeprotokolls gilt jedoch nicht als Verzicht des Auftraggebers auf allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, auch nicht für Mängel, die nicht beanstandet oder nicht in das Protokoll aufgenommen wurden.

Maßgebender Übernahmezeitpunkt ist das Datum der Unterfertigung des Übernahmeprotokolls durch beide Vertragsparteien. Eine allfällige Nutzung der zu errichtenden Objekte durch den Auftraggeber vor der förmlichen Übernahme gilt nicht als Übernahme.

- 7.4. Sofern die Vertragsparteien im Einzelfall eine schrittweise Übernahme von abgeschlossenen Teilen des Bauvorhabens vereinbaren, gilt das in diesem Punkt 7. geregelte Übernahmeverfahren für jede Teilübernahme. Maßgebender Zeitpunkt für den Beginn der Gewährleistungsfrist ist in diesem Fall jeweils für den betreffenden Leistungsteil der Zeitpunkt der entsprechenden Teilübernahme. Maßgebender Zeitpunkt für die Endabrechnung ist die letzte Teilübernahme.

## **8. Informationen und Berichte an den Auftraggeber**

- 8.1. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber umfassend und effizient über alle das Bauvorhaben betreffende Umstände, insbesondere Planungs- und Baufortschritt sowie die Kostenentwicklung (im Einzelnen und im Hinblick auf die Gesamtinvestitionskosten) zu informieren.
- 8.2. Das Informations- und Berichtswesen umfasst insbesondere:
- Aufbereitung der vom Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen, insbesondere kostenrelevante Entscheidungen, insbesondere durch Aufzeigen der möglichen Handlungsalternativen, der Kostenfolgen im Einzelnen und für das gesamte Bauvorhaben, gegebenenfalls der Folgen für den Zeitplan, Information über Optimierungsmöglichkeiten und Aussprechen einer Empfehlung;
  - Information über die eingeholten Angebote und die beabsichtigte Vergabe von Leistungen an Dritte gemäß Punkt 5.3. sowie Änderungen von vergebenen Aufträgen gemäß Punkt 5.5.;
  - Regelmäßig und bei Bedarf: Information über die Kostenentwicklung (Soll-/Ist- Vergleich und vorausschauende Kostenverfolgung), insbesondere im Hinblick auf die Gesamtkosten des Bauvorhabens;

- Regelmäßiges Berichtswesen über den Planungs- und Baufortschritt (Intervalle sind nach den Erfordernissen des Planungs- und Baufortschrittes einvernehmlich festzulegen);
- Dokumentation der für die Umsetzung des Bauvorhabens wesentlichen Umstände, insbesondere Dokumentation der (kostenrelevanten) Auftraggeberentscheidungen (z.B. welche Stelle hat wann welche Anordnungen getroffen).

8.3. Berichte (regelmäßige Berichte oder vom Auftraggeber angeforderte Berichte) sind in der Regel schriftlich abzufassen und so zu gestalten, dass diese ohne zusätzlichen Bearbeitungsaufwand des Auftraggebers dessen internen Entscheidungsgremien (z.B. Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses), sowie den Aufsichtsbehörden und Förderstellen des Landes vorgelegt werden können.

## 9. Abrechnung

9.1. Der Auftragnehmer hat das Bauvorhaben so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb von 6 Monaten ab der Übernahme des fertiggestellten Bauvorhabens endabzurechnen und dem Auftraggeber die Endabrechnung samt den zugehörigen Belegen, insbesondere den Rechnungen der bauausführenden Unternehmen vorzulegen.

9.2. Die Endabrechnung hat unter Zugrundelegung des Formulars „Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern, Auflage 2001“ (oder ein entsprechendes Nachfolgeformular) zu erfolgen. Die Endabrechnung ist so zu gestalten, dass diese ohne zusätzlichen Bearbeitungsaufwand des Auftraggebers, dessen internen Entscheidungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden und Förderstellen des Landes vorgelegt werden kann. Soweit diese als solche nicht bereits aus der Endabrechnung ersichtlich sind, sind Gesamtinvestitionskosten und Generalübernehmeraufschlag auch noch gesondert auszuweisen.

9.3. In die Abrechnung der vom Auftraggeber zu vergütenden Gesamtinvestitionskosten (Punkt 12.2.) sind nur solche Kosten einzurechnen, denen der Auftraggeber gemäß den Punkten 5.3. und 5.5. vorab zugestimmt hat und die gegebenenfalls im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens gemäß Punkt 11.2. genehmigt wurden. Dies gilt insbesondere für allfällige Nachträge, Zusatzkosten, Mehraufwendungen, usw., die vom bauausführenden Unternehmen geltend gemacht werden.

9.4. Der Auftraggeber hat das Recht selbst oder durch von ihm beauftragte sachverständige Dritte die Abrechnungen des Auftragnehmers zu kontrollieren und zu diesem Zweck Einsicht in alle bezughabenden Dokumente und Unterlagen sowie die Bücher des Auftragnehmers zu nehmen, oder Abschriften davon zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber oder dem sachverständigen Dritten alle zu diesem Zweck angeforderten Informationen zu erteilen und Fragen zu beantworten. Die gleichen Prüf- und Kontrollrechte kommen dem Prüfungsausschuss der Gemeinde Aschach an der Steyr sowie den mit der Abrechnung befassten Organen des Landes Oberösterreich zu.

9.5. Teilzahlungen: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, monatlich die von Ihm geprüften und zur Zahlung freigegebenen Rechnungssummen, der ausführenden Firmen sowie der vom Ihm beauftragten Planer, dem Auftraggeber bekannt zugeben.

- 9.6. Der Auftraggeber hat diese Summen innerhalb der Zahlungsfrist von 21 Tagen bei Abzug von 3 % Skonto (60 Tage netto) an den Auftragnehmer zu überweisen. Die genaue Skontoabrechnung erfolgt im Zuge der Schlussrechnung, da nur von den reinen Baukosten und im geringen Ausmaße von den Baunebenkosten Skontoerträge erwirtschaftet werden können. Die Höhe der Schlussrechnung der Sanierung der Volksschule Aschach an der Steyr beträgt abzüglich der erwirtschafteten Skontoerträge die vom Land OÖ genehmigten Gesamtinvestitionskosten.
- 9.7. Für einen ev. Skontoverlust durch zu späte Bekanntgabe der Rechnungssummen haftet der Auftragnehmer.
- 9.8. Durch die unter Pkt. 9.5 definierten Teilzahlungen seitens des Auftraggebers entstehen dem Auftragnehmer keine Finanzierungskosten somit können auch keine an den Auftraggeber verrechnet werden.

## 10. Termine, Pönale

- 10.1. Meilensteine gemäß Anlage ./4 gelten als verbindlich zugesagt. Ferner hat der Auftragnehmer binnen sechs Wochen ab Erhalt des Zuschlages einen detaillierten Terminplan auszuarbeiten, welcher den weiteren Leistungen verbindlich zu Grunde gelegt wird. Der Auftragnehmer hat die Terminplanung während des Baufortschrittes laufend zu aktualisieren und allfällige Änderungen der Terminplanung dem Auftraggeber schriftlich vorzulegen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 10.2. **Der Auftragnehmer hat im Fall, dass Meilensteine gemäß Anlage ./4 aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden („Verzugsfall“), eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,00 pro Arbeitstag Verzug zu entrichten, jedoch limitiert mit EUR 20.000,00.**

Diese Vertragsstrafe ist verschuldensunabhängig und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Sie setzt auch nicht den Eintritt eines Schadens voraus.

Ein Verzugsfall ist dem Auftragnehmer auch zuzurechnen, wenn der Verzug auf Leistungen von ihm beschäftigter Dritter zurückzuführen ist. Ein Verzugsfall ist dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen, wenn die Verzögerung durch den Auftraggeber verursacht wurde (z.B. Verzögerung von Mitwirkungsleistungen oder Überschreiten der Entscheidungsfristen) oder auf andere, außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegende Umstände (z.B. Dauer eines nachträglichen Kostendämpfungsverfahrens) zurückzuführen ist, sofern der Auftragnehmer seinen diesbezüglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und zeitgerecht nachgekommen ist (z.B. Mitwirkung im Kostendämpfungsverfahren).

## 11. Kostenrahmen

**Die maximalen Gesamtinvestitionskosten plus Generalübernehmeraufschlag belaufen sich auf € 1.708.000,00 netto zuzüglich Einrichtungskosten in der Höhe von 342.000,00 inkl. Ust. somit auf 2.050.000,00 €.**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet diesen Kostenrahmen einzuhalten.



- 11.1. Der Auftragnehmer hat regelmäßig, insbesondere aber vor jeder Auftragsvergabe an Dritte, vorausschauend zu überprüfen, ob der festgelegte Kostenrahmen eingehalten wird.

Ist absehbar, dass der Kostenrahmen überschritten würde, hat der Auftragnehmer vorerst von der weiteren Beauftragung Dritter Abstand zu nehmen und umgehend für eine Einstellung der Arbeiten (mit Ausnahme der für die ordnungsgemäße Unterbrechung und Sicherung der Baustelle notwendigen Arbeiten) zu sorgen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich den Auftraggeber über die zu erwartende Kostenüberschreitung und die Ursachen dafür zu informieren und ihn hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Reduktion der Kosten und Einhaltung des Kostenrahmens zu beraten. Ferner ist der Kostendämpfungserlass des Amtes der O.Ö. Landesregierung vom 13.12.2006, AZ Gem-310004/119-2006-ME (bzw. ein entsprechender Nachfolgeerlass anzuwenden und für den Auftragnehmer bindend. Die Fortführung des Bauvorhabens und die weiteren zu setzenden Schritte bedürfen der vorhergehenden ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 11.2. Der Auftragnehmer hat ohne gesonderte Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Kostenrahmens (z.B. Vorschläge für kostenreduzierende Maßnahmen, die Wiederholung von Ausschreibungen usw.) im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durchzuführen. Zusätzliche Planungskosten sind jedoch gesondert zu vergüten und nach Vorlage eines Angebotes und Zustimmung des Auftraggebers gemäß Punkt 5.3. bzw. 5.5. in die Gesamtinvestitionskosten einzurechnen.

- 11.3. Der Auftragnehmer haftet für jede Überschreitung des Kostenrahmens, die daraus resultiert, dass er den Verpflichtungen dieses Punktes 11. nicht nachkommt, insbesondere dass
- der Auftragnehmer bei ordnungsgemäßer Kostenverfolgung erkennbare Kostenüberschreitungen nicht rechtzeitig erkannt oder bekannt gegeben hat,
  - der Auftragnehmer trotz erkennbarer Kostenüberschreitung weitere kostenverursachende Maßnahmen gesetzt hat (z.B. Beauftragung von Dritten, Fortführung der Baumaßnahmen),
  - der Auftragnehmer seine Mitwirkungsverpflichtungen zur Kostenreduktion und Einhaltung des Kostenrahmens (Punkte 11.2. und 11.3.) nicht ordnungsgemäß nachkommt, oder
  - der Auftragnehmer weitere Maßnahmen ohne Zustimmung des Auftraggebers (Punkt 11.2.) setzt.

## **12. Entgelt**

- 12.1. Das vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu leistende Gesamtentgelt setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- den Gesamtinvestitionskosten (Punkt 12.2.),
- dem Generalübernehmeraufschlag des Auftragnehmers (Punkt 12.3.), und
- zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

- 12.2. Die Gesamtinvestitionskosten sind die Summe aus den folgenden Kostenpositionen, soweit sie vom Auftragnehmer getragen wurden jeweils netto (ohne Umsatzsteuer):

- die Baukosten, einschließlich Einrichtung und Außenanlagen (Summe Kostenbereiche 1-6),
- Honorare (Summe Kostenbereich 7), ohne die als Eigenleistungen zu erbringenden Leistungen (Punkt 3.1.), gleichgültig, ob sie vom Auftragnehmer selbst oder von einem Dritten erbracht wurden, und
- Nebenkosten (Kostenbereich 8),

jeweils gemäß dem Formular „Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern“, Auflage 2001).

Bei der Ermittlung der Gesamtinvestitionskosten sind alle Preisnachlässe, Preiserminderungen und Skonti zu berücksichtigen. In die Gesamtinvestitionskosten sind alle Kosten einzurechnen, die dem Auftraggeber vorgeschrieben werden (z.B. Anschlussgebühren für Kanal, Wasser, Strom, Bio- Wärme, usw.)

- 12.3. Basis für den Generalübernehmeraufschlag des Auftragnehmers sind die Baukosten (Summe Kostenbereich 1 - 6) gemäß dem Formular „Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben der OÖ Gemeinden, Gemeindeverbände und freien Wohlfahrtsträger“, netto ohne Umsatzsteuer, jedoch ohne Kosten, die vom Auftraggeber direkt getragen werden (z.B. Grund- und Aufschließungskosten sowie Anschlussgebühren für Kanal, Wasser, Strom, Bio Wärme usw., Entgelte für Vorleistungen).

Der Generalübernehmeraufschlag wird als Prozentsatz von den Baukosten berechnet und beträgt:

**11,37 %**

Der Generalübernehmeraufschlag ist ein Pauschalentgelt und schließt alle Leistungen, Nebenleistungen und Aufwendungen des Auftragnehmers mit ein. Insbesondere sind auch alle Nebenkosten, Spesen und sonstigen Aufwendungen des Auftragnehmers (einschließlich Fahrtspesen, Plankopie usw.) in die Pauschale mit einzurechnen. Eine über das Pauschalentgelt hinausgehende Abgeltung von Leistungen, Nebenleistungen, Nebenkosten, Spesen und sonstigen Aufwendungen des Auftragnehmers erfolgt nicht.

Vom Generalübernehmerentgelt wird kein Skonto vom Auftraggeber in Abzug gebracht.

### **13. Entgeltsabrechnung, Zahlungen**

- 13.1. Der Auftragnehmer hat gemeinsam mit der Endabrechnung (Punkt 9.1.) eine Abrechnung der Gesamtinvestitionskosten und des Generalübernehmeraufschlags vorzulegen. Das vom Auftragnehmer zu zahlende Gesamtentgelt ist 60 Tage netto ( innerhalb 30 Tage mit 3% Skonto ) ab Vorlage der ordnungsgemäßen Endabrechnung zur Zahlung fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Vorlage der Endabrechnung in Verzug, so dürfen ab dem Zeitpunkt gerechnet 6 Monate ab Übernahme des fertiggestellten Bauvorhabens keine weiteren Finanzierungskosten (Zinsen) verrechnet werden.
- 13.2. Teilzahlungen : siehe Pkt.: 9.5 bis 9.8
- 13.3. Der Auftragnehmer legt den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Rechnungen.
- 13.4. Haftungsrücklass : 5 % der Auftragssumme auf 5 Jahre

Eine Ablösung des 5 % Haftungsrücklass mittels einer Bankgarantie ist möglich.

#### **14. Subunternehmer**

- 14.1. Der Auftragnehmer setzt für die Erbringung der in Anlage./5 angeführten Teilleistungen die dort benannten Subunternehmer ein.

Jede weitere Beauftragung von Subunternehmern mit der Erbringung von Eigenleistungen des Auftragnehmers sowie der Wechsel von Subunternehmen bedarf der ausdrücklichen vorhergehenden Zustimmung durch den Auftraggeber. Diese Regelung gilt auch für Subunternehmer des Subunternehmers.

Die Leistungen der Subunternehmer, denen sich der Auftragnehmer bei der Erbringung von Eigenleistungen bedient, sind im Generalübernehmeraufschlag enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

- 14.2. Für die Beauftragung der bauausführenden Unternehmen (Punkt 3.2.) gilt Punkt 5. Die Vergütung der bauausführenden Unternehmen bildet Teil der Gesamtinvestitionskosten gemäß Punkt 12.2.
- 14.3. In jedem Fall haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für Leistungen der Subunternehmer und der bauausführenden Unternehmen wie für Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der Gesetze durch die von ihm beauftragten Dritten und seine Subauftragnehmer; dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

#### **15. Gefahrtragung, Versicherungen**

- 15.1. Bis zur Übernahme trägt der Auftragnehmer die Gefahr für das gesamte Bauvorhaben und aller Teile davon, einschließlich der vor Ort gelagerten Materialien, Baustelleneinrichtung usw. und schließt der Auftragnehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die notwendigen Versicherungen ab (z. B. Rohbauversicherung). Vor Abschluss der Versicherung ist das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen. Im Übrigen gilt Punkt 5. Die Versicherungsprämie bildet Teil der Gesamtinvestitionskosten gemäß Punkt 12.2.

#### **16. Gewährleistung**

- 16.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung des Bauvorhabens und die ordnungsgemäße Herstellung des neuen Gebäudes gemäß den in Punkt 4. genannten Anforderungen. Die Gewährleistungsverpflichtung gegenüber dem Auftraggeber besteht unabhängig von allfälligen Gewährleistungsansprüchen des Auftragnehmers gegenüber Dritten, insbesondere den bauausführenden Unternehmen, sowie für Planungsfehler und deren Folgen.
- 16.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme (Punkt 7.) und beträgt 5 Jahre ab dem Datum der Übernahme.

**17. Schlussbestimmungen**

- 17.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Österreichischen Recht (unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts). Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Auftraggeber jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht.
- 17.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit zwingend der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Schriftformklausel.
- 17.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind zur sinngemäßen Ergänzung des Vertrages verpflichtet. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

Anlagen:

- ./1 Eckdaten Bauvorhaben
- ./2 Eigenleistungen
- ./3 Schlüsselpersonal
- ./4 Meilensteine
- ./5 Subunternehmer

Ort, Datum

.....



## Anlage ./2 – Eigenleistungen des Auftragnehmers

Die Eigenleistungen umfassen die gesamte technische und kommerzielle Abwicklung des Bauvorhabens, insbesondere

### A) Planungsleistung

A.1) Die Vorentwurfs-, Entwurfs- und Einreichplanung wurde bereits vom Architekturbüro Schmid & Leitner aus Steyr erbracht und ist vom Leistungsumfang des Auftragnehmers nicht umfasst.

A.2) Erstellung der Ausführungs- und Detailzeichnungen.  
Nach Baufertigstellung : einen Bestandsplan und einen Brandschutzplan

Mit der Erstellung der Ausführungs- und Detailzeichnungen ist das Architekturbüro Schmid & Leitner zu beauftragen, diese Leistungen sind im Leistungsumfang des Auftragnehmers inkludiert. ( Beauftragung nach Gemeindevertrag )

A.3) Erstellung der Kostenermittlungsgrundlagen

A.4) Künstlerische und Technische Oberleitung

Für die Teilleistungen Künstlerische und die halbe Technische Oberleitung (2,50% von 5,00%) ist das o.a. Architekturbüro Schmid & Leitner zu beauftragen. Diese Teilleistungen sind im Leistungsumfang des Auftragnehmers inkludiert.

A.5) Geschäftliche Oberleitung

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen u.a. insbesondere:

- Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche.
- Durchführung der notwendigen Ausschreibungsverfahren.
- Einholung, Überprüfung und Gegenüberstellung aller Angebote und Ausarbeitung der Vergabevorschläge einschließlich Vergabeberichte, die dem Bauherrn vorzulegen sind.
- Erstellung von Werkverträgen.
- Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes.
- Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht.
- Einladungsfirmenlisten (bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers)
- Monatliche Zwischenberichte mit Hochrechnungen (Kostenverfolgung) sind an den Auftraggeber zu liefern. Bei Änderungen der Bauausführung sind die Genehmigungen unter Angabe von Schätzkosten vor der Durchführung vom Auftraggeber einzuholen.

Der Auftragnehmer hat jedoch vor Einleitung der Vergabe die Leistungsverzeichnisse auf Plausibilität im Hinblick auf die Einhaltung des Kostenrahmens zu prüfen.

## **B) Örtliche Bauaufsicht**

Örtliche Vertretung der Interessen des Bauherrn einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle. Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes. Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes, leitend für den Gesamttablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute), insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen:

- Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften.
- Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen.
- Örtliche Koordination aller Lieferungen und Leistungen.
- Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen.
- Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.
- Führung des Baubuches.
- Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen.
- Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme an den entsprechenden Verfahren.
- Übergabe des Bauwerkes an den Bauherrn.
- Abnahme des Bauwerkes nach einzelnen Gewerken mit Mängelprotokollen. Organisatorische Abwicklung und Überprüfung der Mängelbehebung.

## **C) Objektbetreuung**

Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen. Überwachung der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Abnahme der Bauleistungen auftreten.

## **D) Planungs- Baukoordination**

Übernahme der Tätigkeit als Planungs- und Baustellenkoordinator nach den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes.

**E) Projektmanagement, Bauverwaltung**

Zusätzlich oder ergänzend zu den Punkten A bis D betreffend Projektmanagement und Bauverwaltung:

- Projektsteuerung, Ablaufplanung und Organisationsplanung, jedoch nur hinsichtlich der Auftragsvergaben und der Herstellung des Bauwerks; Berichtswesen, vorausschauende Kostenverfolgung für die Einhaltung des Kostenrahmens.
- Qualitätskontrolle und Mängelbehebung (C)
- Bauverwaltung mit kaufmännischer Abwicklung des Bauvorhabens.
- Erstellen der Endabrechnung des Bauvorhabens und Vorlage beim Amt der OÖ Landesregierung zum Zweck der Abrechnung.

**F) Nebenkosten (Planausdrucke, CAD – Files, Fahrtkosten)**



**Anlage ./3 - Schlüsselpersonal**

Projektleiter:	Bmst. Rene Manzenreiter
Stellvertreter des Projektleiters:	Ing. Ernst Kaltenböck
Bauleiter:	Bmst. Rene Manzenreiter

**Anlage ./4 - Meilensteine<sup>1</sup>**

Spätester Termin für die Fertigstellung und Übergabe: Ende KW 36. 2013.

Die Vertragsparteien werden nach Vorliegen der Ausschreibungen für die Hauptgewerke den Terminplan einschließlich der Meilensteine noch einmal evaluieren und gegebenenfalls einvernehmlich anpassen.

**Anlage ./5 - Subunternehmer**

Leistungsteil	Subunternehmer
Ausführungs – und Detailzeichnung Künstlerische und 50 % technische Oberleitung	Architekturbüro Schmid & Leitner aus Steyr
Planungskoordination Baustellenkoordination	

**SCHNEERÄUMUNG UND STREUUNG**

**RVS 12.04.12**

*Quality Assurance for Operational Maintenance  
Winter Maintenance  
Organisation and Performance  
Snow Removal and Grit Spreading*

**Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, GZ BMVIT-300.041/0026-II/ST-ALG/2010  
Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr**

**Verbindlicherklärung**

Wien, am 17. August 2010

An die  
Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft  
ASFINAG Bau Management GmbH  
ASFINAG Maut Service GmbH  
ASFINAG Alpenstraßen GmbH  
ASFINAG Service GmbH  
ASFINAG International GmbH

An das  
Amt der Burgenländischen Landesregierung, Straßenverwaltung  
Amt der Kärntner Landesregierung, Straßenverwaltung  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Straßenverwaltung  
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Straßenverwaltung  
Amt der Salzburger Landesregierung, Straßenverwaltung  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Straßenverwaltung  
Amt der Tiroler Landesregierung, Straßenverwaltung  
Amt der Vorarlberger Landesregierung, Straßenverwaltung  
Amt der Wiener Landesregierung, MA 28 – Straßenverwaltung

Die Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr hat im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, der ASFINAG und den Landesbaudirektionen der Bundesländer die

RVS 12.04.12: Qualitätssicherung Betrieb  
1. August 2010 Winterdienst  
Organisation und Durchführung  
Schneeräumung und Streuung

ausgearbeitet, die ab sofort im Bereich der Bundesstraßen anzuwenden ist.

Diese RVS stellt den Stand der Technik in dem oben angeführten Fachbereich dar. Eine Anwendung auch außerhalb des Bundesstraßenbereiches wird angeregt.

Diese RVS stellt unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG kein Handelshemmnis dar und ist daher keiner Notifikation zu unterziehen.

AG: Straßenbetrieb und Straßenausrüstung  
AA: Winterdienst



*Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, sind, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, nur der FSV vorbehalten. Bei Erwerb in elektronischer Form ist die Speicherung auf Datenträger im Sinne der Lizenzvereinbarung erlaubt.*

Sie wird durch die Dienstanweisung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie GZ BMVIT-300.041/0026-II/ST-ALG/2010 für Bundesstraßen verbindlich.

Die RVS 12.04.12 Ausgabe 1. August 2010 ersetzt die RVS 12.04.12 (13.41) Ausgabe 1. Juni 1992, Anwendungsempfehlung ZI. 800.041/46-VI/1/92 und die 1. Abänderung 1993, ZI. 800.041/59-VI/1/93.

Für die Bundesministerin

Dipl.-Ing. Dr. Eva-Maria Eichinger-Vill



# SCHNEERÄUMUNG UND STREUUNG

RVS 12.04.12

Ausgabe 1. August 2010

Quality Assurance for Operational Maintenance  
Winter Maintenance  
Organisation and Performance  
Snow Removal and Grit Spreading

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Grundsätze für die Schneeräumung und Streuung</b> .....	<b>2</b>
2.1	Allgemeines .....	2
2.2	Winterdienstkategorien .....	3
2.2.1	Winterdienstkategorien A bis D für Bundes- und Landesstraßen .....	3
2.2.2	Winterdienstkategorien P1 bis P7 für den Urbanen Bereich .....	3
2.3	Wintersperren .....	3
2.3	Einsatzleitung .....	4
2.4	Wetterinformation und Straßenzustandsüberwachung .....	4
2.5	Information, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit .....	4
2.5.1	Information .....	4
2.5.2	Dokumentation und Einsatzdatenerfassung .....	4
2.5.3	Öffentlichkeitsarbeit .....	4
2.6	Organisatorische Voraussetzungen .....	5
2.6.1	Personal .....	5
2.6.2	Alarm- und Notfallplan .....	5
2.6.3	Fahrzeuge .....	5
2.6.4	Instandhaltung der Fahrzeuge und Geräte .....	6
2.6.5	Anmietung von Fahrzeugen und Geräten von Dritten .....	6
2.6.6	Winterdienst mittels Vertrag an Dritte .....	6
<b>3</b>	<b>Schneeräummaßnahmen</b> .....	<b>6</b>
3.1	Grundsätzliches .....	6
3.1.1	Räumplan .....	6
3.1.2	Anforderungen .....	7
3.1.3	Schneearten .....	7
3.1.4	Sicherungsmaßnahmen .....	7
3.2	Räumgeräte .....	7
3.2.1	Schneepflüge .....	7
3.2.2	Schneeräummaschinen mit rotierenden Werkzeugen .....	8
3.3	Schneeräumung .....	8
3.3.1	Räumung der Verkehrsflächen .....	8
3.3.2	Räumung der Nebenanlagen und Sonderfälle .....	8
3.3.3	Abtransport von Schnee .....	9
<b>4</b>	<b>Streuung</b> .....	<b>10</b>
4.1	Grundsätzliches .....	10
4.2	Streuplan .....	10
4.3	Arten der winterlichen Straßenglätte .....	10
4.4	Streumittel .....	10
4.4.1	Abstumpfende Streumittel .....	10
4.4.2	Auftauende Streumittel .....	11

AG: Straßenbetrieb und Straßenausrüstung  
AA: Winterdienst  
Ausgabe 1. August 2010

Die Verbindlicherklärung dieser RVS erfolgt mittels Erlass durch das BMVIT.  
Details können der Homepage der FSV [www.fsv.at](http://www.fsv.at) entnommen werden.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, sind, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, nur der FSV vorbehalten. Bei Erwerb in elektronischer Form ist die Speicherung auf Datenträger im Sinne der Lizenzvereinbarung erlaubt.

ÖSTERREICHISCHE  
FORSCHUNGSGESELLSCHAFT  
STRASSE • SCHIENE • VERKEHR



**SCHNEERÄUMUNG UND STREUUNG**

RVS 12.04.12

4.4.3	Gemische von abstumpfenden und auftauenden Streumitteln .....	12
4.4.4	Bevorratung von Streumitteln .....	12
4.4.5	Qualitätsprüfungen .....	13
4.4.6	Ökobilanzen .....	13
4.5	Streugeräte .....	13
4.5.1	Arten der Streugeräte .....	14
4.5.2	Anforderungen an Streugeräte für abstumpfende Streumittel .....	14
4.5.3	Anforderungen an Streugeräte für auftauende Streumittel .....	14
4.6	Anwendung der Streumittel .....	15
4.6.1	Anwendung von abstumpfenden Streumitteln .....	15
4.6.2	Anwendung von auftauenden Streumitteln .....	15
4.6.3	Anwendung von Gemischen von abstumpfenden und auftauenden Streumitteln .....	15
4.7	Streuung zur Vermeidung von Schnee- und Eisglätte .....	16
4.7.1	Streuung von nassen/feuchten Verkehrsflächen .....	16
4.7.2	Streuung bei Schneefall .....	16
4.8	Streuung zur Bekämpfung der Eisglätte .....	16
4.8.1	Verwendung von abstumpfenden Streumitteln .....	16
4.8.2	Verwendung von auftauenden Streumitteln .....	16
4.9	Streuung zur Bekämpfung der Schneeglätte .....	16
4.9.1	Verwendung von abstumpfenden Streumitteln .....	16
4.9.2	Verwendung von auftauenden Streumitteln .....	16
4.10	Anwendung der Streuung in außergewöhnlichen Fällen .....	16
4.10.1	Bodennebel .....	16
4.10.2	Schmelzwasser .....	16
4.10.3	Eisregen .....	17
4.10.4	Händische Streuung .....	17
4.10.5	Automatische Taumittelsprühanlagen .....	17
<b>5</b>	<b>Kontrollplan .....</b>	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>Angeführte Gesetze, Richtlinien und Normen .....</b>	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>19</b>
7.1	Anhang 1: Anforderungsniveau für den Winterdienst, Bundes- und Landesstraßen, Winterdienstkategorien A bis D .....	19
7.2	Anhang 2: Anforderungsniveau für den Winterdienst, Urbaner Bereich, Winterdienst- kategorien P1 bis P7 .....	20

**1 Anwendungsbereich**

Diese RVS ist für die Schneeräumung und Streuung auf Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen mit öffentlichem Verkehr anzuwenden; für alle anderen Verkehrsflächen (Privatstraßen usw.) erfolgt die Anwendung auf freiwilliger Basis.

**2 Grundsätze für die Schneeräumung und Streuung****2.1 Allgemeines**

Art, Umfang und Zeitpunkt der erforderlichen Schneeräum- und Streueinsätze hängen von der Verkehrsbedeutung und der Art der Verkehrsfläche ab und bestimmen in Abhängigkeit von den Verkehrsverhältnissen und der Wetterlage den technischen und personellen Einsatz der Winterdienstorganisation.

Die ordnungsgemäße Ausführung der Schneeräumung und Streuung verfolgt je nach Verkehrserfordernis mehrere Ziele. Diese sind grundsätzlich im Anforderungsniveau (s. Anhang 1 u. 2) für den Winterdienst im jeweiligen Bereich in den letztgültigen Fassungen geregelt:

- Die Befahrbarkeit des öffentlichen Straßennetzes soll auch nach größeren Neuschneefällen und Schneeverwehungen gewährleistet sein.
- Die Behinderung bei der Benützung winterlicher Straßen ist zur Erleichterung des Fahrzeugverkehrs entsprechend der Winterdienstkategorien gering zu halten.
- Die Verkehrssicherheit ist trotz der unvermeidlich auftretenden winterlichen Fahrbahnverhältnisse durch den Schneeräum- und Streudienst zu fördern.
- In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind vor allem die folgenden Kosten und Wirkungen zu berücksichtigen:
  - Direkte Betriebskosten des Winterdienstes für Streumittel, Fahrzeuge, Personal und Fremdeinsätze usw.
  - Veränderte Betriebskosten für die Verkehrsteilnehmer durch die Vermeidung von Staus, Einsparung von Kraftstoff und Zeitgewinn durch höhere Reisegeschwindigkeiten
  - Einsparung an Unfallkosten und Unfallfolgekosten
  - Vermeidung von Produktionsausfällen in der Wirtschaft
  - Umweltbelastungen

Bei der Verfolgung dieser Ziele ist auf eine insgesamt wirtschaftliche Betriebsweise zu achten.

Für einen wirkungsvollen Winterdienst ist die Abstimmung zwischen Schneeräumung und Streuung notwendig, wobei insbesondere bei der Schwarzräumung eine gleichzeitige Räumung und Streuung in einem Arbeitsgang anzustreben ist.

Durch den raschen Wechsel des Wetters und des Fahrbahnzustandes sowie durch geänderte Verkehrssituationen können die Maßnahmen der Winterdienstorganisation jeweils erst nach einem gewissen Zeitraum verstärkter Behinderungen und eingeschränkter Verkehrssicherheit wirksam werden.

An besonders kritischen und schneereichen Strecken kann gegebenenfalls unter Einbeziehung der Straßenverkehrsbehörde z.B. eine temporäre Schneekettenpflicht angeordnet werden. Solche Maßnahmen sind frühzeitig mit den zuständigen Stellen und der Polizei abzustimmen.

## 2.2 Winterdienstkategorien

Die in den Winterdienstkategorien vorgegebenen Betreuungsanforderungen (Umlaufzeiten, Betreuungszeiten usw.) stellen einen Mindeststandard dar.

Eine maßgebliche Einflussgröße für die Zuordnung der Verkehrsflächen in die einzelnen Winterdienstkategorien ist die Verkehrsstärke (JDTV in [Kfz/24h]).

Bei der Zuordnung der Verkehrsflächen zu den einzelnen Winterdienstkategorien sind neben dem JDTV-Wert auch sonstige Einflussgrößen (DTV-Wert während der Winterperiode vom 1. November bis 31. März, LKW-Anteil, ÖPNV, Tourismus, Freiland oder Ortsgebiet, behördliche Anordnungen usw.) zu berücksichtigen. Dementsprechend kann die Zuordnung unabhängig vom JDTV-Wert in begründeten Fällen in eine andere Kategorie vorgenommen werden.

### 2.2.1 Winterdienstkategorien A bis D für Bundes- und Landesstraßen

Diese sind im Anhang 1 definiert (Asfinag, Landesstraßenverwaltungen).

### 2.2.2 Winterdienstkategorien P1 bis P7 für Verkehrsflächen im urbanen Bereich

Diese sind im Anhang 2 definiert (Städte und Gemeinden).

### 2.2.3 Wintersperren

Die Straßenverwaltungen können unter Abstimmung mit den zuständigen Straßenbehörden einzelne Straßenzüge und Verkehrsflächen (Parkplätze usw.) während des Winters sperren.



### 2.3 Einsatzleitung

Für die Durchführung der Schneeräumung und Streuung innerhalb eines bestimmten Betreuungsbereiches (z.B. Straßenmeisterei) ist der Einsatzleiter (z.B. Straßenmeister) verantwortlich. Der Einsatzleiter hat dafür zu sorgen, dass mit dem vorhandenen Personal und/oder beauftragten Dritten und dem verfügbaren Gerät im Rahmen der gegebenen Vorschriften und Richtlinien ein möglichst wirkungsvoller Winterdienst durchgeführt wird. Er hat für eine rechtzeitige Einsatzbereitschaft zu Beginn des Winters und für eine anforderungsgerechte Einsatzstärke während des Winters zu sorgen. Der Einsatzleiter hat die Einsatzpläne mit der übergeordneten Dienststelle so abzuklären, dass die Berührungspunkte mit den Nachbarbereichen möglichst keine zeitlichen und technischen Unterschiede in der Straßenbetreuung ergeben.

In Winterdienst-Zentralen können Winterdiensteinsätze übergeordnet koordiniert und Daten und Informationen gesammelt und verteilt werden.

Umfassende Winterdienst-Managementsysteme nutzen vorhandene Daten und verflechten diese zum Zwecke der Optimierung der Winterdienstressourcen.

Bei Verkehrsstillständen von längerer Dauer können Hilfs- und Versorgungsmaßnahmen erforderlich werden. Die Auslösung und Einleitung derartiger Maßnahmen geht dabei von der Polizei oder den zuständigen Behörden in Absprache mit der Einsatzleitung aus. Entsprechende Meldungen sind an die Medien weiterzuleiten.

### 2.4 Wetterinformation und Straßenzustandsüberwachung

Für eine großräumige Abschätzung der bevorstehenden Wetterentwicklung können die verschiedenen Möglichkeiten der Wetterinformation herangezogen werden (Informationen der meteorologischen Institute, Internet, Wetterradar, Glatteisfrühwarnanlagen usw.); darüber hinaus gilt die RVS-Arbeitspapier Nr. 21.

Insbesondere im hochrangigen Straßennetz werden darüber hinaus Videokameras zur visuellen Beobachtung des Straßenzustandes eingesetzt. Der Straßenzustand (z.B. Fahrbahntemperatur) kann über mobile Geräte an den Fahrzeugen erfasst werden.

Mittels Thermalkartierung kann ein Temperaturprofil über das vorhandene Winterdienstnetz ermittelt werden.

### 2.5 Information, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit

#### 2.5.1 Information

Außergewöhnliche Beeinträchtigungen der Befahrbarkeit sind der Einsatzleitung bekannt zu geben und zu dokumentieren. Gegebenenfalls sind Exekutive, Medien, usw. von den betroffenen Personen darüber zu informieren.

#### 2.5.2 Dokumentation und Einsatzdatenerfassung

Über die Einsätze sind die entsprechenden Aufzeichnungen und Protokolle zu führen (s. auch RVS 14.02.16, Pkt. 3.4.5).

Alternativ zur manuellen Datenerfassung gibt es auch mobile, EDV-gestützte Erfassungssysteme, welche neben den Einsatzdaten auch die befahrenen Routen und die Streumittelverbrauchsmengen aufzeichnen können.

#### 2.5.3 Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Information über die Art und Durchführung des Winterdienstes und seiner Grenzen sind vor allem auch die Hinweise zum angepassten Fahrverhalten der Verkehrsteilnehmer im

Winter für die Verkehrssicherheit notwendig. Pressemitteilungen kurz vor oder nach dem ersten Winterdiensteinsatz haben das Ziel, die Tätigkeit des Winterdienstes in der Öffentlichkeit positiv darzustellen.

## 2.6 Organisatorische Voraussetzungen

### 2.6.1 Personal

#### 2.6.1.1 Anforderungen

Zur Besetzung der Winterdienstfahrzeuge ist entsprechend qualifiziertes Personal bereitzustellen. Das Personal muss über ausreichende Ortskenntnis verfügen und Kenntnis über die Straßenanlagen besitzen, wie z.B. Brückenübergänge, Engstellen, Einlaufschächte oder sonstige Einbauten.

Das Personal ist entsprechend zu unterweisen. Die Schulung ist auf die Besonderheiten und Gefahren beim Räum- bzw. Streuvorgang, auf die Technik der Fahrzeuge und Geräte sowie auf gesetzliche Bestimmungen auszurichten.

#### 2.6.1.2 Personaleinteilung

Für eine rechtzeitige Verfügbarkeit des Personals ist in Dienstplänen die notwendige Einsatzbereitschaft festzulegen (Rufbereitschaft, Telefonlisten usw.).

Für außerordentliche Situationen (länger dauernde Einsätze, Krankheitsfälle u.dgl.) sind Ersatzmöglichkeiten vorzusehen.

### 2.6.2 Alarm- und Notfallplan

Insbesondere im hochrangigen Straßennetz sind zur Aufrechterhaltung des Verkehrs Maßnahmen zu setzen, um einerseits Verkehrsteilnehmer vor Schäden zu bewahren und Verkehrsverbindungen aufrecht zu erhalten.

Auf Grund einer Risikobewertung sind Straßenabschnitte zu ermitteln, für welche ein spezieller Alarm- und Notfallplan zu erstellen ist. Die Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs aufrecht zu erhalten, ist dabei vorrangiges Ziel. Dazu zählen folgende Maßnahmen:

- Setzung polizeilicher Verkehrsmaßnahmen (Teilsperren, Vollsperren, aktivieren von Verkehrsab- und -umleitungen, aufstellen von Verkehrszeichen und aktivieren von Wechselverkehrszeichen, Kettenpflicht etc.)
- Festlegung des Einsatzstabes und der Einsatzleitung
- Verstärkte Kontrolltätigkeiten und Lageinformationen
- Gegebenenfalls aktivieren und unterstützen mittels aktueller Verständigungslisten anderer Einsatzorganisationen wie Rettung, Feuerwehr, Abschleppdienste

### 2.6.3 Fahrzeuge

Für den Winterdienst sind geeignete und entsprechend ausgerüstete Kraftfahrzeuge (Hydraulikanlage, Anbauplatte usw.; s. RVS 12.02.21 u. 12.02.22) und Zusatzgeräte (Schneepflüge, Streuer, Fräsen, Schleudern usw.) einzusetzen.

#### 2.6.3.1 Besondere Kennzeichnung

Fahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung im Bereich des Winterdienstes gemäß § 27 Abs. 1 StVO bestimmt und zur Verrichtung von Streu- oder Schneeräumarbeiten besonders gebaut oder ausgerüstet sind, haben, sofern sie nicht ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung auf beleuchteten Straßen bestimmt sind, im Sinne des § 17 KFG folgende Einrichtungen aufzuweisen:

**SCHNEERÄUMUNG UND STREUUNG**

RVS 12.04.12

- Warnleuchten mit gelbrotem Drehlicht oder Blitzlicht;
- Weitere Scheinwerfer in einer auch bei vorgebautem Schneeräumgerät zur hinreichenden Beleuchtung der zu räumenden Fahrbahn erforderlichen Anzahl;
- Entsprechende Begrenzungsleuchten zur Anzeige der größten Breite des Fahrzeuges samt Geräten.

Sofern eine Sicherheitskennzeichnung vorgesehen ist, ist diese gemäß RVS 12.02.11 auszuführen.

**2.6.4. Instandhaltung der Fahrzeuge und Geräte**

Die Fahrzeuge und Geräte sind entsprechend zu warten und zu pflegen; weiters sind Funktionsprüfungen durchzuführen. Insbesondere ist die Genauigkeit der Streumitteldosierung zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu justieren.

Die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen ist sicherzustellen.

Nach Beendigung des Winterdienstesinsatzes müssen die Fahrzeuge und Geräte gründlich gereinigt und auf eventuelle Schäden untersucht werden. Erforderliche Instandsetzungen sind durchzuführen (s. auch RVS-Arbeitspapier Nr. 21).

**2.6.5 Anmietung von Fahrzeugen und Geräten von Dritten**

Zur Anmietung von Kraftfahrzeugen und Geräten müssen rechtzeitig Verträge abgeschlossen werden, damit diese bei Bedarf zur Verfügung stehen. Die technische Ausstattung hat dem vorgeschriebenen Standard zu entsprechen. Eine rechtzeitige Einweisung des Fahrpersonals durch den Vertragspartner ist sicherzustellen.

**2.6.6 Winterdienst mittels Vertrag an Dritte**

Für bestimmte Verkehrsflächen kann der Straßenerhalter sämtliche Winterdienstleistungen mittels Vertrag an Dritte entweder in deren Eigenverantwortung oder über Anordnungen des Einsatzleiters weitergeben. Eine rechtzeitige Einweisung durch den Straßenerhalter ist sicher zu stellen.

**3. Schneeräummaßnahmen****3.1 Grundsätzliches**

Die Schneeräumung ist gemäß dem Räumplan zeitgerecht, wirtschaftlich und umweltschonend durchzuführen. Gefährdungen von Personen, sowie Beschädigungen von eigenen Fahrzeugen und Geräten, Straßenanlagen (Einbauten, Verkehrszeichen usw.) und von Fremdeigentum sind zu vermeiden.

**3.1.1 Räumplan**

Für jeden Betreuungsbereich (z.B. Straßenmeisterei) ist ein Räumplan aufzustellen und an den Betreuungsgrenzen abzustimmen. Das Winterdienstanforderungsniveau (s. Anhang 1 u. 2) ist Grundlage für den Räumplan. Die Mindestanzahl der Umläufe ergibt sich aufgrund des Anforderungsniveaus für die jeweilige Straßenkategorie.

Der Räumplan ist so zu erstellen, dass Leerfahrten möglichst gering gehalten werden.

Durch geeignete Rechenmodelle ist es möglich, für die Routenplanung insbesondere bei flächenhaft verteiltem Straßennetz, wirtschaftliche Lösungen zu erstellen.

### 3.1.2 Anforderungen

Ziel der Schneeräummaßnahmen ist eine weitestgehend mechanische Beseitigung des Schnees von der Verkehrsfläche. Dadurch wird bei der Schwarzräumung der Streumiteinsatz reduziert.

### 3.1.3 Schneearten

Die Schneearten (Pulverschnee, Nassschnee usw.) und die Schneemenge beeinflussen den Geräteeinsatz (Pflug, Fräse, Schleuder), die Räumgeschwindigkeit, den Auswurf und die Ablagerung des Schnees. Die Bedienung und Einstellung der Räumgeräte (Schwimmstellung, Anpressen des Gerätes usw.) ist an die Schneeart anzupassen.

### 3.1.4 Sicherungsmaßnahmen

Der für Räumfahrzeuge äußerste Randbereich ist ebenso wie allfällige Auswurfbeschränkungen durch Schneestangen und Schneezeichen gemäß RVS 05.02.41 und 05.02.42 kenntlich zu machen. An Brücken und anderen Gefahrenstellen sind Schneefanggitter bzw. Schutzeinrichtungen dann anzubringen, wenn darunter oder daneben liegende Anlagen zu sichern sind. An verwehungsgefährdeten Stellen von Straßen sind Schneezäune richtig situiert aufzustellen (Aufstellung und Anbringung gem. RVS 12.04.13).

## 3.2 Räumgeräte

Die Sicherheitsanforderungen sind in der ÖNORM EN 13524 geregelt.

### 3.2.1 Schneepflüge

Durch Schneepflüge wird der Schnee von der zu räumenden Verkehrsfläche abgehoben und zur Seite geschoben bzw. geworfen. Das Abheben erfolgt mechanisch mit einer Schürfleiste, Pflugmessern u.dgl. Der seitliche Auswurf hängt von der Pflugform, dem Schwenkwinkel, der Räumgeschwindigkeit und der Schneebeschaffenheit ab. In der ÖNORM EN 15583-1 werden die Schneepflüge in technischer Hinsicht beschrieben.

Vorzugsweise werden Schneepflüge aus Stahl verwendet. Die Schürfleisten müssen aus einem entsprechend verschleißfesten Material (Stahl, Hartmetall, Kunststoff, Gummi oder Kombinationen aus den genannten Materialien) bestehen. Schürfleisten sind Verschleißteile und müssen leicht wechselbar sein. An Stelle der Schürfleisten können auch bewegliche Elemente (Messer) angebracht werden.

Die wichtigsten Pflugeinstellungen, wie Heben, Senken, Schwenken müssen vom Fahrerhaus aus betätigt werden können.

Seitenschneepflüge und Seitenflügel-Schneepflüge (Verbreiterungspflüge) sind zusätzlich mit einer Sicherheitseinrichtung zum Ausweichen bei Hindernissen (z.B. Kanaldeckel) und einem Querneigungsausgleich auszurüsten. Zur zusätzlichen Ableitung des Schnees bei besonderen Schneearten (z.B. Pulverschnee) sind zweckmäßigerweise Schneeleitschirme anzubringen, die die Sicht des Fahrers verbessern.

Im Straßenwinterdienst kommen überwiegend folgende Schneepflüge zum Einsatz:

- Seitenschneepflüge
- Seitenflügel-Schneepflüge
- Keilschneepflüge
- Variopflüge

Neben den oben angeführten Schneepflügen kommen auch Sonderausführungen zum Einsatz.

### 3.2.2 Schneeräummaschinen mit rotierenden Werkzeugen

Schneeräummaschinen tragen den Schnee mit rotierenden Werkzeugen ab und befördern ihn zur Seite bzw. nehmen den Schnee auf und werfen ihn aus.

Schneeräummaschinen haben vorzugsweise drehbare Kamme und eine verstellbare Auswurfklappe, um je nach Erfordernis den Schneeauswurf steuern zu können (Lärmschutzwände, Schneeverladung usw.).

Im Straßenwinterdienst kommen überwiegend folgende Schneeräummaschinen zum Einsatz:

- Schneeschleudern
- Schneefräsen
- Frässhleudern

Neben den oben angeführten Schneeräummaschinen kommen auch Sondervarianten (Bandräumer, Schneekehrmaschinen, Kehrblasgeräte usw.) zum Einsatz.

## 3.3 Schneeräumung

### 3.3.1 Räumung der Verkehrsflächen

Jede einzelne Betreuungsstrecke eines Betreuungsbereiches erfordert eine spezifische Auswahl unter den möglichen Räumgeräten.

- Straßen mit zwei oder mehreren Fahrstreifen  
Für die Räumung der Fahrbahn ist grundsätzlich der Seitenschneepflug mit Räumbreiten zwischen 2,6 und 3,4 m (ausgenommen urbaner Bereich) anzuwenden. Zu räumen ist im Regelfall in Fahrtrichtung von der Fahrbahnmitte aus (mit einem Übergriff bis 0,5 m) nach rechts in einem oder zwei Arbeitsgängen. Je nach Fahrstreifenbreite sind ein Räumfahrzeug oder zwei Räumfahrzeuge gestaffelt einzusetzen. Der Schnee ist im Regelfall am rechten Fahrbahnrand als Seitenschneewall abzulagern. Die Räumung von Rampen, Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren von Bundes- und Landesstraßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung kann in einem der Räumung der Fahrbahnen nachfolgendem Arbeitsgang durchgeführt werden. Die Räumung gegen die Fahrtrichtung des Fahrstreifens ist nur mit Absicherung gemäß StVO zulässig.
- Straßen mit Richtungsverkehr  
Der Schnee darf entweder beiderseits der Fahrbahn oder an jenem Fahrbahnrand abgelagert werden, bei dem der Schneewall die geringere Behinderung ergibt. Die Räumfahrzeuge fahren in der Regel gestaffelt und dürfen auch mit einem Seitenflügel-Schneepflug ausgestattet sein (ausgenommen urbaner Bereich).
- Fahrbahnrand  
Der von den Schneepflügen am Fahrbahnrand abgelagerte Schnee (Randwall) ist im Bedarfsfall mit Schneeschleudern, Schneefräsen, Frässhleudern, Radladern usw. auf angrenzende Flächen weiterzubefördern oder zu verladen. Der zeitliche Abstand zwischen Ablagerung und Weiterverfrachtung des Schnees soll nicht zu groß sein, damit dieser Arbeitsgang durch Wettereinflüsse (z.B. Vereisung) nicht erschwert wird. Randwälle sind möglichst zu beseitigen, wenn sie zur Einengung oder Vernässung der Fahrbahn mit Glättebildung führen können und Schneeverwehungen begünstigen.

### 3.3.2 Räumung der Nebenanlagen und Sonderfälle

Für die Betreuung von Nebenanlagen können spezifisch, dafür geeignete Geräte erforderlich sein.

- Busbuchten sind, sofern Erhaltungspflicht besteht, in einem der Räumung der Fahrbahnen nachfolgenden Arbeitsgang zu räumen. Die Schneeablagerung hat tunlichst so zu erfolgen, dass die Standfläche für Fahrgäste frei bleibt.

- Parkplätze, Abstellstreifen und Pannenbuchten sind in einem der Räumung der Fahrbahnen nachfolgenden Arbeitsgang zu räumen.
- Begleitwege sind durch den jeweiligen Erhalter zu räumen.
- Bahnübergänge sind mit besonderer Vorsicht zu räumen, wobei auf deren Konstruktionsart Rücksicht zu nehmen ist (Gefahr des Einhakens). Die Ablagerung des Schnees auf Bahnübergängen ist nicht zulässig.
- Geh- und Radwege sind überwiegend aufgrund ihrer Anlage mit gesonderten Räumgeräten nach Maßgabe der Erfordernisse der Winterdienstkategorien P3/P4 (s. Anhang 2) zu betreuen. Nicht winterlich betreute Geh- und Radwege sind besonders zu kennzeichnen und physisch zu sperren.
- Schneeverwehungen sind je nach Höhe der Verwehung und nach der Dichte des Schnees mit Seitenschneepflügen, Schneeschleudern, Frässhleudern, Schneefräsen oder Keilschneepflügen zu räumen. Schneeverwehungen auf Hauptverkehrsstraßen sind laufend zu beseitigen. Für diesen Fall sind die Räumintervalle zu verkürzen und die Räumfahrzeuge auf die Hauptverkehrsstraßen zu konzentrieren. Eine Räumung zum windabgewandten Fahrbahnrand ist anzustreben. Schneeverwehungen auf Nebenstraßen sind erst dann zu beseitigen, wenn der Wind so nachgelassen hat, dass keine großen Schneemengen mehr in Bewegung sind.
- Lawinen sind mit Schneefräsen, Frässhleudern, Schneeschleudern u.dgl. bzw. je nach Art des allenfalls eingeschlossenen Materials (Gestein, Holz usw.) mit Radladern, Baggern u.dgl. zu beseitigen. Bei diesen Arbeiten ist auf die Sicherheit des Einsatzpersonals Rücksicht zu nehmen.
- Künstlich erzeugter Schnee  
Neben dem natürlichen Schneefall kann sich auch technisch erzeugter Schnee (Industrieschnee aus Anlagen mit Wasserdampfemissionen oder Kunstschnee aus Beschneigungsanlagen) auf den Straßen absetzen. Den Betreibern dieser Anlagen können im Genehmigungsbescheid Pflichten zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auferlegt werden (z.B. Aufstellung von Gefahrenzeichen, Streckenkontrolle bei gefährlichen Wetterlagen, Kostentragung von Winterdienstesätzen).
- Sofern die Gefahr des Herabfallens von Schnee/Eis auf die Verkehrsfläche gegeben ist, ist diese von Wegweisern, Brückenrandleisten, Verkehrslichtsignalanlagen usw. zu beseitigen und gegebenenfalls der Verkehr zu sichern. Bei Gefahr von Dachlawinen gilt § 93 StVO.
- Manuelle Beseitigung des Schnees  
Einzelne Räumleistungen können vielfach nur manuell durchgeführt werden bzw. müssen manuell unterstützt werden, wie z.B.:
  - Räumen von Randbalken, Aufstellflächen im Bereich von Bushaltestellen, Zugängen zu Notrufsäulen, Fußgängerübergängen, Treppen und schmalen Wegen, Querungshilfen
  - Freilegen von Einlaufschächten bzw. Verkehrszeichen
  - Herstellung von Ablaufschlitzen im Randwall zur Sicherstellung des Abflusses von Schmelzwasser

Neben Besen und Schneeschaukel kommen auch verschiedene Anbauwerkzeuge an handgeführten Kleinmaschinen zum Einsatz.

### 3.3.3 Abtransport von Schnee

Bei Auftreten sehr großer Schneemengen kann ein Abtransport von Schnee aus dem urbanen Bereich nach Beendigung der Räum- und Streuarbeiten erforderlich werden. Dies insbesondere dann, wenn durch die abgelagerten Schneemengen erhebliche Behinderungen für den fließenden Verkehr entstanden sind.

Zur Beseitigung von abtransportiertem Schnee sind folgende Varianten möglich:

- Abtaulflächen:  
Flächen, die idealerweise befestigt sind und über eine kontrollierte Entwässerung verfügen.
- Einbringen in Fließgewässer:  
Das Einbringen von Schnee in Fließgewässer ist unter folgenden Rahmenbedingungen zulässig:
  - Vorliegen eines Wasserrechtsbescheides
  - Entsprechende Zufahrt und Abkippmöglichkeit in den fließenden Bereich des Gewässers
- Einbringen in öffentliches Kanalnetz:  
Es ist die Zustimmung des Kanalbetreibers einzuholen (die jeweiligen rechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten).

## 4 Streuung

### 4.1 Grundsätzliches

Zielsetzung der Streuung ist die Vermeidung, Verminderung oder Beseitigung winterlicher Glätte. Die Streumaßnahmen sind in Abhängigkeit von der Winterdienstkategorie (s. Anhang 1 u. 2), vom Wetter, vom Zustand der Verkehrsfläche und von den technischen Möglichkeiten durchzuführen.

Erfahrungsgemäß kritische Stellen (Brücken, beschattete Strecken u.dgl.) sind bei der Auswahl und Dosierung der Streumittel zu berücksichtigen. Weiters sind Auswertungen vorhandener Glatteisfrühwarnanlagen als Unterstützung heranzuziehen.

### 4.2 Streuplan

Für jeden Betreuungsbereich ist ein Streuplan aufzustellen und mit den Nachbarbereichen abzustimmen. Im Streuplan ist jedem Fahrzeug eine Streustrecke zuzuweisen. Das Winterdienstanforderungsniveau (s. Anhang 1 u. 2) und das zu verwendende Streumittel sind Grundlage für den Streuplan.

Bei der Erstellung des Streuplanes sind der Räumplan und die Streugut-Nachlademöglichkeiten zu berücksichtigen. Durch geeignete Routenplanung ist es möglich, insbesondere bei flächenhaft verteiltem Straßennetz, wirtschaftliche Lösungen zu erstellen. Die Einhaltung des Streuplanes ist sicherzustellen.

### 4.3 Arten der winterlichen Glätte

Die wesentlichen Arten sind:

- Schneeglätte entsteht durch Verdichten (Festfahren bzw. Festtreten) einer Schneeauflage auf einer Verkehrsfläche
- Reifglätte entsteht durch Gefrieren von Luftfeuchtigkeit auf einer unterkühlten Verkehrsfläche
- Eisglätte entsteht durch Gefrieren einer auf der Verkehrsfläche vorhandenen Feuchtigkeit (z.B. Nässe von Schmelzwasser)
- Glatteis entsteht durch Eisregen (unterkühlter Regen) oder durch Regen auf einer unterkühlten Verkehrsfläche und bildet eine homogene Eisschicht

### 4.4 Streumittel

#### 4.4.1 Abstumpfende Streumittel

Als abstumpfende Streumittel sind Splitte der Kornklasse 4/8 zu verwenden. In Ausnahmefällen und im städtischen Bereich können auch andere Kornklassen (z.B. 2/4 oder 3/8) ver-

wendet werden. Abstumpfende Streumittel dürfen keine bindigen oder sonstige schmierende Anteile enthalten und sind möglichst in trockener Form zu bevorraten.

Aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes und insbesondere für die Anwendung in Ortsgebieten sind abstumpfende Streumittel mit geringer Staubentwicklung (gereinigt und mit hoher Abriebfestigkeit) zu bevorzugen (s. auch RVS 12.04.15). Es wird ein LA-Wert von max. 25 für feinstaubbelastete Gebiete und auf Verkehrsflächen mit höherer Verkehrsbelastung, sowie 30 für Verkehrsflächen mit geringerer Verkehrsbelastung gefordert.

Bei der Wiederverwertung von Streusplitt sind die länderspezifischen Regelungen zu beachten.

#### 4.4.2 Auftauende Streumittel

Auftauende Streumittel sind vorwiegend Natriumchlorid ( $\text{NaCl}$ ), Calciumchlorid ( $\text{CaCl}_2$ ), Magnesiumchlorid ( $\text{MgCl}_2$ ) bzw. trockene oder feuchte Gemische aus diesen Streumitteln. Andere auftauende Streumittel dürfen nur dann angewendet werden, wenn sie auch den nachfolgenden Grundsätzen entsprechen und nachweislich praktisch erprobt und unbedenklich hinsichtlich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt sind (s. auch RVS 12.04.15 und RVS 12.04.16 (gilt nach Erscheinen)):

- Hohe Tauwirksamkeit (Tauleistung, Wirkungsdauer)
- Geringe Umweltbelastung (Lebewesen, Pflanzen)
- Geringe Umgebungsbelastung (Bauwerke, Fahrzeuge)
- Wirtschaftlicher Einsatz (Beschaffungs-, Lager- und Ausbringungskosten)
- Keine dauerhafte Griffminderungsmaßnahmen der Verkehrsfläche

Eine Herabsetzung der Griffminderungsmaßnahmen durch überdosierte Anwendung von Streumittel ist unbedingt zu vermeiden (Dihydrat).

##### 4.4.2.1 Natriumchlorid ( $\text{NaCl}$ )

Der Anteil von Natriumchlorid in Auftausalzen soll möglichst hoch und jener der unlöslichen Stoffe möglichst gering sein.

Der lösliche Anteil von Sulfaten soll zur Vermeidung von Betonschäden möglichst gering sein (treibender Angriff auf Beton).

Die Korngröße beeinflusst die Taugeschwindigkeit, wobei feinkörnigere Salze rascher wirken. Die Kornverteilung des Auftausalzes hat einen stetigen Verlauf aufzuweisen. In der Praxis hat sich eine Kornverteilung zwischen 0,125 mm und 3,15 mm mit einem Massenanteil von mindestens 90 % bewährt. Der Feinanteil unter 0,125 mm soll zur Vermeidung einer Staubentwicklung gering sein.

Die Tauwirksamkeit von Natriumchlorid reicht in der praktischen Anwendung im Winterdienst bis etwa  $-10\text{ °C}$ .

Feuchtigkeit im Salz kann zum Einfrieren bzw. zu Verklumpungen bei der Lagerung führen. Zur Erhaltung der Rieselfähigkeit und zur Verbesserung der längerfristigen Lagerfähigkeit werden dem Salz geeignete Antitackmittel beigemischt. In der Praxis hat sich ein Feuchtigkeitsgehalt bis 0,5 % bewährt (s. Pkt. 4.4.5).

Der Feinanteil (Korngröße unter 0,125 mm) und der Grobanteil (Korngröße über 3,15 mm) dürfen jeweils nicht mehr als 5 % erreichen. Das Größtkorn darf 5 mm nicht überschreiten.

##### 4.4.2.2 Calciumchlorid ( $\text{CaCl}_2$ ) und Magnesiumchlorid ( $\text{MgCl}_2$ )

Die Tauwirksamkeit von Calciumchlorid reicht bis etwa  $-20\text{ °C}$  und von Magnesiumchlorid bis etwa  $-15\text{ °C}$ . Eine Anwendung erfolgt vorwiegend mittels Beimengung in flüssiger Form für die Feuchtsalzstreuung. Für die Lagerung und Anwendung gelten besondere Vorschriften.



Durch die Anwendung resultiert eine verzögerte Auftrocknung der Fahrbahn. Die höheren Einsatzkosten gegenüber der herkömmlichen Salzstreuung sind nur in besonderen Fällen vertretbar.

Der Gehalt an  $\text{CaCl}_2$  muss mindestens 77 M.-% und an  $\text{MgCl}_2$  mindestens 47 M.-% betragen. Die zu verwendenden Calciumchlorid-Schuppen dürfen eine Größe von 8 mm nicht überschreiten.

#### 4.4.2.3 Gemische von Auftaumitteln

Solche Gemische bestehen aus Vermengungen von zwei oder mehreren Auftaumitteln, wobei einzelne Komponenten hiervon auch in gelöster Form beigemischt werden dürfen.

- Feuchtgemische (Feuchtsalze):  
Feuchtsalz ist eine Mischung aus  $\text{NaCl}$  (Trockensalz) und einer Befeuchtungslösung (Sole). Die Befeuchtungslösung hat in der Regel aus im Wasser gelösten  $\text{NaCl}$ ,  $\text{CaCl}_2$  oder  $\text{MgCl}_2$  zu bestehen.  
Eine Sättigung der vorbereiteten Sole sollte vermieden werden, damit beim Ausbringen mit dem Trockensalz eine rasche Reaktion (Auftauwirkung) erreicht wird. Üblich ist eine Feuchtsalzstreuung FS 30, d.h. der Anteil der Sole beträgt 30 M.-%, der Anteil des Trockensalzes 70 M.-%t.
- Trockengemische:  
Unter Berücksichtigung der Fahrbahn- und Wetterzustände können  $\text{NaCl}$  und  $\text{CaCl}_2$  in entsprechendem Mischungsverhältnis verwendet werden.

#### 4.4.2.4 Flüssige Auftaumittel

Im Straßenwinterdienst werden vorwiegend Salzlösungen verwendet, wenn

- deren Gefrierpunkte unterhalb der herrschenden Fahrbahntemperatur liegen und
- sie keine bleibende Erhöhung der Glätte verursachen.

#### 4.4.3 Gemische von abstumpfenden und auftauenden Streumitteln

Für besondere Anwendungsbereiche können Gemische von Splitt mit  $\text{NaCl}$  im Gewichtsverhältnis 10:1 bis 30:1 eingesetzt werden. Dazu eignen sich z.B. Doppelkammerstreugeräte. Eine möglichst gleichmäßige Durchmischung beider Streukomponenten ist zu gewährleisten. Bei anderen Auftaumitteln sind die Mischungsverhältnisse entsprechend ihrer Tauwirksamkeit zu wählen.

#### 4.4.4 Bevorratung von Streumitteln

Die ausreichende Einlagerung von Streumitteln ist für einen länger andauernden Winterdienstesinsatz entsprechend dem regionalen Bedarf sicherzustellen. Anzustreben ist dabei eine Lagerkapazität von ca. 50 % eines durchschnittlichen Jahresverbrauches eines Betreuungsbereiches. Für die kontinuierliche Nachlieferung ist zu sorgen.

- Silolagerung:  
Verwendet werden Silos aus Holz, Metall oder Kunststoff. Silos werden überwiegend mit einem Fassungsvermögen zwischen 50 m<sup>3</sup> und 300 m<sup>3</sup> hergestellt.  
Sie bestehen im Wesentlichen aus einem Vorratsbehälter mit Auslaufkonus und Schieber, Befüll- und Entlüftungsleitung, eventuell Füllstandsmesseinrichtung oder Wiegeeinrichtung, Fundamente mit Stützen.  
Vorteilhaft ist die leichte und rasche Entnahmemöglichkeit ohne zusätzliche Geräte. Die Rieselfähigkeit des eingelagerten Streusalzes muss durch entsprechende Maßnahmen (s. Pkt. 4.4.2.1) sichergestellt werden.

- Hallenlagerung:  
Vorrathallen werden aus Holz oder Beton in jeder gewünschten Lagerkapazität hergestellt. Die Manipulationsmöglichkeit ist durch entsprechende Raumhöhen und Torbreiten zu gewährleisten. Ebenso ist auf eine ausreichende Belüftungsmöglichkeit zu achten. Für die Befüllung der Streufahrzeuge ist ein Ladegerät (Radlader mit entsprechender Auskipphöhe, Förderband oder Hallenkran) notwendig.
- Kleinlager:  
Insbesondere im kommunalen Bereich oder an exponierten Stellen (z.B. Steigungsbe-  
reiche) können Kleinbehälter mit einem Inhalt bis circa 1 m<sup>3</sup> zur Streuung abstumpfender  
Streumittel aufgestellt werden.

#### 4.4.5 Qualitätsprüfungen

Im Zuge von Qualitätsprüfungen werden gemäß RVS 12.04.16 (gilt nach Erscheinen) im Regelfall Kennwerte für Feuchtigkeit, Abriebfestigkeit, Sieblinie (Korngrößenverteilung) und chemische Zusammensetzung ermittelt.

##### 4.4.5.1 Abstumpfende Streumittel

- Abriebfestigkeit (LA-Wert)
- Sieblinie (Korngrößenverteilung)
- Feuchtigkeit

##### 4.4.5.2 Auftauende Streumittel

- Sieblinie (Korngrößenverteilung)
- Feuchtigkeit
- Chemische Zusammensetzung
  - NaCl-Gehalt
  - Sulfatanteil
  - Wasserunlöslicher Rückstand
  - Antibackmittel: muss in Österreich anerkannt sein.

#### 4.4.6 Ökobilanzen

Mit dem Instrument der Ökobilanz können Entscheidungsgrundlagen für die Auswahl von Streumitteln aus ökologischer Sicht gewonnen werden. Hierbei werden alle Auswirkungen der Streumittel auf die Umwelt im gesamten Lebenszyklus von der Gewinnung bis zur Entsorgung bilanziert.

Nach den bisher vorliegenden Ökobilanzen gelten sowohl die Salz- als auch die Splittstreuung als Belastung für die Umwelt und ein maßvoller Einsatz ist anzustreben (s. auch RVS 12.04.15).

Es hat sich auch gezeigt, dass bei den Umweltauswirkungen des Winterdienstes der Energieverbrauch und die Emissionen bei der Herstellung und dem Antransport der Streumittel, sowie beim Betrieb der Winterdienstfahrzeuge ins Gewicht fallen. Es wird empfohlen, dass energieintensiv hergestellte Streumittel vermieden werden. Beim Antransport der Streumittel sind die Transportweite und das Verkehrsmittel für die Belastung maßgebend.

#### 4.5 Streugeräte

Die Sicherheitsanforderungen sind in der ÖNORM EN 13524 geregelt.

Streumaterialien sind möglichst durch einstellbare und geschwindigkeitsabhängige Streugeräte (Streumenge, Streubreite) gleichmäßig auf die Verkehrsfläche aufzubringen. Die Streugeräte bestehen im Allgemeinen aus einem Vorratsbehälter, einer Förder- und Dosiereinrich-

tung und einem Streumittelverteiler. Streugeräte müssen auch bei extrem tiefen Temperaturen und anderen besonderen Belastungen im Winterdienst betriebssicher sein. Die Bauart und Ausführung der Streugeräte hat dem verwendeten Streugut zu entsprechen und ist auf das verwendete Trägerfahrzeug, insbesondere auf dessen Tragfähigkeit abzustimmen. Bei der technischen Ausführung der Streugeräte ist auf Korrosionsschutz und geringen Verschleiß Rücksicht zu nehmen. Für einen wirtschaftlichen und wirkungsvollen Streumittleinsatz während des Streuvorganges sind regelbare Streugeräte mit Fernbedienung im Fahrerhaus des Streufahrzeuges vorzusehen.

#### 4.5.1 Arten der Streugeräte

Im Straßenwinterdienst kommen überwiegend folgende Streuer zum Einsatz:

- Aufsatzstreuer
- Anbaustreuer
- Anhängerstreuer
- Einhängestreuer
- Solesprüngerät

Neben den oben angeführten Streugeräten kommen auch Sondervarianten und deren Kombinationen (Feuchtsalzstreuer, Zwei- bzw. Doppelkammerstreuer) zum Einsatz.

#### 4.5.2 Anforderungen an Streugeräte für abstumpfende Streumittel

- Streudichte:  
Die Streudichte muss zwischen 50 und 300 g/m<sup>2</sup> regelbar sein.
- Streubreite und Streustreifen:  
Die Streubreite bei Geräten mit einem Streuteller muss zwischen 2 und 8 m regelbar sein. Bei Geräten mit zwei Streutellern (Doppelstreuer) muss die Streubreite zwischen 4 und 12 m regelbar sein. Die Streubreite bei Geräten für Geh- und Radwege muss der Wegbreite angepasst sein. Walzenstreuer haben bauartgebunden keine regelbare Streubreite.
- Streumittelverteilung:
- Abstumpfende Streumittel dürfen hinter dem Streufahrzeug oder vor dessen Antriebsräder ausgebracht werden. Der Auswurf des Streumittels hat im Allgemeinen nicht höher als 500 mm über der Fahrbahn zu erfolgen. Das Streumittel ist innerhalb des Streustreifens möglichst gleichmäßig zu verteilen.

#### 4.5.3 Anforderungen an Streugeräte für auftauende Streumittel

- Streudichte:  
Die Streudichte muss zwischen 5 und 40 g/m<sup>2</sup> regelbar und die Dosierung in einfacher Weise einstellbar sein.
- Streubreite und Streustreifen:  
Die Streubreite bei Geräten mit einem Streuteller muss zwischen 2 und 8 m regelbar sein. Bei Geräten mit 2 Streutellern (Doppelstreuer) muss die Streubreite zwischen 4 und 12 m regelbar sein. Der Streustreifen muss im Allgemeinen wahlweise links, mittig oder rechts hinter das Streufahrzeug gelegt werden können.
- Streumittelverteilung:  
Das Streumittel ist hinter dem Streufahrzeug möglichst gleichmäßig auszubringen. In die Flugbahn des Streumittels dürfen keine Fahrzeug- oder Geräteteile hineinragen. Streuteller dürfen im Allgemeinen bei beladenem Fahrzeug nicht höher als 500 mm über der Fahrbahn liegen.

- **Streumittelbefechtung:**  
Wird das Trockensalz vor dem Auftreffen auf die Verkehrsfläche befeuchtet, ist die Solemenge in Abhängigkeit von der Trockensalzmenge zu regeln.  
Bei Änderung der Streumenge muss das Mischungsverhältnis gleich gehalten werden.
- **Entleerungsmöglichkeit:**  
Die im Streugerät verbliebenen Streumittel müssen auch bei Stillstand des Streufahrzeuges entleert werden können.

#### 4.6 Anwendung der Streumittel

##### 4.6.1 Anwendung von abstumpfenden Streumitteln

Der Einsatz von abstumpfenden Streumitteln (Winterdienstkategorie C/D gem. Anhang 1 bzw. P2 bis P7 gem. Anhang 2) kann nach Abschluss bzw. nach Erfordernis auch in einem Arbeitsgang (z.B. bei Bergstraßen) mit der Schneeräumung erfolgen.

Für die Streuung von Geh- und Radwegen sind Streumittel mit einer Korngröße von 2 – 8 mm zu verwenden.

Die Verwendung von abstumpfenden Streumitteln bringt u.a. folgende Probleme mit sich:

- Notwendigkeit der regelmäßigen Fahrbahnreinigung
- Abnutzung der Fahrbahnoberflächen (Verschleißschichte, Markierungen usw.)
- Gefahr von Steinschlägen (Fahrzeuge und Verkehrszeichen)
- Ablagerungen (Entwässerungen, Gräben, Brückendilatationen usw.)
- Staubentwicklung
- Griffigkeitsverminderung auf trockener Verkehrsfläche

##### 4.6.2 Anwendung von auftauenden Streumitteln

Der Einsatz von auftauenden Streumitteln (Winterdienstkategorie A bis D gem. Anhang 1, P1 bis P7 gem. Anhang 2) erfolgt in der Regel vor (vorbeugende Feuchtsalzstreuung) und im Zuge der Schneeräumung. Bei tiefen Temperaturen verzögert sich die Wirksamkeit der auftauenden Streumittel, ihre Anwendung ist daher nur bis zu folgenden Temperaturgrenzen zweckmäßig:

NaCl	bis -10 °C
MgCl <sub>2</sub>	bis -15 °C
CaCl <sub>2</sub>	bis -20 °C

Bei der Wahl der erforderlichen Streumengen ist der weitere Witterungsverlauf, der Fahrbahnzustand und die Restsalzmenge zu berücksichtigen.

Um die Verluste von Auftaumitteln durch Fahrzeugsog und Wind zu vermeiden, ist möglichst Feuchtsalz anstatt Trockensalz zu verwenden.

Die Verwendung von auftauenden Streumitteln bringt u.a. folgende Probleme mit sich:

- Chloridbelastungen im Grundwasser
- Bauwerksschäden durch Sulfat
- Schädigung gewisser Pflanzenarten durch den Sprühnebel und Bodeneintrag
- Korrosion an Fahrzeugen

##### 4.6.3 Anwendung von Gemischen von abstumpfenden und auftauenden Streumitteln

Gemische von abstumpfenden und auftauenden Streumitteln sind nur bei besonderen Einsatzfällen zu verwenden.

#### 4.7 Streuung zur Vermeidung von Schnee- und Eisglätte

##### 4.7.1 Streuung von nassen/feuchten Verkehrsflächen

Eine vorbeugende Streuung zur Vermeidung von Eisglätte ist sinnvoll, wenn zu erwarten ist, dass die Temperaturen unter den Gefrierpunkt sinken werden und in der Folge bei nassen Verkehrsflächen (Brücken, Schattenstellen u.dgl.) Eisglätte auftreten wird. Die Streumenge liegt im Allgemeinen zwischen 5 und 15 g/m<sup>2</sup>.

##### 4.7.2 Streuung bei Schneefall

Um das Anhaften des Schnees während des Schneefalles an der Fahrbahnoberfläche zu verhindern, ist eine Streuung auftauender Mittel vorzunehmen. Die Streumenge liegt je nach Intensität des Schneefalles zwischen 5 und 20 g/m<sup>2</sup>. Die Räumung und Streuung in einem Arbeitsgang ist aus wirtschaftlichen Gründen zu bevorzugen.

#### 4.8 Streuung zur Bekämpfung der Eisglätte

##### 4.8.1 Verwendung von abstumpfenden Streumitteln

Bei Auftreten von Eisglätte sind im allgemeinen Splitte der Kornklasse 2/4 bis 4/8 zu streuen. Die Streumenge sollte 100 bis 200 g/m<sup>2</sup> betragen.

##### 4.8.2 Verwendung von auftauenden Streumitteln

Bei Auftreten örtlicher Eisglätte sind auftauende Streumittel mit einer Streumenge bis zu 40 g/m<sup>2</sup> aufzubringen.

#### 4.9 Streuung zur Bekämpfung der Schneeglätte

##### 4.9.1 Verwendung von abstumpfenden Streumitteln

Bei Auftreten von Schneeglätte sind Splitte der Kornklasse 2/4 bis 4/8 oder in Ausnahmefällen 8/16 in Mengen von 100 bis 300 g/m<sup>2</sup> aufzubringen.

##### 4.9.2 Verwendung von auftauenden Streumitteln

Bei Auftreten von Schneeglätte sind auftauende Streumittel mit einer Streumenge im Allgemeinen von 20 g/m<sup>2</sup> zu streuen.

#### 4.10 Anwendung der Streuung in außergewöhnlichen Fällen

##### 4.10.1 Bodennebel

Wenn sich Bodennebel bei Fahrbahntemperaturen unter 0 °C auf der Fahrbahn niederschlägt, so ist mit Reifglätte zu rechnen und es sind Streuungen gemäß Punkt 4.8 durchzuführen.

##### 4.10.2 Schmelzwasser

Das vom Fahrbahnrand auf die Fahrbahn fließende Schmelzwasser verursacht bei tiefen Temperaturen Eisglätte. Schneewälle sind daher nach Möglichkeit vom Fahrbahnrand zu entfernen.

Die Bekämpfung dieser Eisglätte erfolgt durch auftauende oder abstumpfende Streumittel. Dabei ist zu beachten, dass auftauende Streumittel durch den Wasserfluss abgeschwemmt werden und deren Wirkung gegen Glättebildung auf der Fahrbahn nachlässt.

**SCHNEERÄUMUNG UND STREUUNG**

RVS 12.04.12

**4.10.3 Eisregen**

Bei Eisregen ist der Straßenzustand für eine gezielte Streuung nicht genau erfassbar. Es sind daher im Bedarfsfall Streuungen gemäß den Punkten 4.7 und 4.8 mit erhöhten Streumengen einzuleiten.

**4.10.4 Händische Streuung**

Auf Nebenanlagen wie Parkplätzen, Busbuchten, Gehwegen und einzelnen kritischen Straßenabschnitten ist fallweise eine händische Streuung erforderlich. Entsprechende Vorräte und allenfalls dazugehörige Geräte sind bereit zu stellen.

Wenn die Entnahme des Streumittels erforderlichenfalls durch Verkehrsteilnehmer erfolgen soll, sind diese Vorratsbehälter dementsprechend zu kennzeichnen.

**4.10.5 Automatische Taumittelsprühanlagen**

Für besondere Anwendungsfälle dürfen automatische Taumittelsprühanlagen eingesetzt werden.

**5 Kontrollplan**

Zusätzlich zu den Räum- und Streuplänen ist auch ein Kontrollplan für die zu betreuenden Verkehrsflächen zu erstellen. Mit den Kontrollfahrten sind auch Streumaßnahmen kombinierbar.

**Intensität der Kontrollen**

Kontrollfahrten sind in Abhängigkeit der Winterdienstkategorien A bis D (s. Anhang 1) bzw. P1 bis P7 (s. Anhang 2) und der Wetterlage durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei ist besonders auf kritische Stellen wie z.B. Brücken, exponierte Lagen, Industrieschneebereiche usw. zu achten.

**6 Angeführte Gesetze, Richtlinien und Normen**

StVO	Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idgF
KFG	Kraffahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, idgF
RVS 05.02.41	Verkehrsführung, Leiteinrichtungen, Schneestangen, Ausbildung und Anforderungen
RVS 05.02.42	Verkehrsführung, Leiteinrichtungen, Schneestangen, Anordnung und Aufstellung
RVS 12.02.11	Qualitätssicherung Betrieb, Fahrzeuge und Geräte, Allgemeines, Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten
RVS 12.02.21	Qualitätssicherung Betrieb, Fahrzeuge und Geräte, Fahrzeuge, Kraftfahrzeuge A: Hydraulikanlagen in Winterdienstlastkraftwagen
RVS 12.02.22	Qualitätssicherung Betrieb, Fahrzeuge und Geräte, Fahrzeuge, Kraftfahrzeuge B: Vorbauplatte für Winterdienst-Lastkraftwagen
RVS 12.04.13	Qualitätssicherung Betrieb, Winterdienst, Organisation und Durchführung, Vorbeugende Maßnahmen gegen Schneeverwehungen, Schneezäune

**SCHNEERÄUMUNG UND STREUUNG****RVS 12.04.12**


- RVS 12.04.15      Qualitätssicherung Betrieb, Winterdienst, Organisation und Durchführung, Minimierung von Umweltauswirkungen beim Einsatz von Streumittel im Winterdienst
- RVS 12.04.16      Qualitätssicherung Betrieb, Winterdienst, Organisation und Durchführung, Streumittel für den Winterdienst (gilt nach Erscheinen)
- RVS -Arbeitspapier Nr. 21    Einweisungsunterlagen für das Winterdienstpersonal
- ÖNORM EN 13524    Maschinen für den Straßenbetriebsdienst, Sicherheitsanforderungen
- ÖNORM EN 15583-1 Winterdienstausrüstung – Schneepflüge Teil 1: Produktbeschreibung und Anforderungen
- ÖNORM EN 15597-1 Winterdienstausrüstung – Streumaschinen Teil 1: Anforderungen und Definitionen

## SCHNEERÄUMUNG UND STREUUNG

RVS 12.04.12

## 7 Anhang

## 7.1 Anhang 1: Anforderungsniveau für den Winterdienst, Bundes- und Landesstraßen, Winterdienstkategorien A bis D



	Winterdienstkategorie			
	A	B	C	D
	Autobahnen, Schnellstraßen u. deren Netzschluss	Landesstraßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung oder mit einer Verkehrsstärke von JDTV > 5.000 Kfz/24h	Landesstraßen mit einer Verkehrsstärke von 1000 < JDTV < 5.000 Kfz/24h	Landesstraßen mit einer Verkehrsstärke von JDTV < 1.000 Kfz/24h
<b>Wettersituation, Straßenzustand</b>				
1. Gefahr von Reifglätte oder Eisglätte	Eine Kontrollfahrt pro Tag	Eine Kontrollfahrt pro Tag	Eine Kontrollfahrt pro Tag	Kontrollfahrt nach Bedarf
2. Leichter Schneefall, Schnee- und Eisglätte, leichte Schneeverwehungen	Befahrbarkeit der durchgehenden Fahrstreifen, Anschlussstellen und Zufahrten zu Rasthäusern. Streuung mit Auftaumitteln – Schwarzräumung. Räumung mit Intervallen, in denen Schneehöhen bis 10 cm auftreten können.	Befahrbarkeit; Streuung vorwiegend mit Auftaumitteln. Schneehöhen bis 10 cm können auftreten. Beeinträchtigungen zwischen 22 und 6 Uhr können nicht ausgeschlossen werden.	Befahrbarkeit; Streuung mit Auftaumitteln oder mit Splitt. Schneehöhen bis 10 cm können auftreten. Stärkere Beeinträchtigungen zwischen 20 und 7 Uhr und an Wochenenden bzw. Feiertagen können nicht ausgeschlossen werden.	Befahrbarkeit; Streuung mit Splitt oder Auftaumitteln. Stärkere Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.
3. Starker Schneefall, Schneeverwehungen	Befahrbarkeit mindestens eines Fahrstreifens je Fahrtrichtung sowie der Anschlussstellen und der Zufahrten zu Rasthäusern von 0 bis 24 Uhr. Streuung mit Auftaumitteln – Schwarzräumung ist anzustreben. Schneefahrbahnen können auftreten. Benützbarkeit der Parkplätze und Abstellstreifen ist nicht gewährleistet. Befahrbarkeit notfalls mit Schneeketten.	Befahrbarkeit mindestens eines Fahrstreifens je Fahrtrichtung. Streuung vorwiegend mit Auftaumitteln. Stärkere Beeinträchtigungen fallweise durch Schneehöhen über 10 cm möglich; Befahrbarkeit notfalls mit Schneeketten.	Befahrbarkeit mindestens eines Fahrstreifens je Fahrtrichtung. Streuung mit Auftaumitteln oder mit Splitt. Stärkere Beeinträchtigungen durch Schneehöhen über 10 cm möglich; Befahrbarkeit notfalls mit Schneeketten.	Befahrbarkeit mindestens eines Fahrstreifens mit Ausweichen, notfalls mit Schneeketten. Streuung mit Splitt oder Auftaumitteln. Räumung ab Schneehöhen von 10 cm (8 bis 20 Uhr).
4. Starke Schneeverwehungen, Lawinen, extremes Glatteis (z.B. Eisregen), Katastrophen	Die Befahrbarkeit kann nicht gewährleistet werden. Bei außergewöhnlich großen Schneehöhen, starken Schneeverwehungen und Lawinen ist die Befahrbarkeit bis zur Beseitigung der Schneemassen nicht gewährleistet. Vorübergehende Straßensperren können auftreten. Dies gilt sinngemäß auch für extremes Glatteis, z.B. bei Eisregen, wenn das Eis mit den vorhandenen Mitteln nicht unmittelbar beseitigt werden kann. Informationen erfolgen durch die Medien und die Exekutive.			
<b>Winterdienstbetreuungszeitraum</b>	0 bis 24 Uhr Räum- und Streuintervalle nach Erfordernis	4 bis 22 Uhr Räum- und Streuintervalle nach Erfordernis	5 bis 20 Uhr Räum- und Streuintervalle nach Erfordernis	8 bis 20 Uhr Räum- und Streuintervalle nach Erfordernis
<b>Umlaufzeit eines Winterdiensteinsatzes</b>	max. 3 Stunden	max. 5 Stunden	max. 5 Stunden	—
<b>Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen</b>	Arbeiten zur Wiederherstellung der Erkennbarkeit, Lesbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen sowie das Freimachen von Sichtfeldern werden erst nach Abschluss der Nachräumarbeiten durchgeführt. Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.			

**Erläuterungen:**

- Befahrbarkeit:** Für Kraftfahrzeuge mit Winterausrüstung ist die Benützung der Straßen möglich.
- Winterdienstbetreuungszeitraum:** Beschreibt den Beginn und das Ende der winterdienstlichen Einsatzmaßnahmen.
- Umlaufzeit:** Zeitraum zwischen einem Einsatz und einem neuerlichen Einsatz auf derselben Stelle während des Winterdienstbetreuungszeitraumes.
- Starker Schneefall:** Neuschneehöhe beträgt in einem Zeitraum von 3 Stunden mehr als 10 cm.



## 7.2 Anhang 2: Anforderungsniveau für den Winterdienst, Urbaner Bereich, Winterdienst-kategorien P1 bis P7



	Winterdienstkategorie P1	Winterdienstkategorie P2
	Innerstädtische Hauptverkehrsstraßen, Einfahrtstraßen, Straßen mit Linien/Straßenbahn, Zufahrten zu öffentlichen Krankenhäusern und Feuerwachen	Straßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung Zubringerstraßen in Siedlungs- und Gewerbegebiete, Bergstraßen
<b>Leichte Schneefälle, auch in Verbindung mit Glätte durch Temperaturwechsel, Reifglätte, leichte Verwehungen</b>	Befahrbarkeit mit Winterausrüstung gewährleistet, mit Behinderungen muss gerechnet werden	Befahrbarkeit mit Winterausrüstung innerhalb der vorgegebenen Zeiten gewährleistet. Außerhalb der Betreuungszeiten Behinderungen möglich
Betreuungsart	Schwarzräumung und Streuung	Schwarzräumung und punktuelle Streuung
Winterdienstbetreuungszeitraum	4 bis 22 Uhr	5 bis 22 Uhr
Maximale Schneehöhen	10 cm	10 cm, in der Nacht darüber
Umlaufzeit eines Winterdienst-einsatzes	max. 5 Stunden	max. 12 Stunden
Verwendete Streumittel	Auftauend vorzugsweise Feuchtsalz	Auftauend vorzugsweise Feuchtsalz gegebenenfalls gemischt
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	Feuchte oder trockene Fahrbahn, fallweise Beeinträchtigungen nicht auszuschließen	Feuchte oder trockene Fahrbahn, Vereisungsreste und Spurrillen nicht auszuschließen
Anmerkungen		
<b>Starke Schneefälle, Schnee- verwehungen</b>	Befahrbarkeit mit Winterausrüstung angestrebt. Befahrbarkeit von zumindest einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung	Befahrbarkeit mit Winterausrüstung innerhalb der vorgegebenen Zeiten wird angestrebt. Bei lang andauerndem Niederschlag und in der Nacht Befahrbarkeit möglicherweise nur mit Schneeketten
Betreuungsart	Schwarzräumung und Streuung	Schwarzräumung und punktuelle Streuung
Winterdienstbetreuungszeitraum	4 bis 22 Uhr	5 bis 22 Uhr
Maximale Schneehöhen	über 10 cm	über 20 cm, in der Nacht darüber
Umlaufzeit eines Winterdienst-einsatzes	max. 5 bis 7 Stunden	max. 12 bis 15 Stunden
Verwendete Streumittel	Vorwiegend Auftauend vorzugsweise Feuchtsalz	Auftauend vorzugsweise Feuchtsalz gegebenenfalls gemischt
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	Feuchte oder trockene Fahrbahn, fallweise Beeinträchtigungen nicht auszuschließen	Feuchte oder trockene Fahrbahn, Vereisungsreste und Spurrillen nicht auszuschließen
Anmerkungen	Ziel ist die Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses insbesondere in Bereichen öffentlicher Verkehrsmittel	Spültstreuung kann erst nach der Räumung erfolgen

Fortsetzung folgt auf nächster Seite

## SCHNEERÄUMUNG UND STREUUNG

RVS 12.04.12



	Winterdienstkategorie P1	Winterdienstkategorie P2
	Innerstädtische Hauptverkehrsstraßen, Einfahrtstraßen, Straßen mit Linien/Straßenbahn, Zufahrten zu öffentlichen Krankenhäusern und Feuerwachen	Straßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung Zubringerstraßen in Siedlungs- und Gewerbegebiete, Bergstraßen
<b>Extremes Glatteis (z.B. Eisregen, gefrierender Regen)</b>	Befahrbarkeit auch mit Winterausrüstung nicht sofort gewährleistet	Befahrbarkeit nicht gewährleistet
Betreuungsart	Nach Möglichkeit vorbeugende Streuung	Streuung
Winterdienstbetreuungszeitraum	Nach Bedarf	Nach Bedarf
Behinderungen	Behinderung durch Eisglätte zu erwarten	Behinderung durch Eisglätte zu erwarten
Umlaufzeit eines Winterdienstesatzes	Nach Möglichkeit	Nach Möglichkeit
Verwendete Streumittel	Auftauend vorzugsweise Feuchtsalz, erforderlichenfalls zusätzlich abstumpfend	Auftauend vorzugsweise Feuchtsalz, erforderlichenfalls zusätzlich abstumpfend
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatze	Trockene oder feuchte Fahrbahn, fallweise Vereisungsreste nicht auszuschließen	Trockene oder feuchte Fahrbahn, fallweise Vereisungsreste nicht auszuschließen
<b>Lang anhaltende Schneefälle, länger als zwei Tage durchgehender starker Schneefall, verbunden mit Schneeverwehungen und Eisglätte, ggf. auch Lawinenabgängen</b>	Befahrbarkeit mit Winterausrüstung angestrebt, jedoch nicht sichergestellt. Mit massiven Behinderungen ist zu rechnen. Gegebenenfalls Schneekettenpflicht oder Sperren von Straßen oder einzelnen Fahrspuren	Befahrbarkeit nur mit Schneeketten, erhebliche Behinderungen und Sperren möglich
Betreuungsart	Räumung und Streuung	Räumung und Streuung
Winterdienstbetreuungszeitraum	4 bis 22 Uhr	5 bis 22 Uhr
Maximale Schneehöhen	Kein Limit	Kein Limit
Umlaufzeit eines Winterdienstesatzes	Nach Möglichkeit	Nach Möglichkeit
Verwendete Streumittel	Auftauend vorzugsweise Feuchtsalz	Auftauend vorzugsweise Feuchtsalz, erforderlichenfalls zusätzlich abstumpfend
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatze	Befahrbarkeit der Hauptspuren und der Spuren für den öffentlichen Verkehr, Schneereste zu erwarten	Befahrbarkeit wird angestrebt, Behinderungen durch Schneereste zu erwarten
Anmerkungen		

## SCHNEERÄUMUNG UND STREUUNG

RVS 12.04.12



	Winterdienstkategorie P3	Winterdienstkategorie P4
	<b>Straßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung Gemeindestraßen mit ländlichem Charakter (Güter- und Verbindungswege, Zufahrtsstraßen etc.)</b>	<b>Getrennt geführte Radwege als Verbindung von Ortsteilen bzw. mit Bedeutung für den Berufsverkehr/ Schulverkehr</b>
<b>Leichte Schneefälle, auch in Verbindung mit Glätte durch Temperaturwechsel, Reifglätte, leichte Verwehungen</b>	Befahrbarkeit mit Winterausrüstung innerhalb der vorgegebenen Zeiten gewährleistet. Außerhalb der Betreuungszeiten Behinderungen möglich	Befahrbarkeit mit geeigneten Fahrrädern innerhalb der vorgegebenen Zeiten gewährleistet. Außerhalb der Betreuungszeiten Behinderungen möglich
Betreuungsart	Weißräumung und Splittstreuung	Räumung und Streuung
Winterdienstbetreuungszeitraum	6 bis 22 Uhr	6 bis 19 Uhr
Maximale Schneehöhen	10 cm, in der Nacht darüber	10 cm, in der Nacht darüber
Umlaufzeit eines Winterdienstesatzes	max. 12 Stunden	max. 12 Stunden
Verwendete Streumittel	Splitt, in Ausnahmefällen Salz	Auftauend vorzugsweise Feuchtsalz gegebenenfalls gemischt
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	In der Regel Schneefahrbahn	Trockene Fahrbahn, Vereisungsreste und Spurrillen nicht auszuschließen, Rollsplitt möglich
Anmerkungen		
<b>Starke Schneefälle, Schneeverwehungen</b>	Befahrbarkeit mit Winterausrüstung innerhalb der vorgegebenen Zeiten wird angestrebt. Bei lang andauerndem Niederschlag und in der Nacht Befahrbarkeit möglicherweise nur mit Schneeketten	Befahrbarkeit mit geeigneten Rädern / Bereifung innerhalb der vorgegebenen Zeiten angestrebt. In der Nacht Behinderungen
Betreuungsart	Weißräumung und Splittstreuung	Räumung und Streuung
Winterdienstbetreuungszeitraum	6 bis 22 Uhr	6 bis 19 Uhr
Maximale Schneehöhen	über 20 cm, in der Nacht darüber	max. 10 cm, in der Nacht darüber
Umlaufzeit eines Winterdienstesatzes	max. 12 bis 15 Stunden	24 Stunden
Verwendete Streumittel	Splitt, in Ausnahmefällen Salz	Auftauend vorzugsweise Feuchtsalz
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	Schneefahrbahn	Trockene Fahrbahn, Vereisungsreste und Spurrillen nicht auszuschließen, Rollsplitt möglich
Anmerkungen	Splittstreuung kann erst nach der Räumung erfolgen	Befahrbarkeit nicht gewährleistet

Fortsetzung folgt auf nächster Seite

## SCHNEERÄUMUNG UND STREUUNG

RVS 12.04.12



	Winterdienstkategorie P3	Winterdienstkategorie P4
	<b>Straßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung Gemeindestraßen mit ländlichem Charakter (Güter- und Verbindungswege, Zufahrtsstraßen etc.)</b>	<b>Getrennt geführte Radwege als Verbindung von Ortsteilen bzw. mit Bedeutung für den Berufsverkehr/ Schulverkehr</b>
<b>Extremes Glatteis (z.B. Eisregen, gefrierender Regen)</b>	Befahrbarkeit nicht gewährleistet	
Betreuungsart	Streuung	Streuung
Winterdienstbetreuungszeitraum	Nach Bedarf	6 bis 19 Uhr
Behinderungen	Behinderung durch Eisglätte zu erwarten	Behinderung durch Eisglätte zu erwarten
Umlaufzeit eines Winterdienstesatzes	Nach Möglichkeit	Nach Möglichkeit
Verwendete Streumittel	Splitt, in Ausnahmefällen Salz	Auftauend vorzugsweise Feuchtsalz
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatze	Vereisungsreste nicht auszuschließen	Trockene oder feuchte Fahrbahn, fallweise Vereisungsreste nicht auszuschließen
<b>Lang anhaltende Schneefälle, länger als zwei Tage durchgehender starker Schneefall, verbunden mit Schneeverwehungen und Eisglätte, ggf. auch Lawinenabgängen</b>	Befahrbarkeit nur mit Schneeketten, erhebliche Behinderungen und Sperren möglich	Befahrbarkeit angestrebt, aber nicht gewährleistet
Betreuungsart	Räumung und Streuung (Splitt nach Abklingen der Schneefälle)	Räumung und Streuung
Winterdienstbetreuungszeitraum	6 bis 22 Uhr	6 bis 19 Uhr
Maximale Schneehöhen	Kein Limit	Kein Limit
Umlaufzeit eines Winterdienstesatzes	Nach Möglichkeit	Nach Möglichkeit
Verwendete Streumittel	Splitt, in Ausnahmefällen Salz	Auftauend vorzugsweise Feuchtsalz, erforderlichenfalls zusätzlich abstumpfend
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatze	Befahrbarkeit wird angestrebt	Befahrbarkeit nicht zu erwarten
Anmerkungen		



	Winterdienstkategorie P5	Winterdienstkategorie P6
	Getrennt geführte Radwege als Verbindung mit einer örtlichen Erschließungsfunktion bzw. Freizeitverkehr	Ausgewiesene Gehwege, Fußgängerzonen, Einkaufsstrassen, Schulwege, Wege im Bereich von Krankenhäusern u.ä. Einrichtungen, Haltestellen von Öffis soweit diese im Aufgabenbereich der Kommune liegen
<b>Leichte Schneefälle, auch in Verbindung mit Glätte durch Temperaturwechsel, Reifglätte, leichte Verwehungen</b>	Befahrbarkeit nicht immer gewährleistet	Begehbarkeit mit geeignetem Schuhwerk innerhalb der vorgegebenen Zeiten gewährleistet
Betreuungsart	Räumung und Streuung	Räumung und Streuung
Winterdienstbetreuungszeitraum	6 bis 19 Uhr	6 bis 22 Uhr analog § 93 StVO
Maximale Schneehöhen	Behinderung durch Schnee/Eis möglich	Behinderung durch Schnee/Eis möglich
Umlaufzeit eines Winterdienstesatzes	nach Bedarf	gem. § 93 StVO oder Wegehalter § 1319a ABGB
Verwendete Streumittel	Auftauend oder abstumpfend	Auftauend oder abstumpfend
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	befahrbar. Mit Schnee und Vereisungsresten bzw. Spurrillen ist zu rechnen. Rollsplitt ist möglich	Trocken, Vereisungsreste und Unebenheiten nicht auszuschließen
Anmerkungen		
<b>Starke Schneefälle, Schneeverwehungen</b>	Befahrbarkeit nicht gewährleistet. In der Nacht Behinderungen	Begehbarkeit mit geeignetem Schuhwerk innerhalb der vorgegebenen Zeiten angestrebt aber nicht dauerhaft gewährleistet
Betreuungsart	Räumung und Streuung	Räumung und Streuung
Winterdienstbetreuungszeitraum	6 bis 19 Uhr	6 bis 22 Uhr
Maximale Schneehöhen	Behinderung durch Schnee/Eis möglich	Behinderung durch Schnee/Eis möglich
Umlaufzeit eines Winterdienstesatzes	Nach Bedarf	gem. § 93 StVO oder Wegehalter § 1319a ABGB
Verwendete Streumittel	Auftauend oder abstumpfend	Auftauend oder abstumpfend
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	Befahrbar. Mit Schnee und Vereisungsresten bzw. Spurrillen ist zu rechnen. Rollsplitt ist möglich	Trocken, Vereisungsreste und Unebenheiten nicht auszuschließen
Anmerkungen		

Fortsetzung folgt auf nächster Seite

## SCHNEERÄUMUNG UND STREUUNG

RVS 12.04.12



	Winterdienstkategorie P5	Winterdienstkategorie P6
	Getrennt geführte Radwege als Verbindung mit einer örtlichen Erschließungsfunktion bzw. Freizeitverkehr	Ausgewiesene Gehwege, Fußgängerzonen, Einkaufsstraßen, Schulwege, Wege im Bereich von Krankenhäusern u.ä. Einrichtungen, Haltestellen von Öffis soweit diese im Aufgabenbereich der Kommune liegen
<b>Extremes Glatteis (z.B. Eisregen, gefrierender Regen)</b>	Befahrbarkeit nicht gewährleistet	Begehrbarkeit mit geeignetem Schuhwerk innerhalb der vorgegebenen Zeiten gewährleistet
Betreuungsart	Streuung	Streuung
Winterdienstbetreuungszeitraum	6 bis 19 Uhr	6 bis 22 Uhr
Behinderungen	Behinderung durch Eisglätte zu erwarten	Behinderung durch Eisglätte zu erwarten
Umlaufzeit eines Winterdienstesatzes	Nach Möglichkeit	gem. § 93 StVO oder Wegehalter § 1319a ABGB
Verwendete Streumittel	Auftauend oder abstumpfend	Auftauend oder abstumpfend
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	Trockene oder feuchte Fahrbahn, fallweise Vereisungsreste wahrscheinlich	Trockene oder feuchte Betreuungsflächen, fallweise Vereisungsreste wahrscheinlich
<b>Lang anhaltende Schneefälle, länger als zwei Tage durchgehender starker Schneefall, verbunden mit Schneeverwehungen und Eisglätte, ggf. auch Lawinenabgängen</b>	keine Befahrbarkeit	Begehrbarkeit mit geeignetem Schuhwerk mit starken Einschränkungen
Betreuungsart	Räumung und Streuung	Räumung und Streuung
Winterdienstbetreuungszeitraum	6 bis 19 Uhr	6 bis 22 Uhr
Maximale Schneehöhen	Kein Limit	Kein Limit
Umlaufzeit eines Winterdienstesatzes	Nach Möglichkeit	gem. § 93 StVO oder Wegehalter § 1319a ABGB
Verwendete Streumittel	Auftauend oder abstumpfend	Auftauend oder abstumpfend
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	Befahrbarkeit nicht zu erwarten	Begehrbarkeit wird angestrebt, Behinderungen sind zu erwarten
Anmerkungen	Unter Umständen zeitweise unbefahrbar	



Winterdienstkategorie P7	
Parkplätze, Abstellflächen, Parkwege, sonstige Verkehrsflächen	
<b>Leichte Schneefälle, auch in Verbindung mit Glätte durch Temperaturwechsel, Reifglätte, leichte Verwehungen</b>	Betreuung nur nach Maßgabe der Kapazitäten, Behinderungen sind wahrscheinlich. Nicht betreute Wege sind physisch zu sperren
Betreuungsart	Räumung nach dem Einsatz
Winterdienstbetreuungszeitraum	Keine Angabe
Maximale Schneehöhen	Behinderungen jederzeit möglich
Umlaufzeit eines Winterdienstesatzes	Keine
Verwendete Streumittel	Auftauend oder abstumpfend
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	Nach Maßgabe der Möglichkeiten. Nutzungseinschränkungen durch Schneeablagerung möglich
Anmerkungen	Es besteht kein Anrecht auf geräumte Parkplätze innerhalb gebührenpflichtiger Zonen
<b>Starke Schneefälle, Schneeverwehungen</b>	Betreuung erfolgt nach Maßgabe der Kapazitäten. Behinderungen sind wahrscheinlich. Nicht betreute Wege sind physisch zu sperren.
Betreuungsart	Räumung nach dem Einsatz
Winterdienstbetreuungszeitraum	Keine Angabe
Maximale Schneehöhen	Behinderungen jederzeit möglich
Umlaufzeit eines Winterdienstesatzes	Keine
Verwendete Streumittel	Auftauend oder abstumpfend
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	Nach Maßgabe der Möglichkeiten. Nutzungseinschränkungen durch Schneeablagerung möglich
Anmerkungen	Es besteht kein Anrecht auf geräumte Parkplätze innerhalb gebührenpflichtiger Zonen

Fortsetzung folgt auf nächster Seite

## SCHNEERÄUMUNG UND STREUUNG

RVS 12.04.12



	Winterdienstkategorie P7
	Parkplätze, Abstellflächen, Parkwege, sonstige Verkehrsflächen
<b>Extremes Glatteis (z.B. Eisregen, gefrierender Regen)</b>	Betreuung erfolgt nach Maßgabe der Kapazitäten bzw. nach Ende von Niederschlägen. Behinderungen sind wahrscheinlich. Nicht betreute Wege sind physisch zu sperren.
Betreuungsart	Keine
Winterdienstbetreuungszeitraum	Keine
Behinderungen	Behinderung durch Eisglätte zu erwarten
Umlaufzeit eines Winterdienstein-satzes	Nach Möglichkeit
Verwendete Streumittel	Auftauend oder abstumpfend
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	Vereisungsreste wahrscheinlich
<b>Lang anhaltende Schneefälle, länger als zwei Tage durchgehender starker Schneefall, verbunden mit Schneeverwehungen und Eisglätte, ggf. auch Lawinenabgängen</b>	Benützung unter Umständen nicht möglich
Betreuungsart	Räumung nach dem Einsatz
Winterdienstbetreuungszeitraum	Keine Angabe
Maximale Schneehöhen	Kein Limit
Umlaufzeit eines Winterdienstein-satzes	Nach Möglichkeit
Verwendete Streumittel	Auftauend oder abstumpfend
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	Nutzungseinschränkungen durch Schneeablagerung wahrscheinlich
Anmerkungen	Flächen werden für Schneelagerung benötigt



Erarbeitet in der Arbeitsgruppe „Straßenbetrieb und Straßenausrüstung“,  
Arbeitsausschuss „Winterdienst“  
unter Mitarbeit von

Dipl.-Ing. Dieter **Dressler**, Boschung Verkehrstechnik GmbH.

Dipl.-Ing. Dr. Gerhard **Egger**, Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz

Alfred **Evers**, ASFINAG

Ing. Gerhard **Fürböck**, Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Ing. Ernst **Geiger**, Amt der Vorarlberger Landesregierung

Ing. Hanspeter **Grüneis**, Salinen Austria AG

Ing. Gerhard **Hayböck**, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Horst **Kahlbacher**, Kahlbacher GmbH

Dipl.-Ing. Dr. Alexander **Knaak**, Amt der Burgenländischen Landesregierung

Dipl.-Ing. Josef **Neuhold**, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Simon **Pammer**, Hydrac GmbH&CoKG

Dipl.-Ing. Manfred **Prentner**, Amt der Kärntner Landesregierung

Dipl.-Ing. Armin **Prettner**, Amt der Tiroler Landesregierung

Dipl.-Ing. Rudolf **Schacherl**, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (Leiter)

Dipl.-Ing. Peter **Sittsam**, Amt der Salzburger Landesregierung

Ing. Manfred **Skerlan**, Magistrat der Stadt Wien

Dipl.-Ing. Georg **Steyrer**, ASFINAG

Ing. Johann **Supper**, Amt der Burgenländischen Landesregierung

Dr. Dietmar **Tschenett**, Amt der Tiroler Landesregierung



# Veranstaltungsbericht für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011



## Gesunde Gemeinde Aschach an der Steyr

Datum TT/MM/JJJJ	Art Vortrag, Projekt ....	Themen	Titel	Referent/in	Zielgruppe	Teilnehmer/in	Beitrag pro Person
01.01.2011	Entwicklung einer Website mit laufender Aktualisierung	Betreuung Homepage, Schaukasten und Gemeindezeitung	Betreuung Homepage, Schaukasten und Gemeindezeitung		GEM	0	-
10.01.2011	Wirbelsäulengymnastik	Wirbelsäulengymnastik	Wirbelsäulengymnastik	Michaela Schnellnberger	GEM	20	-
19.01.2011	Kochkurse	"Genial, vital, regionale Wohlfühlküche aus der Pfanne / dem Wok"	"Genial, vital, regionale Wohlfühlküche aus der Pfanne / dem Wok"	Staudinger Emilie	GEM	30	-
17.02.2011	Vortrag zu medizinischen Themen	Brustkrebsvorsorgeaktion "Brustbewusst"	Brustkrebsvorsorgeaktion "Brustbewusst"	Prof. Hermann Enzelsberger	FRA	50	-
02.03.2011	Kochkurse	"Mehlspeisen aus der Vollkornbackstube - voller Wert, voller Genuss"	"Mehlspeisen aus der Vollkornbackstube - voller Wert, voller Genuss"	Staudinger Emilie	GEM	30	-

16.03.2011	Vortrag zu medizinischen Themen	VitaLogikum - ein Brückenschlag zwischen Schulmedizin und Alternativmedizin	VitaLogikum - ein Brückenschlag zwischen Schulmedizin und Alternativmedizin	Dr. Josef Hutter-Klein	GEM	80	-
01.04.2011	Selbständig im Alter (SelbA)	-			SPE	10	-
04.04.2011	Essen mit Genuss	Heilfasten nach Buchinger	Heilfasten nach Buchinger	Dr. Josef Hutter-Klein	GEM	25	-
13.07.2011	Ferienpass	Pfiffige Snacks und Drinks für kluge Köpfe	Pfiffige Snacks und Drinks für kluge Köpfe	Gruber Christiane, AKL Bogengruber Christane AKL	KIN	15	2.00
29.08.2011	Sonstiges	Pilzausstellung	Pilzausstellung		GEM	0	-
05.09.2011	Ges. Schuljause (lt. Checkliste)	-			KIN	100	-
10.09.2011	Wanderungen auf Initiative der Gesunden Gemeinde	Pilzwanderung	Pilzwanderung <i>700m. Aufst. 2</i>		GEM	30	-
19.09.2011	Sonstiger Turnkurs	Pilateskurs	Pilateskurs	Sandra Kolb	GEM	10	-
20.09.2011	Tanzen (z.B. allg. Seniorentanz, Nia, Kreistanzen, Bauchtanz)	Line Dance	Line Dance		GEM	0	-
21.10.2011	Tanzen (z.B. allg. Seniorentanz, Nia, Kreistanzen, Bauchtanz)	Zumbakurs	Zumbakurs		GEM	0	-